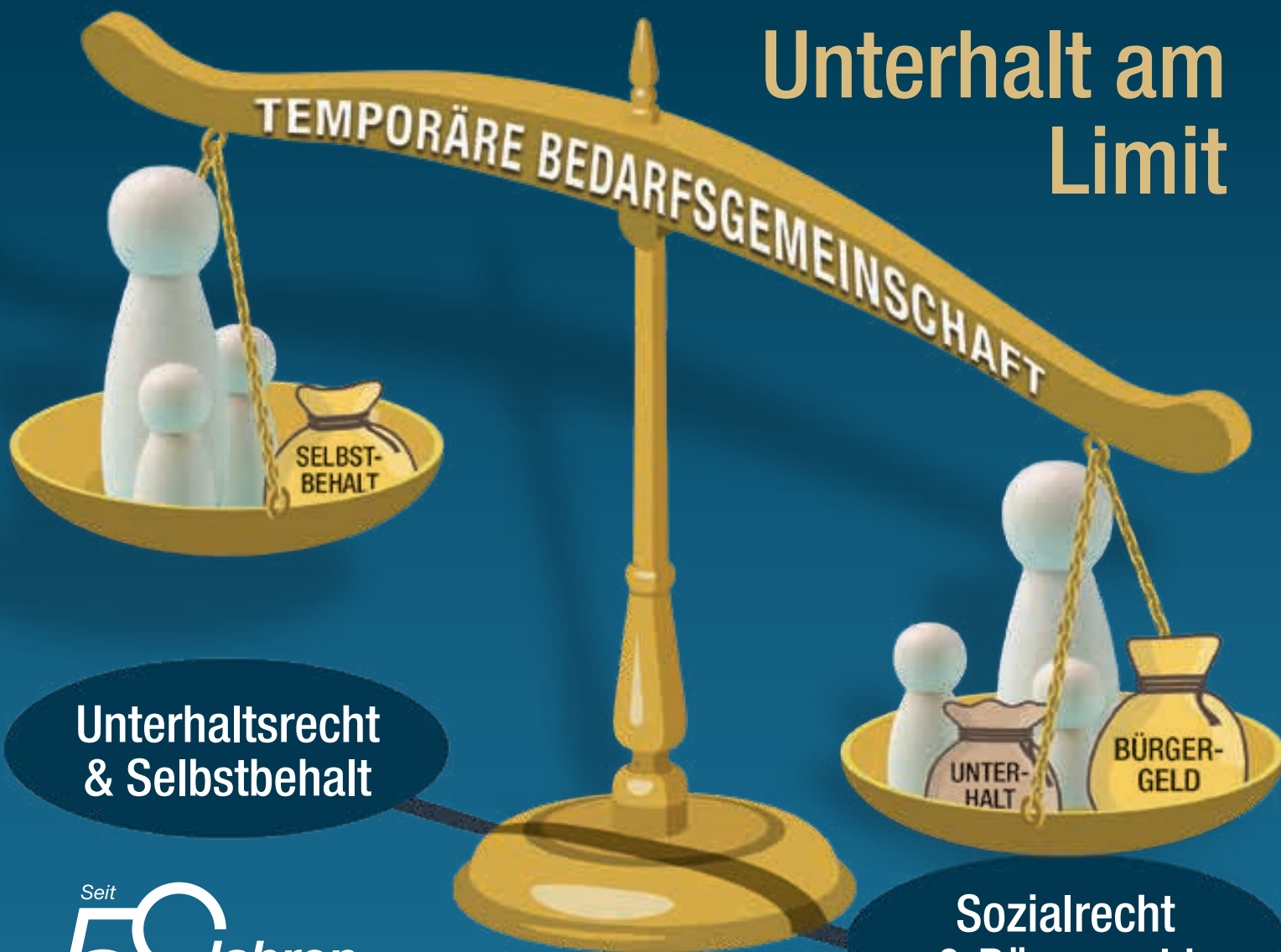


## Unterhalt am Limit



Unterhaltsrecht  
& Selbstbehalt

Seit  
**50** Jahren  
deine Stimme im  
Familienrecht  
 **ISUV**<sub>e.V.</sub>

Sozialrecht  
& Bürgergeld

**TITELTHEMA: Schnittstellen zwischen Unterhalts- und Sozialrecht**

Kindesunterhalt im Wandel: Gescheiterte Reform · Familienanwaltsprofil ·  
Fehlender Sex kein Scheidungsgrund · Kita & Kindeswohl · Fragwürdige  
Berechnung des Existenzminimums · Urteilsbank · ISUV-Öffentlichkeitsarbeit ·  
Veranstaltungen · Steuertipps · Leserforum · Kaleidoskop

SCAN ME



# Liebe Mitglieder, liebe Freundinnen und Freunde unseres Verbandes!

**D**eutschland hat gewählt! Die vorgezogenen Bundestagswahlen, bei denen es eine Rekord-Wahlbeteiligung von 82,5 Prozent gab, liegen hinter uns und es gibt eine neue stärkste Partei. Die CDU hat die Wahl gewonnen und somit den klaren Regierungsbildungsauftrag. Während ich dieses Editorial schreibe, befinden sich CDU/CSU und die SPD kurz vor ihren Koalitionsverhandlungen, die sie innerhalb von zehn Tagen abgeschlossen haben wollen.

Für ISUV und alle Trennungsfamilien im Land bedeutet das, dass wir weiterhin „in der Luft hängen“. Niemand weiß, wie es in der Familienpolitik weitergehen wird, weil niemand bei den Parteien, auch nur ein Wort darüber verliert, wie man sich eine zukünftige Familienpolitik vorstellt. Und das betrifft nicht nur die Parteien, die wahrscheinlich unsere nächste Regierungskoalition bilden werden, sondern auch alle anderen Parteien, die im nächsten Bundestag vertreten sein werden. Vor allem Äußerungen zu Trennungsfamilien fehlen in fast allen Parteiprogrammen, die vor der Wahl vorgelegt wurden. Andere Themen wurden und werden von allen Parteien als wichtiger erachtet.

ISUV hat bereits Forderungen formuliert, die wir an die nächste Regierung haben. Vorrangig dabei ist für uns die dringend notwendige Modernisierung des Familienrechts auf der Grundlage der vom ehemaligen Justizminister Marco Buschmann angestoßenen Reform. Die

hierfür bereits vorgelegten Eckpunkte zum Sorge- und Umgangsrecht sowie zum Kindesunterhaltsrecht waren von uns ausdrücklich begrüßt worden und sollten als Basis für weitere Reformen dienen.

Eine Familienrechtsreform ist für Trennungsfamilien dringend notwendig. Immer mehr Eltern entscheiden sich zum Beispiel nach ihrer Trennung für irgendeine Form des Wechselmodells – das asymmetrische Wechselmodell muss im Unterhaltsrecht endlich berücksichtigt werden und es muss hier für eine gerechte Lastenverteilung zwischen den Elternteilen gesorgt werden.

Auch das Kindschaftsrecht und das Steuerrecht bedürfen einer Reform. Alle unsere Forderungen können auf unserer Webseite nachgelesen werden oder sind, grafisch aufbereitet, auf Facebook und Instagram zu finden.

Uns treibt außerdem die Sorge um die sozialen Sicherungssysteme um. Viele Trennungseltern sind auf ergänzende Leistungen angewiesen, um ihren Lebensunterhalt und den ihrer Kinder bestreiten zu können.

Wir werden uns, sowie klar ist, wie sich die neue Regierung zusammensetzt, mit aller Kraft der politischen Arbeit widmen. Das sind wir unseren Mitgliedern schuldig, die schon zu lange auf eine Verbesserung ihrer Situation warten.

Denn – natürlich sind wir gerade umgeben von drängenden globalen Problemen. Doch auch in unserem täglichen Zusammenleben als Gesellschaft ist immer mehr Unzufriedenheit zu spüren. Eine gerechtere und moderne Familienpolitik, die die Lebensrealitäten aller Familien stärker berücksichtigt, würde mit Sicherheit zur Befriedung des einen oder anderen Konflikts und damit zu einer gesellschaftlichen Beruhigung beitragen.

„Die Familie ist die natürliche Grundeinheit der Gesellschaft und hat Anspruch auf Schutz durch Gesellschaft und Staat.“ Das steht in der UN-Menschenrechtscharta. Familie ist vielfältig, und auch eine Trennungsfamilie ist eine Familie. Auch hier werden Kinder erzo- gen, sollen Kinder zu Mitgliedern der Gesellschaft heranwachsen, auch hier sorgt man gemeinsam dafür, dass die Trennungsfamilie ein Auskommen hat und die Kinder gut versorgt sind.

Haben wir hier, in diesen Keimzellen, weniger Grund für Unzufriedenheit, weniger Existenzängste, dann haben wir weniger Grund für soziale Unruhe. Ich habe das Gefühl, dass sich unsere Gesellschaft immer mehr aufspaltet. Ich erlebe, dass wir immer mehr aufgeteilt in unseren eigenen Meinungsblasen leben. Wir leben in fast abgeschlossenen Milieus, die ihre eigenen Verhaltensweisen und Wahrheiten haben. Politik muss in der nächsten Zeit dafür sorgen, dass Menschen sich wieder mehr miteinander verbunden fühlen.

Wie können wir uns wieder mehr miteinander verbunden fühlen? Möglicherweise, indem wir uns klarmachen, was uns im Innersten zusammenhält, was unsere gemeinsame Grundlage ist. Ein großer gemeinsamer Nenner ist die Familie. Bestimmt ist sich eine Mehrheit in der Gesellschaft mehr oder weniger einig darüber, dass Familien und Kinder ein wichtiger Bestandteil einer Gesellschaft sind, egal, wie diese Familien im Einzelnen aussehen. Das Bild aller möglichen Familienformen ist bunt und vielfältig – und das ist gut so. Gemeinsam ist ihnen allen, dass sie sich auf die eine oder andere Art umeinander kümmern und füreinander sorgen. Gemeinsam haben sie, dass sie nicht um ihre Existenz fürchten wollen und dass sie in der Lage sein wollen, ihr Leben nach ihren Vorstellungen zu gestalten.

Achten wir also aufeinander. Achten wir die verschiedenen Arten des familialen Zusammenlebens.

Mit einer gerechten und modernen Familienpolitik hat es die Politik in der Hand, Menschen ein Stück zufriedener zu machen. Mit einer Politik, die eine gesellschaftliche Diskussion darüber anstößt, was Familien brauchen, können Menschen sich wieder mehr miteinander verbunden fühlen, weil sie feststellen, dass die Interessen ihres Gegenübers sich gar nicht so sehr von ihren eigenen Interessen unterscheiden. Hier kann auch ISUV etwas beitragen, und das tun wir. Indem wir die Trennungsfamilien auf der Agenda halten und auf deren Bedürfnisse aufmerksam machen, die sich nicht so sehr von denen anderer Familien unterscheiden.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen, dass Sie gut durch die vor uns liegenden turbulenten Zeiten kommen. Schauen Sie immer mal nach links und rechts und denken Sie daran, dass eine Gemeinsamkeit, die viele von uns haben, die Familie ist.

Freuen Sie sich außerdem zusammen mit mir auf die nächste Ausgabe des Report, die eine ganz besondere Ausgabe sein wird. ISUV wird in diesem Jahr 50 Jahre alt und der nächste Report wird ganz im Zeichen unseres Jubiläums stehen. Es erwartet Sie Historisches und Ausblicke auf die Zukunft, Anekdoten und Geschichten – und viele Menschen, die ISUV über die Jahre getragen und begleitet haben, ohne die unser Verband nicht das wäre, was er heute ist.

Ihre  
Melanie Ulbrich

Melanie Ulbrich,  
Bundesvorsitzende



## Zum Titel:



Unser Titelbild veranschaulicht das zentrale Thema der Ausgabe: die finanziellen Herausforderungen im Unterhaltsrecht an der Schnittstelle zum Sozialrecht. Der Titel „Unterhalt am Limit“ spiegelt die Problematik wider, dass viele unterhaltspflichtige Eltern finanziell stark belastet sind und teilweise nicht mehr ausreichend Mittel für ihren eigenen Lebensunterhalt oder die angemessene Betreuung ihrer Kinder während der Betreuungszeiten haben. Die Zahl der Mangelfälle wächst.

Das Titelbild zielt darauf ab, die finanzielle Situation vieler Betroffener darzustellen. Ohne Bürgergeld, ohne Wohngeld „hängen“ Unterhaltspflichtige mit Kindern im wahrsten Sinne des Wortes „in der Luft“, können angemessene Betreuung nicht wahrnehmen, weil der Mindestselbstbehalt (1.450,- €) schon gar nicht, aber auch der „angemessene Selbstbehalt“ (1.750,- €) für eine kindgemäße „angemessene“ Betreuung nicht ausreicht. Ist die „temporäre Bedarfsgemeinschaft“ die Lösung?  
 JL

## Bundesdelegiertenversammlung Nürnberg

### TAGESORDNUNG

am Samstag, 15.11.2025 und am Sonntag, 16.11.2025

#### SAMSTAG, 15.11.2025

- 15.00 Uhr** Begrüßung durch die Bundesvorsitzende
- 15.15 Uhr** Geschäftsberichte der BuVo-Mitglieder  
Aussprache, Kassenprüfbericht, Entlastung
- 17.30 Uhr** **Wahlen**  
Bestimmung Wahlvorstand  
Wahl des Bundesvorstandes  
Wahl der Kassenprüfer

– Pause –

- 19.00 Uhr** Bekanntgabe der Wahlergebnisse
- 19.30 Uhr** Sitzungsende
- 19.45 Uhr** Gemeinsames Abendessen
- 21.00 Uhr** Möglichkeit zu Gesprächen und Kennenlernen im Foyer

#### SONNTAG, 16.11.2025

- 9.00 Uhr** **Anträge:**  
Satzungsänderungsanträge, Sachanträge
- Pause –
- 11.00 Uhr** Referat mit anschließender Diskussion im Plenum  
Schlusswort der/s Bundesvorsitzenden  
Sitzungsende
- 13.00 Uhr** Gemeinsames Mittagessen

## Inhalt Nr. 178

## März 2025/1

### Kolumne

„Non olet“ – „Geld stinkt nicht“ ..... 4

### Titelthema: Unterhalt am Limit

Wenn der Selbstbehalt für angemessene Betreuung nicht reicht ..... 5

### Unterhaltsrecht

Kindesunterhalt im Wandel – Gescheiterte Reform. .... 8

### Familienrecht aktuell

EGMR: Fehlender Sex kein Scheidungsgrund ..... 11

### Profil Familienanwalt

Nicht nur rechtlich, sondern menschlich begleiten ..... 12

### Kindeswohl

Zur Diskussion: Kollektiv erzogen – dann alleinerziehend ..... 13

### Familienrecht aktuell

Fragwürdige Berechnung des Existenzminimums ..... 14

### Familienpolitik

Situation von Getrennt- und Alleinerziehenden ..... 15

### Evas Kolumne

Traumjob und Neustart ..... 16

### Urteilsbank

Elternunterhalt ..... 17  
 Unterhaltsrecht ..... 18  
 Güterrecht ..... 19  
 Eheschließungsrecht ..... 20

Redaktionsschluss  
Report Nr. 179:  
15. Juli 2025

### ISUV-Intern

Adressen der ISUV-Kontaktstellen ..... 21  
 Shop: ISUV-Publikationen ..... 22  
 Überweisungsträger Beitragsrechnung 2025 ..... 23  
 Termine Delegiertenwahl ..... 24  
 ISUV-Agenda-Setting ..... 25  
 ISUV-Hamburg: Flohmarkt ..... 26  
 ISUV Mainz/Wiesbaden „On Air“ ..... 26  
 Veranstaltungsprogramme der Kontaktstellen ..... 27

### Rechts- und Steuertipps

Selbstanzeige beim Finanzamt ..... 35  
 Wichtige Steueränderungen 2025 ..... 36  
 Rentenpunkte kaufen und langfristig profitieren? ..... 36

### Leserforum

..... 36

### Kaleidoskop

..... 40



## Geburts-Stunde

Am 17. Mai 1975 stand folgende Anzeige in der SZ:

*Alle seit der Steuerreform mehr steuerbelastet geschiedene Väter wegen Gründung von Interessenvertretung bitte melden unt. A 797799 an SZ*

Am 16. Juni 1975 lesen wir in der BILD:

*Peter Meinck gründete den „Interessenverband Steuerreformgeschädigter Unterhaltspflichtiger Väter“ (ISUV) und will im Herbst eine Verfassungsklage beim Bundesverfassungsgericht einreichen. Versprochen – Getan. Die Verfassungsklage war erfolgreich.*

**Auch hier erreichen Sie ISUV:**

**PODCAST:**  
<https://open.spotify.com/show/2zK32YNxnFqIUdNt86FsZR>

**FACEBOOK:**  
[https://www.facebook.com/isuv.ev/?locale=de\\_DE](https://www.facebook.com/isuv.ev/?locale=de_DE)

**INSTAGRAM:**  
<https://www.instagram.com/isuv.ev>

**Sie können uns unterstützen durch Teilen, einen Like, Folgen...**

# „Non olet“ – „Geld stinkt nicht“

**Es überrascht, ist aber doch wahr. Bei der Berechnung von Kindesunterhalt nach der Düsseldorfer Tabelle (DTB) gibt es Grundannahmen, deren Richtigkeit zweifelhaft erscheint, die aber dennoch kaum hinterfragt werden. Hierzu gehört der Satz „Einer betreut, einer bezahlt“. Betreut ein Elternteil die gemeinsamen Kinder im Residenzmodell (im Wesentlichen) allein, soll der andere Elternteil alleiniger Unterhaltsschuldner sein. Ist der betreuende Elternteil selbst erwerbstätig, soll seinen Einkünften bei der Berechnung des Kindesunterhalts grundsätzlich keinerlei Bedeutung zukommen. – Ist dieses Geld, das der Betreuende verdient, also irgendwie minderwertig, „stinkt“ es? Eine genauere Prüfung lohnt sich.**

Beginnen wir die Prüfung mit einer Rückblende. Zum 1. Januar 2008 wurde das Recht des Nachehelichen-Unterhalts reformiert. Der betreuende Elternteil kann seitdem in der Regel nicht mehr bis zum Erwachsenwerden der Kinder auf eine eigene Erwerbstätigkeit verzichten und Unterhalt vom früheren Ehepartner verlangen, weil er selbst die Kinder betreue. Vielmehr muss dieser Elternteil seinen eigenen Unterhalt grundsätzlich bereits ab dem dritten Geburtstag des (jüngsten) Kindes in langsam wachsendem Umfang durch eigene Erwerbstätigkeit sichern. Soweit zur Paarebene.

Schaut man jetzt auf die Beziehung Eltern-Kinder, soll alles ganz anders sein. Nicht nur soll der (im Residenzmodell) betreuende Elternteil von jeder Verpflichtung frei sein, erwerbstätig zu werden. Selbst wenn er dies neben der

Betreuung der Kinder einrichtet, ggf. eine in der Ehezeit bereits ausgeübte Tätigkeit im gleichen Umfang fortsetzt und so aus eigener Erwerbstätigkeit Geld verdient, soll dieses in der (Trennungs-) Familie vorhandene Geld im Verhältnis zu den Kindern keine Rolle spielen. Allein der familienferne Elternteil schuldet den vollen Kindesunterhalt. Der betreuende Elternteil schuldet trotz seiner Erwerbseinkünfte keinen Kindesunterhalt. Ausnahme werden hiervon nur gemacht, wenn der betreuende Elternteil erheblich höhere Einkünfte erzielt als der andere. Kann das richtig sein?

Vor Beantwortung der Frage sollen zwei konkrete Fälle die Sachlage illustrieren. Verdient im ersten Fall die im Residenzmodell betreuende Mutter monatlich netto bereinigt 2.500,- € und der familienferne Vater monatlich netto bereinigt 5.000,- €, so schuldet bislang der Vater, bei insgesamt zwei Kindern, einem 8jährigen und einem 10jährigen Kind, nach der DTB monatlich pro Kind 843,- € an Unterhalt. Verdient in einem zweiten Fall die Mutter nun 3.500,- €, der Vater aber nur 2.500 €, so schuldet er pro Kind (wieder 8- und 10jährig) 582,- € Unterhalt im Monat. Bei der Mutter wird dagegen angenommen, sie schulde keinen Kindesunterhalt; sie „erbringe“ ihren Unterhalt durch die von ihr geleistete Betreuung.

**Nun soll der im Residenzmodell betreuende Elternteil von jeder Verpflichtung frei sein, erwerbstätig zu werden.**

Nun lässt sich zwar aus § 1606 Abs. 3 Satz 2 BGB („wer betreut, erfüllt damit seine Pflichten, zum Unterhalt beizutragen“) herleiten, dass ein voll betreuender Elternteil im Verhältnis zu seinen Kindern nicht auch noch eine Erwerbstätigkeit aufnehmen muss. Ist er aber dennoch erwerbstätig, so ist das hieraus erlangte Geld in der Familie aber vorhanden, vor wie nach einer Trennung. Das Geld kann von der (Trennungs-) Familie verbraucht werden. Es kann als Teil der „vorhandenen Mittel“ in die Berechnung des den Kindern geschuldeten Unterhalts einbezogen werden.

Hieraus folgt zunächst, dass in Fällen, in denen alle beide Elternteile erwerbstätig sind, grundsätzlich die Einkünfte beider Elternteile zur Bemessung des Kindesunterhalts heranzuziehen sind; es handelt sich um in der (Trennungs-) Familie vorhandene Geldmittel. Da in den zwei Beispielfällen beide Elternteile über Einkünfte verfügen, sind zunächst die elterlichen Einkünfte zu addieren, um dann die Unterhaltsansprüche der Kinder aus dem jeweiligen Gesamteinkommen der Eltern zu errechnen. In den Beispielfällen verfügen die Eltern über Einkünfte in Höhe von 7.500,- € (= 2.500 plus 5.000) bzw. 6.000,- € (= 3.500 plus 2.500). Den Kindern stehen so nach der DTB in den beiden Fällen Unterhaltsansprüche in Höhe von jeweils 1020,- € bzw. 931,- € im Monat zu.

Zur Verteilung der Haftung für den Kindesunterhalt auf die beiden Elternteile sind dann zwei Relationen zu bilden, eine Relation, die die beiden Einkünfte vergleicht und eine, die die beiden Betreuungsanteile vergleicht. Insgesamt ergibt dies eine Haftung der Mutter im ersten Fall in Höhe von 4/15 und im zweiten Fall in Höhe von 47/120. Für die Elternteile in den beiden Beispielfällen ergeben sich heraus im Endergebnis Haftungsanteile im ersten Fall in Höhe von 272,- € für die Mutter und 748,- € für den Vater (aus einem Unterhaltsanspruch pro

Kind in Höhe von 1.020,- €). Im zweiten Fall haftet die Mutter auf 566,- € und der Vater auf 365,- € (aus einen Gesamtanspruch pro Kind in Höhe von 931,- €).

Zur Berechnung im Einzelnen: Die erste Relation, diejenige der beiden Einkünfte, beträgt im ersten der genannten Beispielfälle 1:2 (2500:5000), im zweiten 7:5 (3500:2500). Um die Relation der Betreuungszeiten zu bilden, ist vom Standardfall des Residenzmodells auszugehen, wonach der familienferne Elternteil die Kinder im Jahresdurchschnitt jedes zweite Wochenende, an Ostern oder Weihnachten und in drei Ferienwochen betreut. Dies ergibt einen Anteil von (pauschaliert) 20% oder eine Quote von 20:80 oder 1:4. Zur Errechnung der Unterhaltspflichten sind nun beide Quoten zu addieren und die Gesamtpflicht von 1.020,- € bzw. 931,- € ist dann durch diese Gesamt-Quote zu teilen. Die Mutter haftet hiernach im ersten Fall – Einkünfte von (Mutter) 2.500,- € bzw. (Vater) 5.000,- € – in Höhe von 1/3 (Unterhaltsquote) plus 1/5 (Betreuungsquote) bzw., im zweiten Fall – Einkünfte von 3.500 bzw. 2.500,- € – in Höhe von 7/12 plus 1/5.

Vergleicht man diese Resultate mit denen nach der aktuellen Rechtsprechung, so ergeben sich hier durchaus relevante Unterschiede. Diese „neue“ Rechenmethode hat den Vorteil, dass nach ihr alle in der (Trennungs-) Familie vorhandenen Mittel gleichmäßig zum Kindesunterhalt eingesetzt werden. Die Frage, ob ein Elternteil nach einer Trennung erwerbstätig sein muss, betrifft die Paarebene und ist seit der Reform von 2008 wie eingangs gezeigt beantwortet. Sind aber nach einer Trennung beide Elternteile erwerbstätig, so erscheint es nicht logisch, dass nur die Einkünfte des einen in die Berechnung des Kindesunterhalts eingestellt werden sollten. Die Verpflichtung des hauptbetreuenden Elternteils zur Leistung von Unterhalt führt auch nicht zu dessen Überforderung. Sein Haftungsanteil errechnet sich vielmehr unter

Einbeziehung seines hohen Betreuungsanteils. Die in der Familie tatsächlich vorhandenen Geldmittel sind aber für den Kindesunterhalt zu verwenden; das von der Mutter verdiente Geld ist demjenigen des Vaters gleichwertig, es „stinkt“ nicht. So gelangte man jetzt schon zu insge-

samt plausiblen Ergebnissen; eine Änderung der gesetzlichen Bestimmungen wäre hierfür nicht erforderlich.

Franz K.\*

\* Pseudonym – Sollten Assoziationen zu Franz Kafka, „Der Prozess“ evoziert werden, so sind die rein zufällig.

**Sind nach einer Trennung beide Elternteile erwerbstätig, ist es nicht logisch, dass nur die Einkünfte des einen in die Berechnung des Kindesunterhalts einfließen sollen.**

## Wenn Eltern zahlen, aber zu wenig zum Leben bleibt...

*„Ich will meinen Kindern auch einfach etwas spontan schenken können. Ich will ihnen nicht sagen müssen, wenn sie ein Eis wollen wie andere Kinder auf dem Spielplatz, ich habe kein Geld. Ja oder sie anlügen, ich habe den Geldbeutel vergessen“,* berichtet ein Elternteil.

Dieses Zitat beschreibt treffend die Situation, die Eltern gegenüber ihren Kindern empfinden, wenn sie bei alltäglichen Selbstverständlichkeiten neinsagen müssen, weil ganz einfach das Geld fehlt.

Die Sicherung des Kindeswohls ist ein zentrales Anliegen des Sorgerechts und des Unterhaltsrechts. Doch was geschieht, wenn Eltern ihrer Unterhaltspflicht nachkommen und selbst kaum noch über die Runden kommen? Wenn ihre finanzielle Belastung so groß ist, dass sie ihren Kindern während der Betreuungszeiten nicht das bieten können, was sie eigentlich möchten? In vielen Fällen führt dies zu einer Mangelfallsituation, die nicht nur den unterhaltspflichtigen Elternteil, sondern letztlich auch das Kind belastet.

Die finanzielle Situation unterhaltspflichtiger Eltern stellt viele vor enorme Herausforderungen. Durch die Verpflichtung zur Zahlung von Kindesunterhalt, also zur Sicherung des Lebensbedarfs der Kinder, geraten viele Elternteile nach Abzug dieser Beträge in eine prekäre Lage. Die Zahl der **Mangelfälle** nimmt seit Jahren zu.

Besonders kritisch wird es, weil sie während der erweiterten Umgangszeiten zusätzliche Kosten für die Betreuung ihrer Kinder stemmen müssen. Doch was passiert, wenn das verbleibende Einkommen nicht ausreicht, um sowohl den eigenen Lebensunterhalt als auch die Mehrkosten für die Kinder zu decken? Kann Bürgergeld eine finanzielle Entlastung bieten?

Viele unterhaltspflichtige Eltern finden sich in einer Mangelfallsituation wieder. Das bedeutet, dass ihr Einkommen nach Zahlung des Kindesunterhalts so weit reduziert ist, dass sie kaum noch ihren eigenen Lebensunterhalt bestreiten können. Zwar existiert ein gesetzlich definierter Selbstbehalt – dieser liegt derzeit bei 1.450 € monatlich – doch reicht dieser oft nicht aus, um sämtliche laufenden Fixkosten und darüber hinaus noch die zusätzlichen Aufwendungen für die Betreuung der Kinder abzudecken. Denn während sich der reguläre Kindesunterhalt an der Düsseldorfer Tabelle orientiert, berücksichtigen diese Beträge nicht die realen Kosten, die während der Besuchszeiten entstehen.

Ein Beispiel verdeutlicht die Problematik: Ein unterhaltspflichtiger Vater mit einem bereinigten Nettoeinkommen von 2.500,- € zahlt für seine beiden Kinder (8 und 13 Jahre alt) monatlich insgesamt 1.009,- € an Unterhalt. Nach Abzug dieser Beträge verbleiben ihm 1.491,- €, was zwar knapp über dem Selbstbehalt liegt, jedoch kaum ausreicht, um die Fixkosten – insbesondere Miete und Lebenshaltung – sowie die zusätzlichen Ausgaben für die Kinder zu decken. Wenn die Kinder den unterhaltspflichtigen Vater zehn Tage im Monat besuchen, steigen die finanziellen Belastungen erheblich: Höhere Lebensmittelkosten, zusätzliche Fahrkosten, Freizeitaktivitäten sowie anteilige Miet- und Nebenkosten für das Kinderzimmer belasten das ohnehin knappe Budget.

Hier kommt das **Bürgergeld** ins Spiel. Nach den Regelungen des SGB II kann eine sogenannte **temporäre Bedarfsgemeinschaft** gebildet werden, wenn Kinder zeitweise bei einem Elternteil leben. Dies bedeutet, dass für die Dauer des Betreuungszeitraums ein anteiliger Regelsatz für die Kinder gewährt wird.

In der Praxis werden viele unterhaltspflichtige Eltern auf das Wohngeld verwiesen, das allerdings oft nicht greift, wenn die Kinder ihren Hauptwohnsitz beim anderen Elternteil haben. Hauptkritikpunkt ist, die rechtlichen Regelungen zur Berücksichtigung von Mehrkosten während der Betreuungszeiten sind vage und unklar. Viele Betroffene befinden sich in einer rechtlichen Grauzone.



Der folgende Artikel beleuchtet die finanzielle Situation von Unterhaltspflichtigen anhand eines konkreten Beispiels. Es werden die sozialrechtlichen Möglichkeiten zur Sicherstellung eines angemessenen Lebensbedarfs aufgezeigt.

**Es stellen sich grundsätzliche Fragen:** Gibt es eine Lösung für unterhaltspflichtige Eltern, um finanzielle Engpässe zu vermeiden? Welche gesetzlichen Hürden stehen einer fairen Regelung im Wege? Welche Alternativen bieten sich, um den Lebensbedarf der Kinder während der Umgangszeiten sicherzustellen?

**Antworten auf diese Fragen finden Sie im folgenden Beitrag.** JL

### UNTERHALT AM LIMIT – „TEMPORÄRE BEDARFSGEMEINSCHAFT“

## Wenn der Selbstbehalt für eine angemessene Betreuung nicht ausreicht ...

Wenn ein unterhaltspflichtiger Elternteil nach der Zahlung des Kindesunterhalts kaum noch Geld zum Leben hat, kann dies erhebliche finanzielle Schwierigkeiten mit sich bringen. Besonders problematisch wird es, wenn die Kinder zu Besuch kommen und der Elternteil zusätzliche Kosten tragen muss. In solchen Fällen stellt sich die Frage, ob der unterhaltspflichtige Elternteil zusätzlich Bürgergeld beantragen kann, um seinen eigenen Lebensbedarf sowie die Mehrkosten während der Betreuungszeiten mit den Kindern zu decken.

### Zahlung des Kindesunterhalts und Selbstbehalts

Der Kindesunterhalt dient dazu, den Lebensbedarf der Kinder zu sichern. Gemäß der Düsseldorfer Tabelle zahlt der unterhaltspflichtige Elternteil einen bestimmten Unterhaltsbetrag an seine gemeinsamen Kinder. Gleichzeitig muss ihm von seinem Einkommen der sogenannte notwendige Selbstbehalt von monatlich 1.450,- € verbleiben, um seinen eigenen Lebensunterhalt zu decken.

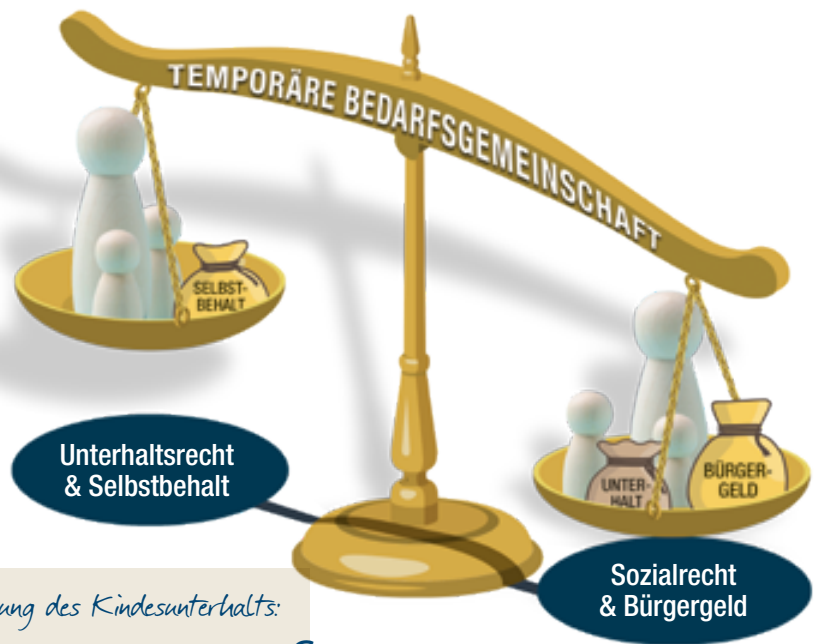
Doch wenn die Kinder ihn besuchen, entstehen ihm zusätzliche Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Freizeitaktivitäten, die diesen Selbstbehalt schnell übersteigen können. Diese zusätzlichen finanziellen Belastungen können existenzbedrohende Ausmaße annehmen, wenn keine zusätzlichen Leistungen zur Deckung dieser Mehrkosten gewährt werden.

Ein wichtiger Aspekt ist hierbei, dass der Unterhaltsverpflichtete nicht nur seine laufenden Fixkosten decken muss, sondern auch unvorhergesehene Ausgaben, die mit

der Betreuung der Kinder einhergehen, wie z. B. höhere Lebensmittelkosten, Fahrtkosten für Freizeitaktivitäten oder besondere Bedarfe, die sich durch Schul- oder Freizeitveranstaltungen ergeben. Diese Ausgaben sind durch den regulären Selbstbehalt nicht abgedeckt, was die finanzielle Lage des Elternteils zusätzlich erschwert.

## Rechenbeispiel: Ein unterhaltspflichtiger Elternteil mit 2 Kindern (8 und 13 Jahre)

Ein unterhaltspflichtiger Vater hat ein bereinigtes Nettoeinkommen von 2.500,- € monatlich. Er zahlt für seine beiden Kinder nach der aktuellen Düsseldorfer Tabelle Kindesunterhalt in Höhe von 454,50 € und 554,50 €. Die Kinder besuchen ihn an 10 Tagen im Monat nach einer festgelegten Umgangsregelung. Für seine 60 m<sup>2</sup> große Wohnung, die ein Kinderzimmer umfasst, zahlt er eine Miete von 903,- €.



### Berechnung des verbleibenden Einkommens nach Zahlung des Kindesunterhalts:

|   |       |                |
|---|-------|----------------|
| - Nettoeinkommen:                                 |       | 2.500,- €      |
| - Kindesunterhalt für das 1. Kind (8 Jahre alt):  | minus | 454,50 €       |
| - Kindesunterhalt für das 2. Kind (13 Jahre alt): | minus | 554,50 €       |
| <b>Verbleibend:</b>                               |       | <b>1.491 €</b> |

Da dieser Betrag knapp über dem Selbstbehalt von 1.450,- € liegt, bleibt er zur vollen Zahlung des Kindesunterhalts verpflichtet. Allerdings fehlen ihm Mittel, um die Kinder während der 10-tägigen Umgangszeit angemessen zu versorgen, da für diese Zeit ja zusätzliche Kosten entstehen.

## Lösung Wohngeld?

In der Praxis werden unterhaltspflichtige Eltern oft auf das Wohngeld verwiesen. Dies wird als einkommensabhängiger Anspruch für Alleinerziehende im Bedarfsfall bewilligt, nicht aber in unserem Ausgangsbeispiel, dem asymmetrischen Wechselmodell.

Ob und in welcher Höhe ein Anspruch auf Wohngeld besteht, hängt von der Höhe des Einkommens, ebenso von der Haushaltsgröße und der Höhe der Mietkosten ab. Die Kinder müssen sich überwiegend bei einem Elternteil aufhalten, sie müssen bei ihm/ihr den Hauptwohnsitz haben. Selbst bei einem paritätischen Wechselmodell erhält nur derjenige Elternteil Wohngeld, der über ein geringeres Einkommen verfügt.

Nach § 5 WoGG wird das Wohngeld nur bei Praktizierung des paritätischen Wechselmodells unter den Eltern aufgeteilt („annähernd zu gleichen Teilen“). Ansonsten können nur die Alleinerziehenden Wohngeld beantragen. Für das Modell des asymmetrischen Wechselmodells steht dem unterhaltspflichtigen Elternteil kein Wohngeld zur Verfügung.

Bei dem Wohngeldanspruch erhielten sie nach der Mietstufe 6 für die Stadt Frankfurt bei einer Wohnung von 60 m<sup>2</sup> Wohnfläche auch nur bis zu 806,- € an Wohngeld. Der anspruchsberechtigte Bürgergeldempfänger erhält bei einer Wohnungsgröße von

50 m<sup>2</sup> in Frankfurt 786,- € und für eine Wohnungsgröße von 60 m<sup>2</sup>, wie in unserem Ausgangsbeispiel, 903,- € an Unterkunftskosten bewilligt.

## „Temporäre Bedarfsgemeinschaft“ – Selbstbehalt

Mit der Einführung der temporären Bedarfsgemeinschaft sollen die bei dem Antragsteller lebenden Kinder für die Dauer dieses Aufenthalts Bürgergeld beziehen. Damit soll auch der Lebensbedarf der Kinder für die Dauer des Umgangs sichergestellt werden. Für diesen Zeitraum der zehn Tage erhalten sie auch nur Regelleistungen in Höhe von 1/3 des Regelsatzes.

Der notwendige Selbstbehalt in Höhe von 1.450,- € soll demgegenüber dem unterhaltspflichtigen Elternteil seinen Lebensbedarf nach familienrechtlichen Maßstäben sicherstellen. Diese sehen nur einen Mietanteil von 520,- € vor, der sicherzustellen ist. Der Bedarf für die phasenweise zu 1/3 Anteil bei ihm lebenden Kinder wird deren Bedarf damit nicht sichergestellt. Deren Bedarfe werden schlichtweg nicht berücksichtigt.

## Vergleich Sozialrecht und Familienrecht

Reicht dem Antragsteller sein über dem Selbstbehalt liegendes Einkommen nicht aus, um auch den Mindestbedarf für die Kinder sicherzustellen, muss er eine Herabsetzung dieses Unterhalts im Wege der Mangelfallberechnung bei dem Familiengericht beantragen. Hierbei wird er oft auf eine zumutbare Tätigkeit – auch in geringem Umfang – verwiesen, zu der er nach der Recht-

sprechung zur Sicherung des Mindestunterhalts verpflichtet ist, ohne dass sein Lebensbedarf gefährdet ist. In diesem Fall wird ihm das reale oder auch fiktive Einkommen aus einer geringfügigen Tätigkeit zugerechnet.

Wenn sowohl das Bürgergeld wie auch der Selbstbehalt dem Unterhaltsverpflichteten und den bei ihm phasenweise lebenden Kindern den Lebensbedarf sicherstellen soll, so müssten eigentlich der Regelbedarf an Bürgergeld wie auch der notwendige Selbstbehalt gleich hoch sein.

Beide Bezugsgrößen, also der notwendige Selbstbehalt und das Bürgergeld, werden jedoch nach unterschiedlichen Kriterien ermittelt. Die Höhe des Bürgergelds wird nach den Kriterien des SGB II und die Höhe des notwendigen Selbstbehalts wird nach den Kriterien der Kommission der Mitglieder des Deutschen Familiengerichtstags und der Richter der oberen Familiengerichte für die Bemessung der Bedarfssätze nach der Düsseldorfer Tabelle ermittelt. Dies führt zu unterschiedlichen Bedarfen, die in beiden Fällen sicherzustellen sind.

Dieses belegt auch bei unserem Ausgangsbeispiel eine Gegenüberstellung des Gesamtbedarfs, den das Bürgergeld sichern soll.

## Sozialrechtliche Bedarfsberechnung

Der Unterhaltspflichtige erzielt ein bereinigtes Nettoeinkommen von 2.500,- €, hiervon zahlt er 903,- € an Miete und 1.009,- € an Kindesunterhalt, für Kind 1 also 454,50 € (8 Jahre alt) und für Kind 2 554,50 € (13 Jahre alt). Sie leben zu 1/3 des Monats bei dem Antragsteller, der in einer Wohnung mit 60 m<sup>2</sup> Wohnfläche lebt, für die er die 903,- € an Miete zahlt. Dementsprechend erhalten sie für die Dauer des Umgangs auch nur einen Anteil von 1/10 pro Umgangstag, für 10 Tage an Umgang also 1/3 des Regelsatzes in Höhe von jeweils 130,- € – Regelbedarfsstufe 5 -.

Der unterhaltsverpflichtete Elternteil kann nach § 11 b Abs.1 Ziff. 7 SGB die durch Vorlage eines Unterhaltstitels und der Kontoauszüge belegten Zahlungen an Kindesunterhalt von seinem Einkommen absetzen, von dem er seinen Lebensbedarf bestreitet und erhält diesen Anteil an Kindesunterhalt durch das Bürgergeld ersetzt. Diese Beträge werden als Abzugsposition im Rahmen des SGB II ausdrücklich anerkannt.

Bei der nun folgenden, sozialrechtlichen Berechnung wird zunächst der Gesamtbedarf ermittelt, danach diesem Bedarf das einzusetzende Einkommen, bereinigt um den Kindesunterhalt und den Freibetrag, § 11 b Abs. 3 SGB II, gegenübergestellt. Die Differenz ergibt den sozialrechtlichen Leistungsanspruch, § 9 SGB II.

**Konkrete Bedarfe nach dem SGB II:**

|                            |                  |
|----------------------------|------------------|
| <i>Bedarfe Regelsatz</i>   |                  |
| - Unterhaltsverpflichteter | 563,- €          |
| - Kind 1                   | 130,- €          |
| - Kind 2                   | 130,- €          |
| <i>Unterkunft</i>          | 903,- €          |
| <b>Ergibt gesamt:</b>      | <b>1.726,- €</b> |

**Absetzungsfähiges / anrechenbares Einkommen:**

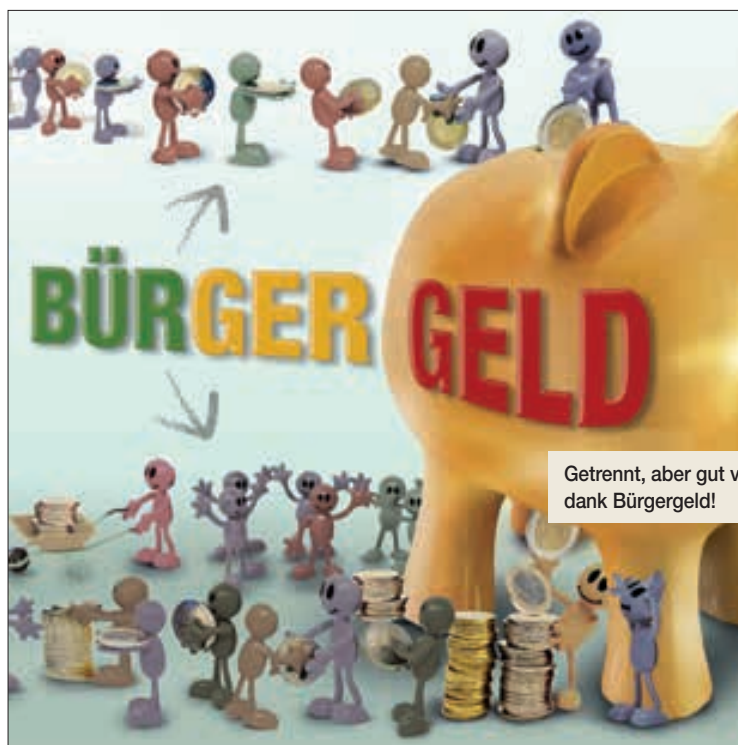
|                           |                  |
|---------------------------|------------------|
| <i>Einkommen</i>          | 2.500,- €        |
| <i>Abzug Unterhalt 1.</i> | 1.009,- €        |
| <i>Abzug Freibetrag</i>   | 378,- €          |
| <b>Verbleibt:</b>         | <b>1.113,- €</b> |

**Ungedeckter Sozialleistungsbedarf:**

|                     |                |
|---------------------|----------------|
| <i>Gesamtbedarf</i> | 1.726,- €      |
| <i>Abzug EK</i>     | 1.113,- €      |
| <b>Restbedarf:</b>  | <b>613,- €</b> |

Das Haushaltseinkommen des Unterhaltsverpflichteten stellt sich mithin unter Berücksichtigung der Besuchszeiten seiner Kinder wie folgt dar:

|  |                  |
|--|------------------|
| <i>Erwerbseinkommen</i>                  | 2.500,- €        |
| <i>Abzug Miete</i>                       | 903,- €          |
| <i>Abzug Unterhalt</i>                   | 1.009,- €        |
| <i>Verbleibt</i>                         | 588,- €          |
| <i>Zzgl. aufstockende Sozialleistung</i> | 618,- €          |
| <b>Gesamt:</b>                           | <b>1.206,- €</b> |



Dem Unterhaltspflichtigen verbleibt von seinem Erwerbseinkommen eine Summe von 588,- €. Dieser Betrag übersteigt seinen sozialrechtlichen Regelsatz von mtl. 563,- € nur knapp, um seinen eigenen Lebensbedarf zu decken. Bei einer im Selbstbehalt enthaltenen Pauschale von monatlich 520,- € müssten dem Unterhaltspflichtigen familienrechtlich 971,- € (1.491,- € minus 520,- €) verbleiben. Durch die aufstockende Sozialleistung erhöht der Unterhaltspflichtige seine Liquidität um 618,00 € – damit lassen sich sein eigener Lebensbedarf und die Kosten für den Besuch der Kinder annähernd finanzieren.

sicherstellen und oft von fiktiven Einkünften ausgehen, die der Antragsteller nicht hat.

Oft genug wird der Regelbedarf nach dem SGB II bei Zahlung des Kindesunterhalts unterschritten, so dass der unterhaltspflichtige Elternteil auf Leistungen nach dem SGB II angewiesen ist, will er die Kinder angemessen betreuen. Daher sollten immer auch bei Grenzfällen wie dem Ausgangsfall Leistungen nach dem Bürgergeld beantragt werden.

*Manfred Hanesch  
Fachanwalt für Familienrecht und  
Sozialrecht*

**Ergebnis**

Der Antrag auf ergänzende Leistungen an Bürgergeld ist damit eine attraktive Alternative zu den unsicheren Regelungen im Familienrecht, die diesen Mindestbedarf nicht

**Hilfe ...**

können Betroffene hier über unsere Homepage erhalten <https://www.isuv.de/sozialrecht>



Mehr dazu auch hier im ISUV-Podcast: <https://open.spotify.com/show/2zK32YNxnFqIUdNt86FsZR>



# Kindesunterhalt im Wandel – gescheiterte Reform und ihre Folgen

Väter übernehmen nach der Trennung und Scheidung umfangreichere Betreuungsaufteile für ihre Kinder, Mütter sind überwiegend berufstätig und beschränken sich nicht nur auf den Haushalt und die Kinderbetreuung. Die Aufgabenteilung, **ein Elternteil betreut, der andere zahlt**, entspricht nicht mehr der sozialen Realität. Deshalb hat die Unterhaltsreform des vorigen Justizministers Buschmann das Ziel verfolgt, den Umfang der Betreuung mit der Barunterhaltspflicht für das Kind stärker miteinander zu verknüpfen, d.h. den mitbetreuenden Elternteil unterhaltsrechtlich spürbarer als nach der derzeitigen Rechtslage zu entlasten, s. Report 174. Kaum hatte die Reform Fahrt aufgenommen, endet sie bereits wieder. Mit dem Bruch der Ampelkoalition am 06.11.2024 blieb die Unterhaltsreform unerledigt.

Im folgenden Artikel geht es um die Frage: Was ist der Status quo im Kindesunterhaltsrecht?

## I. Zur Düsseldorfer Tabelle

Die **Unterhaltsreform** und die angekündigte **Kindergrundsicherung** haben sich nicht auf das Zahlenwerk der neuen, seit Januar 2025 geltenden Düsseldorfer Tabelle (DTB) ausgewirkt. Die DTB ist weiterhin maßgeblich für die Bedarfsbemessung des Kindes im Residenzmodell, im asymmetrischen und paritätischen Wechselmodell.

Hier der Link zur DTB und den Zahlbeträgen auf der Homepage: <https://www.isuv.de/unterhalt/duesseldorfer-tabelle-2025/>

### 1. Bedarfsbemessung

Die DTB dient als Richtlinie der Konkretisierung dessen, was der angemessene Barunterhalt für das Kind ist, sie baut auf dem **vorgegebenen** Mindestbedarf nach der jährlich im November veröffentlichten **Mindestunterhaltsverordnung** auf. Der vorgegebene Mindestbedarf ist die Basis der **ersten Einkommensgruppe (EG)**.

Der Mindestbedarf nach der **1. EG** deckt lediglich das **Allernötigste für das Kind** ab. Die DTB geht davon aus, dass mit einem **höheren** Einkommen der Eltern der Lebensstandard der Kinder und somit auch deren Bedarf steigt. Ebenfalls bedarfserhöhend wirkt sich erfahrungsgemäß das Alter des Kindes aus. Insofern ist die DT in vier Altersstufen unterteilt. In den ersten fünf Einkommensgruppen wird der Mindestbedarf in **Fünf-** in den höheren Gruppen in **Acht-Prozent-Schritten** angehoben. Die **Zusammensetzung** des **Bedarfs** ändert sich **nicht** in den höheren Einkommensgruppen, sondern erhöht sich lediglich **prozentual**. Die Tabellenbeträge sind auf **zwei**

unterhaltsberechtigte Personen ausgerichtet. Bei einem unterhaltsberechtigten Kind kommt für die **Bedarfsbemessung** eine **höhere** Einkommensstufe in Betracht, sind **mehr als zwei Personen unterhaltsberechtig**, kommen eine oder auch mehr niedrigere Einkommensstufen in Betracht.

In den **Tabellenwerten** sind nicht enthalten der **sog. Mehrbedarf** eines Kindes und/oder **dessen Sonderbedarf**.

### 2. Der Bedarfskontrollbetrag

Neben einer **Übersicht** über die zu **zahlen den Unterhaltsbeträge** stellt die DT in der **rechten äußeren Spalte** auch den sogenannten **Bedarfskontrollbetrag** zur Verfügung. Der **Bedarfskontrollbetrag** dient der **angemessenen Bemessung** des Kindesunterhalts, indem er eine ausgewogene Verteilung des Einkommens zwischen dem Pflichtigen und den unterhaltsberechtigten Kindern herstellt. Der **Bedarfskontrollbetrag** ist der Betrag, den der Pflichtige von seinem Einkommen **nach Abzug sämtlicher zu leistender Unterhaltsbeträge** – auch des Ehegattenunterhalts – **behalten soll**, um seinen **eigenen angemessenen Lebensunterhalt** zu decken. Sind die o.g. Abzüge von seinem Einkommen so hoch, dass sein Resteinkommen seinen Bedarfskontrollbetrag aus seiner Einkommensgruppe **unterschreitet**, ist sein Einkommen zwischen den Unterhaltsbeträgen der Kinder und dem Betrag, der ihm verbleibt, nach dem System der Bedarfskontrollbeträge nicht **ausgewogen** verteilt. Zur Korrektur dieses Ergebnisses kommt nach der Rechtsprechung eine **Bedarfskontrollberechnung** in Betracht. Danach ist der Tabellenbetrag für das Kind aus der nächst niedrigeren Einkommensgruppe zu entnehmen. Dieser Prozess ist solange zu wiederholen, bis der Bedarfskontrollbetrag aus der jeweiligen Einkommensgruppe nicht mehr unterschritten wird.

Der **Bedarfskontrollbetrag** ist nicht zu **verwechseln** mit dem **Eigenbedarf** oder dem **notwendigen Selbstbehalt**. Der Selbstbehalt belässt dem Schuldner die Mittel für seinen **unentbehrlichen** Lebensunterhalt. Der Bedarfskontrollbetrag sorgt für eine **ausgewogene Einkommensverteilung** zwischen dem Unterhaltspflichtigen und dem Unterhaltsberechtigten.

In der **1. EG** trifft der **Bedarfskontrollbetrag** auf den **Selbstbehalt**, d.h. **beide Beträge** sind **deckungsgleich**. Ergibt die Bedarfskontrolle, dass das Resteinkommen des Pflichtigen den Selbstbehalt unterschreitet, richtet sich der **Kindesunterhalt** nach der **1. Einkommensgruppe**. Allerdings für eine Bedarfskontrolle bleibt erst ab der **2. EG** Raum, ab da setzt die Bedarfskontrolle ein. Die Bedarfskontrollbe-

träge der DTB werden von der überwiegenden Mehrheit der Oberlandesgerichte und vom BGH berücksichtigt und angewandt.

#### FALLBEISPIEL:

Vater schuldet seinen beiden Kindern, 8 und 10 Jahre alt, Kindesunterhalt. Er ist unselbstständig beschäftigt, verdient bereinigt mtl. netto 2.600,- €.

#### Unterhaltsberechnung:

**2.600,- € – Unterhalt K1 u. K2 gesamt: 965,- € (3. EG, 2. Ast. jeweils 610,- € abzgl. hälftiges Kindergeld von jeweils 127,50 €) ihm verbleibt: 1.635,- €.**

Der Bedarfskontrollbetrag aus der **3. EG** beträgt **1.850,- €**, das Resteinkommen des Vaters **unterschreitet** seinen **Bedarfskontrollbetrag**. Die **Bemessung** des Unterhalts ist der nächst niedrigeren Einkommensgruppe, der **2. EG** zu entnehmen.

**2.600,- € – Unterhalt K1 u. K2 gesamt: 909,- € (2. EG 2. Ast. jeweils 582,- € abzgl. hälftiges Kindergeld von jeweils 127,50 €) verbleibt: 1.691,- €.**

Der Bedarfskontrollbetrag aus der **2. EG** beträgt **1.750,- €**; das Resteinkommen des Vaters **unterschreitet** seinen Bedarfskontrollbetrag. Für die Bemessung des Unterhaltes ist die **Eingruppierung** in die **1. EG** maßgeblich.

**2.600,- € – Unterhalt K1 u. K2 gesamt: 853,- € (1. EG., 2. Ast. jeweils 554,- € abzgl. hälftiges Kindergeld von jeweils 127,50 €) verbleibt: 1.747,- €.**

Sein Bedarfskontrollbetrag/notwendiger Selbstbehalt von **1.450,- €** ist nicht berührt. Der Vater schuldet seinen beiden Kindern Unterhalt in Höhe von **853,- €** aus der **1. EG**.

Mit der **Bedarfskontrolle** erfolgt die gebotene Herabgruppierung, dadurch verringert sich die Unterhaltsbelastung des V für die Kinder. Ihm verbleibt nach Abzug des Unterhaltes aus der **1. EG** von seinem Einkommen ein höherer Anteil als nach Abzug aus der **3. EG** ( 1.747,- € / 1.635,- €). Sein Resteinkommen übersteigt seinen notwendigen Selbstbehalt und liegt **knapp unter** dem angemessenen Selbstbehalt von derzeit mtl. 1.750,- €.

### 3. Der notwendige Selbstbehalt

Beim Unterhalt gegenüber minderjährigen und privilegiert volljährigen Kindern ist der notwendige Selbstbehalt spiegelbildlich der Betrag, der dem Unterhaltsschuldner für seinen Lebensunterhalt verbleiben muss. Ist der Schuldner **erwerbstätig**, beziffert sich der notwendige Selbstbehalt auf

mtl. 1.450,-€ ist er **nicht erwerbstätig** auf mtl. 1.200,-€, hierin ist jeweils ein pauschaler Warmmietanteil von mtl. 520,-€ enthalten.

**Der notwendige Selbstbehalt ist für das Jahr 2025 von der zuständigen Unterhaltskommission nicht erhöht worden.** Der notwendige Selbstbehalt richtet sich nach dem Bürgergeld-Regelsatz gem. §§ 20 SGB II, 28 SGB XII. Der Gesetzgeber hat im Jahr 2025 das Bürgergeld nicht angehoben. Mithin ist eine Erhöhung des notwendigen Selbstbehaltes unterblieben.

Die im Selbstbehalt **pauschal und einheitlich angesetzten Wohnkosten sind problematisch.** In der Regel ist für den Schuldner die Warmmiete höher als der Betrag, den die Pauschale im Selbstbehalt ansetzt. Verbleibt dem Schuldner nach Abzug des Unterhaltes von seinem Einkommen nur sein **Selbstbehalt** und zahlt er für die Miete mehr als den Pauschalbetrag, ist mit dem Rest seines Einkommens sein **sozialrechtliches Existenzminimum** nach dem Bürgergeld-Gesetz **jedenfalls gefährdet.**

Die **gescheiterte Unterhaltsreform** hat vorgesehen, den **notwendigen** Selbstbehalt **gesetzlich** zu verankern und für die **regional erheblich unterschiedlichen** Wohnkosten die **Regelungen des Wohnungsgeldgesetzes** zu übernehmen. Dadurch lassen sich die Wohnkosten im Selbstbehalt realitätsnäher abbilden. Die **derzeitige Rechtslage** gestattet dem Schuldner, den notwendigen Selbstbehalt **anheben** zu lassen, wenn seine **tatsächlichen** Wohnkosten die Pauschale übersteigen und nicht unangemessen sind, s. Anmerkung A VI d. DTB. Hierzu bedarf es eines **konkreten** Sachvortrages. Ansonsten hat der Schuldner die Möglichkeit, zu seinem Einkommen **aufstockende Sozialleistungen nach dem SGB II** zu beantragen. Nach § 22 Abs. 1 S. 1 SGB II werden Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Höhe der **tatsächlichen Aufwendungen** anerkannt, soweit diese angemessen sind. Für Mietkosten, die über den pauschalen Betrag im Selbstbehalt hinausgehen, gilt eine Karenzzeit von einem Jahr. Innerhalb dieser Zeit können höhere Mietkosten als notwendig anerkannt und durch Sozialleistungen ausgeglichen werden. Dadurch kann der Unterhaltspflichtige trotz hoher Miete weiterhin über ausreichende finanzielle Mittel verfügen (**vgl. Hanesch in diesem Report**).

#### 4. Wertung der DTB

Im Kindesunterhaltsrecht sieht sich die Düsseldorfer Tabelle der Kritik ausgesetzt, **s. Report 172/174.** Mit der Möglichkeit der Herab- bzw. Höherstufung mittels Bedarfskontrollbeträgen und der Möglichkeit, den Selbstbehalt zu erhöhen, lassen sich zumindest juristisch angemessene Ergebnisse erzielen. Unterhaltsverfahren sind Maserverfahren und bedürfen daher der Schematisierung. Allerdings zeigt der Anstieg der Mangelfälle, dass die Höhe der Zahlbe-

träge aus dem Ruder gelaufen ist. Haben mehrere Kinder Anspruch auf Unterhalt, so sind auch Bezieher mittlerer Einkommen gefährdet nur vom Selbstbehalt – 1.450,-€ – leben zu müssen. Daher muss die DTB darauf achten, den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklungen gerecht zu werden.

## II. Status quo Kindesunterhaltsrecht – Systemwechsel?

### 1. Vorbemerkung

Kinder benötigen zum Leben die entsprechenden **Barmittel** und bedürfen der **Betreuung.** Für den **Barunterhalt** und den **Betreuungsunterhalt** sind beide Eltern gem. § 1601 BGB verantwortlich. Im **Trennungsfall** kann sich die Unterhaltspflicht bezogen auf beide Elternteile aufspalten, so dass der **eine betreut und der andere bezahlt**, sog. **Residenzmodell.** Noch **bis zum Jahre 2014** hat der BGH im **Residenzmodell** auf das **Einkommen** des barunterhaltspflichtigen Elternteils abgestellt, um den **Barbedarf** des Kindes festzuschreiben. Der **betreuende Elternteil** hatte für den **Barbedarf** des Kindes **finanziell nichts** aufzuwenden. Diese Grundsätze hat der BGH mit seinen Entscheidungen **ab 2017 geändert**; seither ist im Residenzmodell auch der **betreuende Elternteil** für den **Barbedarf** des Kindes **heranzuziehen.**

### 2. Die „neue“ Bedarfsbestimmung im Residenzmodell

Der **Bedarf** eines Kindes richtet sich gemäß § 1610 BGB grundsätzlich nach seiner **Lebensstellung.** Hat das Kind bis zum Abschluss einer Ausbildung noch kein eigenes Einkommen, bemisst sich sein **Barbedarf** grundsätzlich an der Lebensstellung seiner Eltern. Die Einkommen beider Eltern sind grundlegend.

Im **Residenzmodell** war für den **Barbedarf** des Kindes das **Einkommen eines Elternteils maßgeblich**, Betreuung und Barunterhalt werden im Residenzmodell als **gleichwertige** Unterhaltsleistungen gewichtet. Der **eine Elternteil** leistet Betreuungsunterhalt, er übernimmt die Pflege und Erziehung. Der andere Elternteil hatte allein den Barunterhalt zu leisten. Nach der gängigen Lesart des § 1606 Abs. 3 S. 2 BGB war der **betreuende Elternteil** für den Barunterhalt nicht verantwortlich.

**Wächst der Anteil** des barunterhaltspflichtigen Elternteils an der Betreuung des Kindes, so dass beide Elternteile es wechselseitig versorgen – **sog. paritätisches Wechselmodell** – bewirkt diese Aufteilung der Betreuung folgerichtig eine **Barunterhaltspflicht beider Elternteile.** Dabei ist der Bedarfsbemessung das **Gesamteinkommen** der Eltern zugrunde zu legen.

Diese Regelung im Wechselmodell hat der BGH in seiner Entscheidung auf das **Residenzmodell** übertragen. Auch wird Bedarf des Kindes von beiden Eltern be-

stimmt, wenn der **allein oder überwiegend betreuende Elternteil ebenfalls** Einkommen erzielt.

Da heutzutage **beide Elternteile** in der Regel erwerbstätig sind, ist der Ansatz des BGH nachvollziehbar. Der Unterhaltsbedarf eines minderjährigen Kindes im **Residenzmodell** bemisst sich nun nach der **Lebensstellung beider Eltern**, wobei jedoch die Unterhaltspflicht des nicht überwiegend betreuenden Elternteils auf den Betrag gemäß DTB begrenzt ist, den er aufgrund des von ihm erzielten Einkommens bezahlen muss. **Maßstab** für die Bedarfsbestimmung ist das **zusammengerechnete** Einkommen der Eltern. Dies stößt auf Kritik, siehe hierzu Götz /Seiler FamRZ 2022, 1338. In weiteren Entscheidungen hat der BGH die Bedarfsbemessung im Residenzmodell bekräftigt.

Sofern beide Eltern nach der „neueren“ Ansicht des BGH mit ihrem zusammengerechneten Einkommen die Höhe des Barbedarfs für das Kind bilden, ist deren **jeweilige** Beteiligung an diesem Bedarf festzulegen. Zunächst ist der Unterhaltsbedarf nach dem **Gesamteinkommen** seiner Eltern unter Abzug des hälftigen Kindergeldes zu ermitteln. Davon ist abzuziehen der um das hälftige Kindergeld bereinigte Barunterhalt, den der nichtbetreuende, allein barunterhaltspflichtige Elternteil gemäß seinem Einkommen schuldet. Die Differenz ergibt den Anteil am Bedarf, der auf den **betreuenden Elternteil** entfällt.

#### BEISPIEL:

Die getrenntlebenden Eheleute F und M haben ein 8-jähriges Kind, welches bei F lebt. F hat Erwerbseinkünfte bereinigt mtl. 2.000,-€, M bereinigt mtl. 3.200,-€. Die Gesamteinkünfte der Eheleute betragen 5.200,-€.

#### Bedarf des Kindes nach dem gemeinsamen Einkommen der Eltern:

9. EG, der DTB, 2. Ast.: 843,-€ abzgl. hälftiges Kindergeld von 127,50 €, verbleibt 715,50 €.

M schuldet als nichtbetreuender Elternteil Barunterhalt bemessen nach seinem Einkommen, 5. EG DTB 2. Ast. Bedarf 665,-€ abzgl. hälftiges Kindergeld von 127,50 € = Zahlbetrag von 537,50 €.

Vom Gesamtbedarf des Kindes von 715,50 € entfällt auf F ein Beteiligungsanteil von **178,-€** (715,-€ – 537,-€).

Kommt das Kind mit dem Barunterhalt von M nicht aus, bleibt von seinem Gesamtbedarf ein entsprechender Baranteil **ungedeckt.** Diesen ungedeckten Baranteil muss F als betreuender Elternteil aufbringen.

### 3. Auswirkungen der Bedarfsbestimmung auf den Partnerunterhalt

Die neue Bedarfsbestimmung im Residenzmodell wirkt sich auf den Partnerunterhalt aus; danach ist bei der Ermittlung

des Partnerunterhalts vom Einkommen des unterhaltsberechtigten Partners der Naturalunterhalt abzusetzen, BGH FamRZ 2022, 2366, OLG Frankfurt

#### BERECHNUNGSBEISPIEL:

##### a) Alte Rechtslage

Bedarfsermittlung:

M 3.200,- € abzgl. Kindesunterhalt von 537,50 € = 2.662,50 € abzgl. 1/10 von 266,25 € = ehebedarfsprägendes Einkommen von M i. H. v. 2.396,20 €, zzgl. Einkommen F i. H. v. 2.000,- € abzgl. 1/10 Erwerbstätigenbonus von 200,- €, verbleibt ehebedarfsprägendes Einkommen von F i. H. v. 1.800,- €.

Gesamtbedarf 2.396,25 € + 1.800,- € = 4.196,25 € : 2 ergibt eheangemessenen Einzelbedarf i. H. v. 2.098,12 €.

Bedürftigkeit von F: Eheangemessener Bedarf 2.098,12 € abzgl. 1.800,- € ergibt Unterhaltsanspruch **i. H. v. 298,12 €.**

##### b) Neue Rechtslage

Bedarfsermittlung:

Einkommen F eheprägend

2.396,12 €

Einkommen M eheprägend 2.000,- €

abzgl. **Naturalunterhalt** -178,- €

Resteinkommen 1.822,- €

abzgl. 1/10

Erwerbstätigenbonus -182,- €

**Einkommen F eheprägend**

**1.639,80 €**

Gesamtbedarf:

Einkommen M 2.398,25 €

Einkommen F 1.639,80 €

**Gesamt 4.036,05 €**

**: 2 = Eheangemessener**

**Einzelbedarf 2.018,02 €**

**Bedürftigkeit von F**

Bedarf 2.018,02 €

Einkommen - 1.639,80 €

**Anspruch 378,22 €**

Der Barunterhaltsbedarf des Kindes, soweit er nicht vom barunterhaltspflichtigen Elternteil bezahlt werden muss, verringert das unterhaltsrelevante Einkommen des betreuenden Elternteils. Dies hat zur Folge, dass sich der Trennungs- bzw. naheheliche Unterhaltsanspruch erhöht, sofern ein entsprechender Anspruch besteht. Über den höheren Ehegattenunterhalt beteiligt sich der Unterhaltspflichtige teilweise an dem vom Berechtigten aufzubringenden Naturalunterhalt.

##### c) Abzugsfähigkeit des Naturalunterhalts

Nach bisheriger Rechtsprechung galt der Grundsatz, dass der gezahlte Barunterhalt den gesamten elementaren Lebensbedarf

abdeckt. Erbringt der Betreuende noch Leistungen für das Kind, sind das **freiwillige** Unterstützungsleistungen. Allerdings sind freiwillige Leistungen nicht zulasten des Unterhaltspflichtigen abzugsfähig, Götz FamRZ 2022,1340.

Das **OLG Oldenburg**, Beschluss 16.05.2023, 3 UF 32/23, lässt die **Abzugsfähigkeit** des Naturalunterhalts nur zu, wenn der unterhaltsberechtigte Partner **konkrete** Tatsachen zur Begründung der Ausgaben für den Naturalunterhalt vorträgt. Das **OLG Bamberg**, FF 2024, 455, schließt sich nicht der Rechtsprechung des BGH zur Bedarfsbemessung im Residenzmodell an. Nach Ansicht der Bamberger Richter ist der betreuende Elternteil von der Unterhaltspflicht befreit.

Inwieweit die Abzugsfähigkeit des Naturalunterhalts begründet ist, wenn der betreuende Elternteil kein Einkommen hat, welches den **angemessenen** ggf. **notwendigen Selbstbehalt** übersteigt, ist noch nicht endgültig geklärt. Grundsätzlich endet der **Mitteinsatz** beim Selbstbehalt.

### III. Unterhalt und Mitbetreuung

Im Rahmen der Betreuungsmodelle wird im Familienrecht unterschieden zwischen dem **Residenzmodell**, dem **asymmetrischen** und dem **paritätischen Wechselmodell**. Es liegt ein **paritätisches Wechselmodell** vor, wenn die Betreuungsanteile paritätisch 50 : 50 zwischen den Eltern aufgeteilt sind. Die **unterhaltsrechtlichen** Auswirkungen dieses Modells sind geklärt. Im Idealfall heben sich die Unterhaltsansprüche gegenseitig auf. In der sozialen Realität hat meist ein Elternteil ein höheres Einkommen und er schuldet dem anderen Elternteil auch im Wechselmodell Unterhalt. Es gilt der Grundsatz: Jeder Elternteil hat im Wechselmodell über denselben Unterhaltsbetrag zu verfügen während der ihm zugeordneten hälftigen Betreuungszeit.

**Beim Residenzmodell** gilt der Grundsatz „**der eine betreut, der andere bezahlt**“ Danach ist der **nichtbetreuende** Elternteil allein barunterhaltspflichtig, sofern er sich an der Betreuung des Kindes nicht beteiligt oder den **Umgang** allenfalls im vierzehntägigen Rhythmus an den Wochenenden wahrnimmt. Soweit der Umgang in einem **üblichen Rahmen** ausgeübt wird, führt die Verpflegung des Kindes während dieser Zeit im Haushalt des umgangsberechtigten Elternteils nicht zu nennenswerten Ersparnissen auf Seiten des betreuenden Elternteils. Der nicht betreuende Elternteil bleibt **in vollem Umfang** nach den Tabellenwerten der DTB barunterhaltspflichtig.

Steigt die Betreuung des Barunterhaltspflichtigen auf einen Anteil von über 30 % bis zu 49 % an, wird dieser Sachverhalt als **erweiterter Umgang** bzw. **asymmetrisches Wechselmodell** bezeichnet. Bei diesem weit über das übliche Maß hinausgehenden Umgang entsteht dem barunterhaltspflichtigen Elternteil ein **Mehraufwand**

für die Verpflegung des Kindes, die Freizeitgestaltung, die Energie- und Wasserkosten etc. pp.. Nach der **derzeitigen Rechtslage** lassen sich diese Kosten im Rahmen eines erweiterten Umgangs bzw. **asymmetrischen Wechselmodells** auf Seiten des barunterhaltspflichtigen Elternteils amortisieren, indem der an den anderen Elternteil zu zahlende Barunterhalt um **eine oder mehrere** Einkommensgruppen der DTB herabgestuft wird. Der ermittelte Unterhaltsbedarf kann weitergehend gemindert sein, wenn der barunterhaltspflichtige Elternteil den Unterhaltsbedarf des Kindes auf andere Weise als durch Zahlung einer Geldrente teilweise deckt.

Auch bei erhöhten Betreuungsanteilen entspricht die Ermittlung der Barunterhaltspflicht weiterhin dem **Residenzmodell**, da nur ein Elternteil den Kindesunterhalt zahlt. Die Herabstufung in der DTB deckt aber bei weitem nicht den Bedarf, den der Unterhaltspflichtige in einem asymmetrischen Wechselmodell zu tragen hat. Durch die **Unterhaltsreform** wurde in Aussicht gestellt, die Betreuungsanteile angemessener zu berücksichtigen, siehe hierzu ISUV-Report 173 mit Beispielsberechnungen zum asymmetrischen Wechselmodell nach dem **Eckpunktepapier**.

### IV. Schlussbetrachtung

Die DTB mit ihren Leitlinien gilt in der familienrechtlichen Praxis fort. Sie ist – wie aufgezeigt – durchaus ein flexibles Instrument, den zu zahlenden Kindesunterhalt im Spannungsfeld zwischen dem Pflichtigen und Berechtigten angemessen auf den Einzelfall bezogen festzulegen.

Die beiderseitige Wahrnehmung der Betreuungsaufgaben für das gemeinsame Kind hat in der Gesellschaft an Bedeutung gewonnen. **Diese soziale Wirklichkeit bildet die derzeitige Rechtslage unterhaltsrechtlich nur unzureichend ab.** Im asymmetrischen Wechselmodell sind für den mitbetreuenden Elternteil die Ersparnisefekte für seine Mehraufwendungen zu gering. Die beabsichtigte Unterhaltsreform mit dem im Oktober 2024 vorgelegten Referentenentwurf sieht Regelungen vor, die das Unterhaltsrecht an die veränderten sozialen Bedingungen in Familien anpassen sollen. Trotz des vorzeitigen Endes der Ampel muss die Reform durch die neue Regierung wieder aufgenommen und zuende gebracht werden, damit die dringend notwendigen und seit langem von der Wissenschaft und den Verbänden angemahnten Änderungen im Unterhaltsrecht endlich geltendes Recht werden.

Thomas Goes  
Rechtsanwalt und  
Fachanwalt für  
Erbrecht und  
Familienrecht,  
ISUV-Vorstand für  
Rechtspolitik



# EGMR verurteilt Frankreich: Fehlender Sex ist kein Scheidungsgrund

**Verletzt eine Frau ihre ehelichen Pflichten, weil sie über viele Jahre nicht mit ihrem Mann schläft? Französische Gerichte sahen das so. Der EGMR stellt jetzt klar: Die Zustimmung zur Eheschließung impliziert nicht die Zustimmung zum Sex.**

Gehört Geschlechtsverkehr zu den Pflichten, die man mit der Eheschließung eingeht? Davon gingen zwei französische Gerichte offenbar aus. Das Berufungsgericht in Versailles und später das Kassationsgericht sahen in der Weigerung einer Frau, Sex mit ihrem Mann zu haben, einen „schweren und wiederholten Verstoß gegen ihre ehelichen Pflichten“. Ein solcher rechtfertigt eine verschuldensabhängige Scheidung nach Art. 242 des französischen Zivilgesetzbuchs (Code Civil).

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat jetzt entschieden, dass dies gegen ihr Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens aus Art. 8 der Europäischen Konvention für Menschenrechte (EMRK) verstößt. Allein „die Existenz einer solchen ehelichen Verpflichtung“ laufe „der sexuellen Freiheit, dem Recht auf körperliche Selbstbestimmung und der positiven Präventionspflicht der Vertragsstaaten im Rahmen der Bekämpfung von häuslicher und sexueller Gewalt zuwider“, so der EGMR.

## In Frankreich gibt es die verschuldensabhängige Scheidung

Das Ehepaar war seit 1984 verheiratet und hat vier Kinder. Seit einem Arbeitsunfall ist die heute 69-jährige Frau gesundheitlich eingeschränkt. Im Juli 2015 reichte sie die Scheidung wegen Verschuldens ihres Ehemannes ein: Er habe seiner Karriere Vorrang vor dem Familienleben eingeräumt und sei gewalttätig und beleidigend gewesen.

In Deutschland spielt die Schuldfrage seit Jahrzehnten keine Rolle mehr bei der Scheidung. In Frankreich ist das anders: Bei der verschuldensabhängigen Scheidung können nach Angaben des EGMR auch Schadenser-

satzansprüche fällig werden. Daneben gibt es noch die einvernehmliche Trennung mit oder ohne Einigung über die Scheidungsfolgen sowie die Scheidung wegen endgültiger Zerrüttung der Ehe (Art. 237 Code Civil).

Der Mann erhob Widerklage und machte geltend, dass die Scheidung allein aufgrund des Verschuldens seiner damaligen Frau ausgesprochen werden müsse. Die Frau habe mehrere Jahre lang „ihre ehelichen Pflichten nicht erfüllt“ und durch verleumderische Anschuldigungen gegen die Pflicht zur gegenseitigen Achtung der Ehegatten verstoßen. Hilfsweise beantragte er die Scheidung wegen endgültiger Zerrüttung der Ehe.

## Weigerung zum Sex als „schwerwiegende Verletzung ehelicher Pflichten“

Am 13. Juli 2018 stellte das Familiengericht fest, dass keine der von den Eheleuten vorgebrachten Beschwerden begründet war, nahm jedoch eine endgültige Zerrüttung der Ehe an, denn das Paar hatte zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens mehr als zwei Jahre nicht mehr zusammengelebt. Die Frau legte dagegen Berufung ein.

Am 7. November 2019 gab das Berufungsgericht Versailles der Ehescheidung statt, schrieb jedoch der Frau das alleinige Verschulden zu. Ihre Weigerung, mit ihrem Ehemann sexuelle Beziehungen zu unterhalten, sei nicht mit gesundheitlichen Gründen zu rechtfertigen und stelle eine „schwerwiegende und wiederholte Verletzung der ehelichen Pflichten“ dar, die eine Fortsetzung der Ehe unmöglich mache. Die dagegen eingelegte Berufung wies der Kassationsgerichtshof zurück.

Am 5. März 2021 erhob die Frau Individualbeschwerde vor dem EGMR. Es ging ihr nicht um die Scheidung an sich, die sie ebenfalls beantragt hatte, sondern um die Gründe, aus denen sie ausgesprochen worden war. Der EGMR gab der Frau nun recht.

Der EGMR nahm einen Verstoß gegen ihr Recht auf Achtung des Privatlebens, ihre sexuelle Freiheit und ihr Recht auf körperliche Selbstbestimmung an. Nach langjähriger Rechtsprechung des französischen Kassationsgerichtshofs haben die Ehegatten eheliche Pflichten, deren Nichterfüllung die Scheidung rechtfertigen kann. In diesem Zusammenhang wies der EGMR auf ein Urteil des Kassationsgerichtshofs aus 1997 hin. Darin stellte dieser fest, dass „das anhaltende Versäumnis der Ehefrau, sexuelle Beziehungen zu haben“, den Ausspruch einer verschuldensabhängigen Scheidung rechtfertigen kann, wenn dies „nicht durch ausreichende medizinische Gründe gerechtfertigt ist“.

Der Begriff der „ehelichen Pflichten“, wie er in der französischen Rechtsordnung festgelegt und von den Gerichten verwendet werde, berücksichtige die Zustimmung zu Sex in keiner Weise. Der EGMR stellt klar: Jede nicht einvernehmliche Handlung sexueller Art ist eine Form sexueller Gewalt. Die Zustimmung zur Eheschließung impliziere nicht die Zustimmung zu künftigen sexuellen Beziehungen, so der EGMR. Eine solche Auslegung käme einer Leugnung der Verwerflichkeit der Vergewaltigung in der Ehe gleich.

## „Wendepunkt im Kampf für die Rechte der Frauen in Frankreich“

Schließlich wies der EGMR noch darauf hin, der Mann hätte sich zur Begründung der Scheidung auch auf die endgültige Zerrüttung der Ehe berufen können – und zwar als Hauptgrund; und nicht, wie er es getan hat, als hilfsweises Vorbringen.

Nach Art. 41 EMRK kann der EGMR der Frau eine gerechte Entschädigung zusprechen, wenn dies notwendig ist. Hier stellte der Gerichtshof fest, dass die Feststellung des Verstoßes ausreichend ist, und verzichtete auf materiellen Schadensersatz.

Quelle: dpa/LTO; Redigiert JL

## BGH: Anspruch auf Auskunft über Vermögenshöhe

Der Bundesgerichtshof entschied am 24.11.2021, dass der Anspruch auf Auskunft über die Vermögenshöhe während der Ehezeit gemäß § 1353 Abs. 1 Satz 2 BGB mit dem Scheitern der Ehe endet. Dabei spielt es keine Rolle, ob das Trennungsjahr bereits abgelaufen ist.

Im zugrunde liegenden Fall hatte sich ein Ehepaar aus Nordrhein-Westfalen im Mai 2018 in der gemeinsamen Ehwohnung getrennt. Im Dezember zog der Ehemann aus, woraufhin die Ehefrau Auskunft über dessen Vermögensstand forderte. Da der Ehemann

diesem Verlangen nur unzureichend nachkam, beantragte sie im April 2019 die vorzeitige Beendigung der Zugewinngemeinschaft.

Das Amtsgericht Aachen und das Oberlandesgericht Köln gaben dem Antrag statt. Sie argumentierten, dass ein Ehegatte bis zum Ablauf des ersten Trennungsjahres gemäß § 1353 Abs. 1 Satz 2 BGB Anspruch auf Auskunft über den Vermögensstand des anderen habe. Da der Ehemann dieser Pflicht nicht ausreichend nachgekommen sei, sei die vorzeitige Beendigung der Zugewinngemeinschaft gerechtfertigt.

Der Bundesgerichtshof sah dies jedoch anders. Er stellte klar, dass der eherechtliche Auskunftsanspruch über vermögensrechtliche Belange gemäß § 1353 Abs. 2 BGB mit dem Scheitern der Ehe endet. Nach § 1565 Abs. 1 Satz 2 BGB gilt eine Ehe als gescheitert, wenn die Lebensgemeinschaft nicht mehr besteht und keine Aussicht auf eine Wiederherstellung besteht. Der Ablauf des Trennungsjahres sei dabei nicht entscheidend, da er für sich genommen nichts über das tatsächliche Scheitern der Ehe aussage.

Quelle: Bundesgerichtshof; Redigiert JL

Ein angehende Familienrechtlerin macht sich Gedanken über den Beruf als Fachanwältin, als Fachanwalt für Familienrecht. Sie erklärt, wie sich die Anwälte mit Empathie für Familien einsetzen – und wie sie sich von ihren Fällen abgrenzen.

## „Nicht nur rechtlich, sondern auch menschlich begleiten“

Neben juristischer Expertise sind bei der Bearbeitung von familienrechtlichen Mandaten diverse menschliche Eigenschaften, insbesondere Empathie – „Soft Skills“ – gefragt. In Deutschland gibt es laut aktuellen Zahlen der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) derzeit 8.759 Fachanwältinnen für Familienrecht – der zweite Platz hinter den Arbeitsrechtlern.

### Im Studium kommt Familienrecht zu kurz

Zum universitären Pflichtstoff gehört das Familienrecht allerdings nur in Grundzügen. Obwohl das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) ganz elementare Inhalte wie die rechtliche Stellung von Familienmitgliedern, Fürsorge- und Unterhaltspflichten regelt, blättern Studierende selten bis zum Vierten Buch, den §§ 1297-1921 BGB. Studierende, die sich besonders für das Familien- oder Erbrecht interessieren, sind daher regelmäßig darauf angewiesen, dass ihre Universität einen entsprechenden Schwerpunktbereich anbietet. In Nordrhein-Westfalen etwa scheint sich aber ein Trend abzuzeichnen, dieses „Nebengebiet“ zunehmend in Examensklausuren abzufragen. Bei vielen stößt das auf eher wenig Gegenliebe. **Eine Leidenschaft für das Familienrecht entwickeln die meisten angehenden Juristen wohl vor allem durch Einblicke in die Praxis.**

### Kompetenz, Empathie und strategische Weitsicht

Das Familienrecht ist ein Rechtsgebiet, das tief in den Alltag vieler Menschen eingreift. Jeder Fall ist eine persönliche Geschichte mit einem individuellen Schicksal, das nicht nur juristische, sondern auch emotionale und wirtschaftliche Aspekte umfasst. Ein Fachanwalt für Familienrecht zeichnet sich daher nicht nur durch fundiertes rechtliches Wissen aus, sondern auch durch **Fähigkeiten wie Empathie, Kommunikationsstärke und Verhandlungsgeschick.**

### Juristische und menschliche Begleitung

Familienrechtliche Angelegenheiten erfordern oft eine gesamtheitliche Unterstützung. Neben der rein rechtlichen Beratung ist es essenziell, dass der Anwalt auf die individuellen Bedürfnisse der Mandanten eingehen kann. Erst dann kann er juristisch und persönlich eine maßgeschneiderte Lösung entwickeln. Dies gilt insbesondere bei existenziellen Fragen wie einer streitigen Scheidung,

die tiefgreifende finanzielle und psychologische Folgen haben kann.

Bereits bei der ersten Kontaktaufnahme ist häufig nicht absehbar, wie umfangreich das Mandat sein wird. Grundsätzlich kann die Lösung sowohl außergerichtlich als auch mit gerichtlicher Unterstützung erfolgen. In beiden Fällen ist es die **Aufgabe des Fachanwalts, als juristischer Berater und auch als Vermittler zu moderieren – zu mäßigen.**

### Vorsorge und Nachsorge

Zu den Kernbereichen des Familienrechts gehören Vorsorge und Nachsorge:

- **Vorsorge durch Eheverträge:** Ein Motto des ISUV: Erst zum Notar, dann zum Traualtar. In Eheverträgen lassen sich Konflikte schon einmal vorsorglich regeln. Manchmal stellt sich schon bei Eheschließung die Frage, ob es beispielsweise sinnvoll ist, von den gesetzlichen Regelungen zur Zugewinnngemeinschaft abzuweichen und individuelle Vereinbarungen zu treffen.
- **Scheidung und finanzielle Nachsorge:** Hierzu gehören primär Fragen des Versorgungsausgleichs sowie der finanziellen Regelungen für Ehegatten und gemeinsame Kinder.
- **Vorsorge durch erbrechtliche Regelungen:** Familienrechtliche Entscheidungen können weitreichende erbrechtliche Folgen haben, die durch gezielte Regelungen modifiziert werden können.
- **Nachsorge Umsetzung/Einhaltung von Beschlüssen:** Es ist umstritten, ob die Fürsorge auch soweit reicht, dass der Anwalt dafür Sorge tragen muss, dass beispielsweise erstrittene Umgangsbeschlüsse auch eingehalten werden.

### Erstberatung – einvernehmliche Scheidung

Ein Fachanwalt für Familienrecht sollte immer zuerst eine einvernehmliche Scheidung anstreben – die auch viele Mandanten wünschen, da sie meist einfacher und kostengünstiger ist. Hierzu sollte bereits in der Erstberatung der Ablauf besprochen, ein erster Entwurf des Scheidungsantrags erstellt und eine Kostenberechnung durchgeführt werden. Transparenz in jeder Hinsicht ist Gebot gerade in familienrechtlichen Verfahren. Nach Klärung aller Fragen, kann der Scheidungsantrag von einem Anwalt eingereicht werden.

**Erstellt ein Anwalt die Scheidungsvereinbarung, dann muss klar sein, dass er immer der Interessenvertreter „seines“ Mandanten ist.**

### Herausforderungen und Konfliktpotenziale

Nicht alle Angelegenheiten lassen sich einvernehmlich regeln. Oftmals sind gerichtliche Verfahren erforderlich, insbesondere wenn es um emotionale und finanzielle Streitpunkte geht. Häufige Konfliktherde sind:

- **Immobilien:** Aufgrund der persönlichen Verbindung zu gemeinsamen Immobilien sind diese oft ein zentraler Streitpunkt in Scheidungsverfahren.
- **Finanzielle Auseinandersetzungen:** Unterschiedliche Vorstellungen über Unterhaltsansprüche oder die Bewertung von Vermögen führen häufig zu langen Verhandlungen.

In solchen Fällen nimmt das Gericht oft eine moderierende Rolle ein, um eine sachliche Lösung herbeizuführen. Ziel ist eines Fachanwaltes muss es immer sein, Eskalationen zu vermeiden, zu moderieren und pragmatische Lösungen zu finden.

### Einfühlungsvermögen und strategische Abgrenzung

Neben juristischem Expertenwissen sind im Familienrecht vor allem „Soft Skills“ – Menschenkenntnis, Empathie, emotionale Intelligenz von Bedeutung:

- **Kommunikationsfähigkeit:** Die Fähigkeit, auch in emotional aufgeladenen Situationen professionell und empathisch zu bleiben, ist essenziell.
- **Verhandlungsgeschick:** Ein Anwalt muss nicht nur die Interessen seines Mandanten vertreten, sondern auch als Schlichter auftreten können.
- **Emotionale Abgrenzung:** Um langfristig erfolgreich zu arbeiten, ist es wichtig, **Strategien zur Abgrenzung zu entwickeln und eine gesunde Work-Life-Balance zu wahren: Distanz und Nähe.**

Bei besonders belastenden Themen wie zum Beispiel Kindeswohlgefährdung, Gewalt, Depression von Mandanten kann der Beruf auch emotional herausfordernd sein. Der Austausch mit Kollegen, Coachinggespräche mit Mandanten können helfen, schwierige Sachverhalte zu verarbeiten und neue Perspektiven zu gewinnen.

### Ausgeglichene Lebenssituation

Eine ausgeglichene Work-Life-Balance ist gerade für Fachanwältinnen im Familienrecht von Bedeutung. Dies ist genauso wichtig für Mandanten. Familienrechtler sollten nicht überarbeitet sein, sie müssen ausgeglichen sein, um Aufgeschlossenheit und Empathie für den Mandanten aufzubringen. Ein Fachanwalt für Familienrecht, der ständig unter Termindruck steht, der die Termine nicht pünktlich abarbeiten kann, weil er einfach zu viele Mandate angenommen hat, dem fehlt die Zeit, um sich individuell auf Mandanten einzulassen. Das führt zu ständiger Unzufriedenheit von Anwalt und Mandanten.

Quelle LTO; Redigiert JL

## ZUR DISKUSSION GESTELLT

Immer wieder taucht die These auf: Betreuung, Erziehung im Hort stört, ja manchmal liest man, zerstört das Urvertrauen, fördert Bindungsunfähigkeit. Was meinen Sie, welche Erfahrungen haben Sie selbst gemacht, welche Erfahrungen machen Sie mit Ihren Kindern? Kontakt: [j.linsler@isuv.de](mailto:j.linsler@isuv.de)

# Erst kollektiv erzogen, dann alleinerziehend?

Während die gewöhnliche Wochenarbeitszeit im Öffentlichen Dienst 2024 bei Vollzeitbeschäftigten 39 Stunden/Woche betrug und sich ab dem 1. Januar 2025 auf durchschnittlich 38,5 Stunden wöchentlich reduziert (TVöD), haben 64 % der Kita-Kinder eine Wochenkitazeit von mehr als 45 Wochenstunden! So zumindest stellt das Statistische Bundesamt fest. Neun Stunden täglicher Gruppenstress mit im Schichtdienst wechselnden Betreuern. Was wird da den Kindern zugemutet?

Eine tägliche zu vereinbarende Gruppenarbeitszeit von neun Stunden dürfte bei Erwachsenen einen nicht unerheblichen Arbeitnehmerprotest auslösen, zumal nach dem Arbeitszeitgesetz mehr als acht Stunden täglich nicht erlaubt sind (§3 ArbZG). Warum aber wird dies Kleinstkindern unbedacht/ahnungslos tagtäglich zugemutet?

**Verlässliche Bindungen sind für ein Kind eine Überlebensnotwendigkeit.** Sie bilden die Grundlage für sein Selbstwertgefühl und die Fähigkeit, tragfähige Beziehungen aufzubauen. Die Verfügbarkeit einer verlässlichen Bezugsperson hilft dem Kind, ein „Urvertrauen“ zu gewinnen, das in dieser Zeit erworben wird. Zu lange Trennungen von den Eltern bedeuten in der frühen Kindheit aber einen bedrohlichen Verlust der Lebenssicherheit.

In den aktuellen Tarifverhandlungen für den Öffentlichen Dienst fordert ver.di drei zusätzliche freie Tage für alle und einen zusätzlichen

für Gewerkschaftsmitglieder. Wer erstreitet für die Kinder einen Überstundenausgleich oder kitafreie Tage?

**Verlässliche Bindungen im Erwachsenenalter korrespondieren mit der Erfahrung einer sicheren Bindung im Säuglingsalter. Die Sicherheit der Bindung junger Erwachsener hängt von ihren Bindungserfahrungen als Kind ab.** Dies ist eine Grundaussage der Bindungsforschung.

**Eine fehlende Bindungssicherheit** im Säuglings- und Kleinkindalter erklärt daher auch die Zunahme von immer mehr Alleinerziehenden: 2023 waren knapp drei Millionen Eltern in Deutschland alleinerziehend, davon 1,7 Millionen Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern. In jeder fünften Familie in Deutschland erziehen Eltern ihre Kinder allein. Die Zahl alleinerziehender Väter mit minderjährigen Kindern stieg laut statistischem Bundesamt von 2012-2022 um 44 %.

Junge Erwachsene geschiedener Eltern verinnerlichen aber wiederum ein unsicheres Bindungsmodell im Vergleich zu Gleichaltrigen aus intakten Ehen. Bei sowohl unsicherer eigener Bindung und Scheidung ihrer Eltern trennten sich diese Personen innerhalb von sechs Jahren wieder von ihrem Partner. 2023 betrug die Scheidungsrate von Ehen in Deutschland rund 35,7 %. Mehr als 20% der Menschen in Deutschland lebt allein. Die Zahl der Eheschließungen sank 2023 auf den zweitniedrigsten Stand seit 1950.

## Alleinerziehend oder Getrennterziehend?

Immer wieder stellt sich die Frage, ist von einem tatsächlich alleinerziehenden Elternteil die Rede oder sind dabei auch getrennterziehende Elternteile miteingeschlossen. Auch in diesem Artikel geht das nicht klar hervor. Die Unterscheidung zwischen **alleinerziehend** und **getrennterziehend** ist nicht nur eine Frage der Definition, sondern hat tiefgreifende Konsequenzen für Familienpolitik, Rechtsprechung und gesellschaftliche Anerkennung.

Alleinerziehend bedeutet, dass ein Elternteil die gesamte oder überwiegende Verantwortung für das Kind übernimmt, während der andere Elternteil entweder gar nicht oder nur minimal in die Betreuung eingebunden ist. Getrennterziehend beschreibt eine Konstellation, in der beide

Elternteile nach der Trennung weiterhin aktiv an der Erziehung beteiligt sind, sei es im Wechselmodell oder durch eine Betreuung im asymmetrischen Wechselmodell.

Der Begriff „Alleinerziehend“ suggeriert, dass der andere Elternteil keine Rolle spielt, was meist nicht zutrifft. Getrennterziehende Eltern erleben häufig mangelnde Anerkennung, obwohl sie gemeinsam Verantwortung übernehmen. Diese sprachliche Unschärfe führt dazu, dass in Debatten über Familienpolitik oft nicht zwischen diesen beiden Modellen differenziert wird. Es ist der Grundkonsens von ISUV nach Trennung und Scheidung gemeinsame Elternschaft zu erhalten, also getrennterziehend, nicht alleinerziehend, denn dies dient dem Kindeswohl nachweislich am meisten. JL

## BUCHTIPP

Der Artikel basiert auf dem Standardwerk von Karin und Klaus Grossman: „Bindungen – das Gefüge psychischer Sicherheit“.

Mit diesem Buch legten Deutschlands bekannteste Bindungsforscher ihr Lebenswerk vor. Sie gehen der Frage nach, wie Bindungen entstehen, gelingen und zerstört werden können. Ihre Kernthese: feste Bindungen geben Menschen Halt, Sicherheit und Selbstbewusstsein.

Fast 100 Kinder konnte das Ehepaar über mehr als 30 Jahre, von der Geburt an bis heute, wissenschaftlich begleiten und beobachten. Schon als Säugling binden wir uns an die Eltern, die uns versorgen und schützen. Ob es aber gelingt, eine sichere Bindung zu entwickeln, hängt von der Qualität der Erfahrungen mit Mutter und Vater ab. Und davon wiederum unsere Erwartungen über die Reaktionen anderer Menschen, wenn wir deren Hilfe brauchen. Die Forschungsergebnisse zeigen, positive Erfahrungen mit beiden Eltern führen zur Bereitschaft, vertrauensvolle Beziehungen einzugehen, die auf Gegenseitigkeit beruhen. Bereits in den ersten Lebensjahren wird das Fundament für Freundschaften, Partnerschaften und den rücksichtsvollen sozialen Umgang mit anderen gelegt.

Der Bindungsprozess und die Entstehung psychischer Sicherheit wird von den frühen Anfängen ebenso dargestellt wie der Einfluss von Bindungen bei Erwachsenen und im hohen Lebensalter.

Redigiert JL

Alleinerziehende Mütter sind nach dem Zehnten Familienbericht zudem besonders oft von Armut bedroht. Das Armutsrisiko alleinerziehender Mütter ist etwa dreimal höher als das von Müttern in Paarbeziehungen.

Trotz dieses pathologisierenden Prozesses eines Circulus vitiosus und der bekannten Nachteile des frühkindlichen Krippenstresses veranlassen wirtschaftliche und fiskalische Prioritäten die Familienpolitik, Gefährdungen zu bagatellisieren, um eine höhere Erwerbsbeteiligung von Müttern kleiner Kinder durch den Ausbau von Kita-Plätzen zu erreichen. Ignorant und verantwortungslos gegenüber der jungen Generation fordert Familienministerin Lisa Paus: „Daher braucht es auch künftig Investitionen in die Kindertagesbetreuung.“ Viele Kinder sind heute Waisen mit Eltern (Margarete Mitscherlich). Wieviel Leid entsteht durch dieses Perpetuum mobile!

„Früher“, – so sinniert Aldous Huxley in seinem Zukunftsroman ‚Schöne Neue Welt‘ – „wurden Kinder stets von ihren Eltern betreut, nicht in Konditionierungszentren.“

Quelle: Verantwortung für die Familie e.V.

# Existenzminimum – Basis des Kindesunterhalts

## Grundprobleme der aktuellen Bemessung?

„Es kann doch nicht sein, dass der Kindesunterhalt ständig steigt. Das hat doch mit der realen Lohnentwicklung nichts mehr zu tun. Das ist Willkür“, kritisieren viele Unterhaltspflichtige. Wie es zu dieser Entwicklung kommt, hat viel mit der statistisch ermittelten Größe des Existenzminimums zu tun. Dieses ist die Basis für die Berechnung vieler staatlicher und privater (Unterhalts-)Leistungen. Je nach dem, wie das Existenzminimum berechnet wird, beeinflusst es Bürgergeld, Kindergeld und nicht zuletzt Unterhaltsansprüche.

Das sozialrechtliche Existenzminimum dient als Basis für viele Rechtsgebiete. Es wird regelmäßig durch die Bundesregierung in Existenzminimumberichten festgelegt und beruht maßgeblich auf Daten der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS). Diese Daten sind jedoch nicht zeitgemäß und methodisch bestenfalls zweifelhaft erhoben. Dies führt zu langen Prognosezeiträumen sowie unsicheren Ergebnissen. Das Ergebnis sind ungerechtfertigte Belastungen von Unterhaltszahlern, sowohl Privaten als auch der öffentlichen Hand.

Im Artikel „Zeitgemäße Ermittlung der Existenzminima“, den wir hier zusammenfassen, werden die Schwächen in der Datenermittlung und Auswertung, die zu unpräzisen oder überhöhten Werten des Existenzminimums führen, analysiert. Der Autor Karl Kraus fordert eine Reform zur Modernisierung des Verfahrens zur Bemessung des Existenzminimums.

### Kritik an der Datengrundlage des Existenzminimums

Die Daten der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) ist Grundlage für die Festlegung des sozialrechtlichen Existenzminimums in Deutschland. Um die Daten zu erheben, werden bundesweit rund 55.000 Haushalte befragt, die sich freiwillig zur Teilnahme melden. Ziel der EVS ist es, möglichst repräsentative Ergebnisse zu liefern. Doch sowohl die begrenzte Stichprobengröße als auch die einheitliche Auswertung auf nationaler Ebene führen zu signifikanten Verzerrungen und machen die Ergebnisse in vielerlei Hinsicht ungenau.

Der Autor kritisiert insbesondere die geringe Stichprobengröße, da die 55.000 befragten Haushalte im Vergleich zur Gesamtbevölkerung von über 80 Millionen Menschen nicht ausreichen, um aussagekräftige Daten zu liefern. Regionale Unterschiede, wie sie etwa in Einkommen, Kaufkraft oder Preisniveaus zwischen Bundesländern bestehen, können aufgrund der kleinen Teil-Stichproben nicht berücksichtigt werden. Hinzu kommt, dass die Teilnehmer sich selbst für die Befragung melden und daher nicht repräsentativ ausgewählt werden. Diese Selbstbewerbung stellt die Repräsentativität der Daten infrage, da Haushalte mit einem Eigeninteresse an höheren Transferleistungen möglicherweise überproportional vertreten sind und wohl dazu neigen, ihre Ausgaben zu hoch anzugeben.

Ein weiteres Problem sieht der Autor in den Interessenkonflikten der Befragten. Transferleistungsempfänger, die von Kin-

dergeld, steuerlichen Freibeträgen oder Pfändungsfreibeträgen profitieren, könnten bewusst Angaben manipulieren, um von höheren Leistungen zu profitieren. Diese potenzielle Manipulationsanfälligkeit wird durch die fehlende Kontrollmöglichkeit der angegebenen Daten zusätzlich verschärft.

Darüber hinaus ist der Prozess der EVS geprägt von langsamer und verzögerter Auswertung. Die Erhebung findet nur alle fünf Jahre statt und die Verarbeitung der Daten dauert mehrere Jahre. Für den Existenzminimumbericht 2025 werden beispielsweise immer noch Daten aus der EVS 2018 herangezogen, die längst veraltet sind. Auch aktuelle Entwicklungen, wie die Einführung des Deutschlandtickets oder regionale Veränderungen der Wohnkosten, werden erst mit erheblicher Verzögerung berücksichtigt. Dies führt zu unzeitgemäßen Ergebnissen, die die tatsächlichen Bedürfnisse der Bevölkerung nicht realistisch widerspiegeln.

Ein weiterer Kritikpunkt ist die fehlende regionale Differenzierung. Die einheitliche Auswertung der EVS ignoriert erhebliche Unterschiede zwischen Regionen, beispielsweise in der Kaufkraft oder den Lebenshaltungskosten etwa zwischen Bayern und Mecklenburg-Vorpommern. Der Autor betont, dass eine stärkere Berücksichtigung regionaler Unterschiede notwendig ist, um realistische Ergebnisse zu erzielen.

Zusammenfassend sieht der Autor die EVS in ihrer derzeitigen Form als veraltet und unzureichend an. Die Kombination aus geringer Stichprobengröße, interessen geleiteten Teilnehmern, veralteten Daten und fehlender regionaler Differenzierung führt zu ungenauen und wenig repräsentativen Ergebnissen.

### Lösungsvorschläge

Um diese Schwächen zu beheben, fordert der Autor eine Modernisierung der Datenerhebung. Digitale und automatisierte Verfahren, wie etwa der Einsatz von Bezahlkarten zur Erfassung realer Ausgaben, könn-

ten die Genauigkeit und Zuverlässigkeit der Daten erheblich verbessern. Häufigere und schnellere Auswertungen sowie eine stärkere Regionalisierung der Ergebnisse würden dazu beitragen, die Berechnungen zeitnaher und realistischer zu gestalten. Zudem sollte das Auswahlverfahren der Haushalte überarbeitet werden, um Verzerrungen durch Interessenkonflikte zu vermeiden.

Der Autor fordert, dass die EVS dringend reformiert werden muss, um den aktuellen Anforderungen gerecht zu werden. Nur dann würde die Festsetzung von Unterhalt, abgeleitet aus der Berechnungskette Existenzminimumbericht zu Mindestunterhaltsverordnung zu Düsseldorfer Tabelle, auf dem tatsächlichen Existenzminimum basieren – aktuell ist dies klar nicht der Fall.

### Kritik an der Berechnung des Existenzminimums

Die Berechnung des sozialrechtlichen Existenzminimums – nach dem Regelbedarfsermittlungsgesetz (RBEG) – weist Schwächen auf, die zu ungenauen und ungerechten Ergebnissen führen. Ein zentrales Problem besteht in der Verwendung von veralteten und unzuverlässigen Daten, der EVS (siehe obenstehend ausgeführte Kritik). Dies führt zu unpassenden Prognosen der Mindestbedarfe von Transferleistungs- und Unterhaltsempfängern.

Außerdem ist die Datenauswertung zu kritisieren. Bei der Datenauswertung zur Ermittlung des Grundsicherungsniveaus – aus welchem sich das Existenzminimum ableitet – werden nur Einpersonenhaushalte und Paare mit einem Kind berücksichtigt. Größere Haushalte, die oft zusätzliche Transferleistungen wie Kindergeld erhalten, bleiben außen vor. Dadurch werden wichtige Informationen über die Bedürfnisse von Familien mit mehreren Kindern ignoriert. Das kann dazu führen, dass Transferleistungen wie Kindergeld oder Kinderfreibeträge höher angesetzt werden als notwendig, was die öffentlichen Haushalte belastet. Gleichzeitig werden private Unterhaltszahler durch unvollständige Daten benachteiligt, während größere Haushalte unverhältnismäßig profitieren.

Ein weiteres Problem ist der nur lückenhafte Ausschluss von Haushalten, die Bürgergeld oder andere staatliche Leistungen beziehen, um „Zirkelschlüsse“ zu vermeiden. Außerdem bleiben Haushalte mit privaten Transferleistungen wie Unterhalt vollständig in den Daten, was die Ergebnisse verzerren kann. Zusätzlich ist es unmöglich, den Lebensstandard ohne Kindergeld zu messen, wodurch das Existenzminimum überhöht, geschätzt wird.

Um schließlich das neue Grundsicherungsniveau zu berechnen werden sog. Referenzgruppen gebildet. Auch deren Auswahl, die aus den einkommensschwächsten Haushalten oberhalb des bisherigen Grundsicherungsniveaus besteht, ist problematisch. Haushalte, die nur knapp über der Grundsicherung liegen, haben oft keinen Anreiz, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, da der Mehrverdienst durch den Wegfall von Unterstützungsleistungen aufgebraucht wird. Dies führt dazu, dass der Durchschnitt der Einkommen innerhalb der Referenzgruppe zwangsläufig oberhalb des bisherigen Grundsicherungsniveaus liegen muss. Mit anderen Worten, mit jeder Neufestsetzung des Grundsicherungsniveaus muss dieses steigen, egal wie sich die tatsächlichen Lebensverhältnisse in der Bevölkerung entwickelt haben. Ein darauf basierend höher angesetztes Existenzminimum führt dazu, dass mehr Haushalte mit niedrigem Einkommen aus der Referenzgruppe fallen, was das Berechnungsergebnis weiter nach oben treibt. Dieser Kreislauf führt dazu, dass das Existenzminimum immer weiter steigt, weil die tatsächlichen existentiellen Bedürfnisse nicht passend abgebildet werden.

## Ergebnis

Insgesamt sorgt die bisher gesetzlich festgelegte Methodik zur Datenerhebung und Auswertung dafür, dass das Existenzminimum häufig zu hoch angesetzt wird. Die herangezogene Referenzgruppe umfasst tendenziell unpassend ausgewählte Haushalte, deren Einkommen und Ausgaben in – mindestens – zweifelhafter Art und Weise erfasst werden. Daher sind die Ergebnisse nicht repräsentativ für die gesamte Bevölkerung. Dies hat zur Folge, dass alle Transferleistungen wie Bürgergeld oder auch Unterhalt unnötig erhöht werden, was die öffentlichen Kassen sowie Unterhaltszahler in ungerechtfertigtem Umfang belastet und soziale Ungleichheiten verstärken kann.

Um die Berechnung des Existenzminimums realistischer und gerechter zu gestalten, wären häufigere und aktuellere Datenerhebungen notwendig. Außerdem sollten verschiedene Haushaltsformen umfassender berücksichtigt und die Kriterien zur Bildung der Referenzgruppen überarbeitet werden. Nur so können „realistische“ Entscheidungen getroffen werden, die soziale Gerechtigkeit fördern und die tatsächlichen Bedarfe der Empfänger von staatlichen oder privaten Transferleistungen – wie etwa Unterhalt – abbilden.

JL

Quelle: Karl Kraus, *Zeitgemäße Ermittlung von Existenzminima*, in *Zeitschrift Sozialrecht Aktuell* Ausgabe 6/2024, S. 290-296.

## Zehnter Familienbericht:

# Situation von Getrennt- und Alleinerziehenden

Der Zehnte Familienbericht befasst sich mit der Situation von Allein- und Getrennterziehenden in Deutschland und beleuchtet die damit verbundenen Herausforderungen. Laut Bericht wächst der Anteil dieser Familienkonstellationen stetig, so dass mittlerweile jede fünfte Familie von Trennung oder Alleinerziehung betroffen ist. Dies entspricht etwa 1,7 Millionen Alleinerziehenden mit Kindern unter 18 Jahren. Obwohl die Mehrheit der Alleinerziehenden weiterhin Frauen sind, steigt der Anteil alleinerziehender Väter, der im Jahr 2023 bereits bei 18 % liegt.

## Armutsrisiko trotz mehr Sozialleistungen

Ein zentrales Problem für viele Alleinerziehende ist das hohe Armutsrisiko. Trotz Erwerbstätigkeit reicht das Einkommen häufig nicht aus, um den Lebensunterhalt eigenständig zu sichern. Viele sind auf ergänzende Sozialleistungen angewiesen, da die Fokussierung auf Sorgearbeit oft mit einer Reduzierung der Arbeitszeit einhergeht. Besonders betroffen sind alleinerziehende Mütter, deren Armutsrisiko dreimal höher ist als der Mütter in Paarbeziehungen. Um dem entgegenzuwirken, hat die Bundesregierung familienbezogene Leistungen ausgeweitet. Der Kinderzuschlag wurde seit 2021 mehrfach erhöht und beträgt aktuell bis zu 297 € pro Monat und Kind. Zudem wurde das Kindergeld auf 255 € angehoben. Dennoch sieht die Familienberichts-kommission weiterhin Verbesserungsbedarf und empfiehlt eine gezielte steuerliche Unterstützung für Alleinerziehende.

## Kinderbetreuung – mehr Qualität

Ein weiterer wichtiger Punkt des Berichts ist die Bedeutung einer zuverlässigen Kinderbetreuung. Nur wenn ausreichende Betreuungsmöglichkeiten vorhanden sind, können Alleinerziehende ökonomisch unabhängig bleiben. Um die frühkindliche Bildung zu stärken, investiert die Bundesregierung über das Kita-Qualitätsgesetz in eine bessere Kinderbetreuung und stellt den Ländern dafür insgesamt vier Milliarden Euro zur Verfügung. Dennoch wird gefordert, diese Mittel langfristig zu verstetigen, um die Qualität und Verfügbarkeit von Betreuungsplätzen zu gewährleisten.

## Anpassung des Familienrechts an soziale Realität

Auch das Familienrecht muss laut Bericht an die veränderten Realitäten angepasst werden. Die Vielfalt von Familienformen nach einer Trennung nimmt zu, doch das Wechselmodell, bei dem beide Elternteile sich die Betreuung gleichmäßig teilen, ist in Deutschland mit fünf bis zehn % noch wenig verbreitet. Dennoch engagieren sich

viele Eltern auch nach einer Trennung für ihre Kinder, was in der Gesetzgebung stärker berücksichtigt werden sollte. Die Kommission fordert daher eine gleichberechtigte Regelung aller Betreuungsmodelle im Familienrecht.

## Beachtliche Reformvorschläge

Um die Situation von Alleinerziehenden nachhaltig zu verbessern, formuliert die Familienberichts-kommission vier zentrale Ziele. Erstens soll die ökonomische Eigenständigkeit von Müttern und Vätern gestärkt werden, etwa durch eine Reform des Elterngeldes, den weiteren Ausbau der Kindertagesbetreuung und eine bessere Anerkennung von Sorgetätigkeiten im Arbeitsrecht. Zweitens wird eine stärkere Förderung der gemeinsamen Elternverantwortung angestrebt, um die Betreuung flexibler und partnerschaftlicher zu gestalten. Drittens soll auf die besonderen Belastungen und Risiken von Alleinerziehenden eingegangen werden, indem bürokratische Hürden im Sozialrecht reduziert und der Zugang zum Arbeitsmarkt erleichtert wird. Viertens fordert die Kommission eine umfassende Anerkennung der Vielfalt von Familienformen, indem statistische Erhebungen und Forschungsergebnisse an moderne Familienkonstellationen angepasst werden.

## Kritik

Der Familienbericht hebt hervor, dass Alleinerziehende besonders häufig von finanziellen und strukturellen Nachteilen betroffen sind. Dabei wird nicht zwischen tatsächlich Alleinerziehenden und Getrennterziehenden unterschieden. Fakt ist, dass sich deren finanzielle Situation anders darstellt, ja sich grundsätzlich unterscheidet, wenn Kindesunterhalt und Kindergeld ins Familieneinkommen einbezogen werden.

Immerhin fordert der Familienbericht erneut, dass die statistischen Erhebungen an die sozialen Realitäten „moderner Familienkonstellationen“ – sprich den Realitäten von Trennungsfamilien – angepasst werden sollen.

Redigiert JL

Weitere Information:  
[www.bmfsfj.de/zehnter-familienbericht](http://www.bmfsfj.de/zehnter-familienbericht)  
(Langfassung)

# EVAS KOLUMNE

Eine Trennung hat viele Seiten. Vordergründig ist es nur die juristische Seite, die offen ausgelebt (ausgekämpft, ausgetratscht, ausdiskutiert) wird. Ein Tabu, oft viel existentieller, ist, was eine Trennung mit einem Menschen macht, wie er sie erlebt, wie er sie auslebt, wie er sie überlebt. Ist die Trennung Ausgangspunkt für lebenslange Verbitterung oder gemäß dem ISUV-Motto Chance zum Neuanfang? In der Kolumne wird nicht platt belehrt, sondern unterhaltsam parabolisch erzählt. JL

## Leben für den Traum – Ende eines Traums – Auf dem Boden der Tatsachen: Neustart

Ja, den hatte ich. Er fiel mir nicht in den Schoß. Ich bin in der glücklichen Lage, auf ein glückliches Berufs-Leben zurückblicken zu können... Wenigstens war mir dieses Glück für einen Lebensabschnitt vergönnt. Mein berufliches Glück habe ich mir erarbeitet, habe es gelebt, geteilt, verteidigt und doch verloren.

### „Dumme Frage“

Als Kind wurde ich gefragt: „Was willst Du denn mal werden wenn Du groß bist?“. „Dumme Frage“, dachte ich. „Weder weiß ich wann ich ‚groß‘ sein werde – noch weiß ich ‚wie groß‘ ich in einer Zukunft sein werde. Ich - weiß - es - nicht.“ Die Welt, die Erwachsenen, die Möglichkeiten erschienen mir damals groß, vielfältig, unendlich weit entfernt. Denn ich war ja klein, fürchtete mich vor dem Unbekannten in weiter Ferne.

Dann verging die unbeschwerte Kindheit und je weiter die Schuljahre fortschritten, desto öfter drängte sich die „Dumme Frage“ in den Vordergrund. Ich stellte sie mir selbst. Und hatte noch kurz vorm Schulabschluss keine Idee. Natürlich gab's Interessen und Schwerpunkte. Aber was damit anfangen? Die Berufsberatung war keine Hilfe. Es war die Zeit, da sollte man studieren, bei entsprechendem Notendurchschnitt. Aber was? Ich war überfordert, panisch. „Wenn ich jetzt die Kurve nicht kriege, wird nichts aus mir. Allgemeine Hochschul-REIFE. Hahaha. Ich fühle mich so unerfahren, so unsicher, sooo grün!“

Meine Schulkameraden hatten schon konkrete Vorstellungen, Ausbildungsvertrag oder waren an der Uni eingeschrieben. Ich hinkte nur hinterher. Warum eigentlich? Lag es daran, dass sie durchweg älter waren als ich? Mein Geburtsdatum und die Kurzschuljahre ließen mich immer zu den jüngsten und kleinsten eines Klassenverbands gehören.

Die Eltern stärkten mir den Rücken, übten keinerlei Druck aus, stellten nicht die „Dumme Frage“. „Egal wofür Du Dich entscheidest, welchen Weg Du gehst, wir stehen zu Dir.“ Rückblickend haben sie das immer getan, waren immer für mich da. In guten, wie in schlechten Zeiten. Die Sicherheit dieses Rückhalts – ein kostbares Geschenk.

In dieser unruhigen Phase hatte ich einen Traum. Ich sah mich allein unterwegs, mit schwierigem Auftrag und Entscheidungsbezugnis. „Das ist also meine Vision. Meine berufliche Bestimmung.“ Nach dem Aufwachen trug ich diese Erkenntnis in mir und war erleichtert. Und tatsächlich ergab sich alles so. Aber erst viele Jahre später erreichte ich das Ziel. Nachdem sich eine gute Portion Lebenserfahrung zur persönlichen Berufs- Ausbildung und -Erfahrung gefügt hatten. Es war ein langer und unebener Weg.

Indessen verflüchtigte sich der Traum aus meinem Bewusstsein. Ständig tauchten neue Lebensherausforderungen und Hürden auf. Die galt es anzunehmen, zu überwinden. Dabei begleitete mich das Mantra: „Ich will, dass meine Tätigkeit mir Sinn und Freude gibt, mir und anderen. Ich will mit meiner Arbeit ein Einkommen erwirtschaften, das mich durchs Leben tragen kann. Keine Abhängigkeit, sondern selbstbestimmte Freiheit ist das Ziel.“ Dabei dachte ich nicht an „Karriere“, sondern bin einfach konsequent den Weg weitergegangen, der sich mir gezeigt hat.

### Beste Jahre

Und eines Tages verwirklichte sich mein Wunsch. Alles passte. Ich war willkommen, brachte mich mit Leib und Seele ein, in das Dream-Team: kompetent, kollegial, verlässlich – intern und extern. „Eine(r) für alle. Alle für eine(n)“. Allein oder zusammen stemmten wir schwierigste Missionen, teilten Knowhow und Erfahrungen, freuten uns gemeinsam über Erfolge, vertrauten uns auch privat. Morgens hüpfte ich aus den Federn und summte unter-

wegs fröhlich die Songs aus dem Radio mit. Ich war glücklich! Klingt kitschig. War aber so. – „Zu gut, um wahr zu sein?“ Manchmal streifte mich dieser Gedanke...

Meine Parallel-Familie! Ich war das jüngste Mitglied, das Küken. Parallel-Familie? Ja. Denn das berufliche „Glück“ forderte Tribut: Meine Lebenszeit und Lebensenergie konzentrierte sich darauf, ich brachte mich mit Begeisterung ein. Der Traumjob erforderte vollen Einsatz: unmögliche Aufträge, Arbeitszeiten, Arbeitsorte. Meist war ich abwesend zu den üblichen allgemeinen und Familien-Feiertagen. Meine „echte“ Familie hatte Verständnis. Weitere soziale Kontakte allerdings waren nicht drin. Alles hat seinen Preis.

Die Jahre flogen, die Aufgaben nahmen zu, die Gruppe wuchs. Erfolg weckt Missgunst, Neid und Begehrlichkeiten. Andere wollten am Erfolg teilhaben. Sofort, mit anderen Qualitäten, mit anderem Engagement. Über Nacht galten andere Werte. Alles wurde in Frage gestellt. Wieder und wieder kam es zum Eklat. Die Wogen schlugen so hoch, dass ein Mediator engagiert wurde. Klausurtagung mit Mediation. Die Stimmung war energiegeladen, hochexplosiv und entlud sich mit „Wumms“. Fiasko. Der Mediator brach ab mit den Worten: „Hier ist nichts zu retten. Das ist mir noch nie passiert.“

### Vorhang zu – Vorhang auf!

Immerhin, ein Resultat: für mich die Gewissheit, dass (m)eine Ära zu Ende gegangen war. Stand ich vor den Trümmern eines beruflichen Lebenswerks? Nach und nach verlor ich die vertrauten alten Weggefährten meiner Parallel-Familie, den Sinn in meiner Tätigkeit, zuletzt die Freude – ich blieb übrig als einsamer „Dino“ einer vergangenen Welt.

Ein neues Zeitalter kündigte sich mir an. „Nichts überstürzen. Geordneten, ehrenhaften Rückzug planen. Dabei loyal bleiben bis die Frucht reif ist“ war mein neues Mantra. Die Entscheidung zu gehen, fiel mir nicht leicht. Es brauchte den richtigen Zeitpunkt. Lange habe ich mich jeden Tag gequält. In dieser Lebensphase waren zuerst noch andere Konflikte, Krankheit und familiäre Abschiede zu bewältigen. Das hatte Priorität. Und dann, eines Tages, verwirklichte sich mein Wunsch. Alles passte. Ich drehte mich um und ging.

### Bilanz

Habe ich meine besten Jahre dem Beruf geopfert? Ja. Freiwillig, bewusst und mit Enthusiasmus. Es war mein Geschenk, kein Opfer. Hadere ich damit? Nein. Neben der Firma, habe ich Menschen gedient. Ich habe viele schöne Erinnerungen – positives Feedback und Dankbarkeit erlebt. Das zählt und bleibt.

Letztendlich war mein Glück die „Eingebung“ mein unabhängiges Leben realisieren zu wollen. Ich hab's geschafft. Jetzt gilt es neuen Sinn zu finden und – neue Musketiere!

Herzlichst. Eva.



# Obergerichtliche Rechtsprechung

unter der Lupe von RA Simon Heinzl,  
Fachanwalt für Familienrecht

## Elternunterhalt

**BGH, Beschluss vom 23.10.2024 – Az. XII ZB 6/24 – §§ 1601, 1603 BGB; § 94 SGB XII**

Pressemitteilung BGH 229/2024;  
FamRZ 2025 Seite 167 ff.

1. Der angemessene Selbstbehalt im Elternunterhalt nach Inkrafttreten des Angehörigenentlastungsgesetzes (§ 94 Abs. 1 a SGB XII vom 10.12.2019) bestimmt sich individuell nach dem Unterhaltsrecht und nicht durch Rückgriff auf sozialrechtliche Regelungen.
2. Der fortgeschriebene Mindestselbstbehalt im Elternunterhalt einiger OLG's i. H. v. 2.650,- € begegnet keinen rechtlichen Bedenken.
3. Ebenso wenig dürfte es zu beanstanden sein, wenn dem unterhaltspflichtigen Kind nicht nur ein über die Hälfte (50 %) hinausgehender Anteil seines Mindestselbstbehalts übersteigenden Einkommens zusätzlich belassen wird, sondern 70 %.

**OLG Hamm, Beschluss vom 24.10.2024 – Az. 2 UF 12/24 – §§ 1601, 1603 BGB; § 94 SGB XII**

NZFam2024, Seite 1125

1. Die sozialhilferechtliche Regelung des § 94 I a SGB XII ist nicht geeignet, beim zivilrechtlichen Elternunterhalt systemwidrig auf eine Pauschale abzustellen und individuelle Verhältnisse außer Betracht zu lassen.
2. Es ist geboten, aber auch ausreichend, den Selbstbehalt des unterhaltspflichtigen Kindes auf monatlich 2.600,- € und des Schwiegerkindes auf monatlich 2.080,- € festzusetzen. Dieser Sockelbetrag ist – unter Berücksichtigung von 10 % Haushaltsersparnis aufgrund Zusammenlebens – um die Hälfte (50 %) des den Sockelbetrag übersteigenden Familieneinkommens zu erhöhen.



Die Entscheidung des OLG Hamm erfolgte einen Tag nach der Entscheidung des BGH, so dass nicht davon ausgegangen werden kann, dass das OLG die Entscheidung des BGH schon kannte. Inhaltlich sind die beiden Entscheidungen fast identisch – insbe-

sondere in der Hauptaussage – wonach sich der Elternunterhalt nicht an dem Angehörigenentlastungsgesetz orientiert, sondern am Zivilrecht. Dies führt dazu, dass ein Selbstbehalt im Rahmen des Elternunterhalts nicht aus der Jahresbruttoeinkommensgrenze des Sozialrechts in Höhe von 100.000,- € pauschal zu „bemessen“ ist, sondern nach dem Unterhaltsrecht zu bemessen ist. Hier bezieht sich der BGH auf die Mindestselbstbehaltssätze zum Elternunterhalt, die auch bis heute noch von wenigen OLG's fortgeschrieben wurden (2.650 € für Alleinstehende bzw. 2.120,- € zusätzlich für den Ehegatten – Schwiegerkind des unterhaltsberechtigten Elternteils). Das OLG Hamm hat die zuletzt mitgeteilten Selbstbehaltssätze aus dem Jahr 2020 von 2.000,- € für den Unterhaltspflichtigen sowie 1.600,- € für die Ehefrau um je ca. 30 % auf 2.600,- € bzw. 2.080,- €, Familiensockelbehalt somit 4.680,- €, bestimmt. Sowohl BGH als auch OLG Hamm haben dann festgehalten, dass das diesen Sockelbetrag übersteigende unterhaltsrechtlich bereinigte Familieneinkommen nochmals zu 50 % den Selbstbehalt erhöht.

### Beispiel nach OLG Hamm:

Familieneinkommen 7.300,- € /. Familienselbstbehalt 4.680,- € = 2.620,- € /. 10 % Haushaltsersparnis 262,- € = 2.358,- €, hiervon 50 % = 1.179,- €. Zusammen mit den 4.680,- € ergibt dies den individuellen Familienselbstbehalt in Höhe von 5.859,- €. Aufgrund der Einkommensbeträge der beiden Eheleute (Quote) war dann auf das Kind des unterhaltsberechtigten Elternteils 45 % entfallen und somit ein Selbstbehalt in Höhe von 2.636,- €. Das bereinigte Einkommen nur des unterhaltspflichtigen Kindes nach Abzug von Kindesunterhalt für ein Kind betrug im Beispielsfall 3.300,- € /. 2.636,- € ergab eine Leistungsfähigkeit für Elternunterhalt i. H. v. 664,- €.

### Beispiel nach BGH:

Der BGH geht von den Selbstbehaltssätzen aus, die in wenigen Leitlinien der OLGs für Elternunterhalt noch fortgeschrieben wurden (OLG Braunschweig, Dresden, Koblenz, Rostock), diese sind im Jahr 2024/2025 2.650,- € bei alleinstehenden Unterhaltspflichtigen zzgl. 2.120,- € für Ehefrau zur Bemessung des Familienselbstbehalts (geringfügig anders als OLG Hamm), Berechnungsmethode jedoch identisch. Die anderen OLGs hatten seit 2020 keinen Selbstbehalt mehr beim Elternunterhalt genannt und ausschließlich auf den „Zweck- und Rechtsgedanken“ des Angehörigenentlastungsgesetzes verwei-

sen. Der BGH hat jetzt diesen Rechtsgedanken wie folgt (nach fast 5 Jahren) erklärt:

Das Angehörigenentlastungsgesetz bestimmt, dass erst ab einem Bruttoeinkommen von 100.000,- € der Sozialhilfeträger im Rahmen des Elternunterhalts Regress nehmen kann. Unter 100.000,- € Bruttoeinkommen gibt es keine Möglichkeit in Regress genommen zu werden. Der Großteil der Literatur und auch der Rechtsprechung seit 2020 hat die Tatsache, dass erst ab 100.000,- € brutto Regress genommen werden kann, den Mindestselbstbehalt für Alleinstehende auf mindestens 5000,- € beziffert, zzgl. weiterer 4.000,- € für Verheiratete, mithin einen Familienselbstbehalt von 9.000,- €. Dieser Sockelbetrag wurde begründet und errechnet damit, dass bei einem Bruttoverdienst von 100.000,- € sich nach Abzug von Steuern ein Nettobetrag von wenigstens 5.000,- € errechnet und somit folgerichtig auch der Mindestselbstbehalt nach dem Rechtsgedanken des Angehörigenentlastungsgesetzes in dieser Größenordnung zu fixieren sei (so auch Vorinstanz OLG Düsseldorf, Az. 3 UF 78/23, FamRZ 2024 Seite 944 sowie für viele OLG München, FamRZ 2024 Seite 940, Schürmann, FamRZ 2024 Seite 943, Hauß FamRB 2024 Seite 292 u. a.).

Als Korrektiv für einen solchen pauschalen Selbstbehalt sollen mit Ausnahme von Altersvorsorgeaufwendungen und vorrangigen Unterhaltspflichten keine weiteren Abzüge mehr vorzunehmen sein und insbesondere keinen weiteren Freibetrag in Höhe von 50 % des den Selbstbehalt übersteigenden Einkommens mehr zu gestatten (OLG München, FamRZ 2024 Seite 940). Das würde auch mit dem höchsten Einkommensbetrag der Düsseldorfer Tabelle korrespondieren, wonach bis zu einem Einkommen von 11.000,- € dieses Einkommen auch verbraucht werden würde, so dass beim Elternunterhalt kein engerer Maßstab anzulegen ist.

Dem gegenüber wurde diese Auslegung als systemwidrig gesehen (Hußmann in Born Unterhaltsrecht, 13. Kapitel Rdn 45; Maaß NZFam 2024 Seite 562 u. a.) und weiterhin vertreten, dass im Elternunterhalt nach den Maßstäben des Unterhaltsrechts individuell der Selbstbehalt zu bemessen ist. Letzterem schließt sich der BGH an und macht langwierige theoretische Ausführungen zum Sozialrecht/Zivilrecht. Für die Praxis ist entscheidend, dass der BGH die pauschalierte Festlegung eines Mindestselbstbehalts unter Zugrundelegung der Einkommensgrenze von 100.000,- € verwirft und auf das System für die Zeit vor Inkrafttreten des Angehörigenentlastungsgesetzes zurückgreift und insbesondere die unterhaltsrechtlich zu ermittelnden Selbstbehaltssätze, wie sie noch einige OLGs ausweisen, ansetzt. Weiterhin verbleibt der BGH dann bei der alten Rechtsprechung, wonach mindestens 50 % des über den Selbstbehalt hinausgehenden

Einkommensbetrags noch auf den Selbstbehalt von derzeit 2.650,- € bzw. 2.120,- € aufgeschlagen werden. Zudem sagt der BGH weiter, dass dieser Zuschlag nicht unbedingt nur 50 % sein muss, sondern auch 70 % sein darf.

Wenn man jetzt die 2.650,- € heranzieht, wäre ein faktischer Selbstbehalt von 5.000,- € bei einem Nettoeinkommen von 6.000,- € (6.000,- € ./ 2.650,- € SB = 3.350,- €, davon 70 % = 2.345,- €, + SB Sockelbetrag 2.650,- € = gerundet 5.000,- €). Bei Nettoeinkommen über 6.000,- € netto wäre der individuelle Selbstbehalt sogar höher als die Festbeträge der anderslautenden Rechtsauffassung. Diese Rechtsprechung „benachteiligt“ daher die Einkommensbezieher zwischen netto 5.000,- € (darunter würde schon die Einkommensgrenze von 100.000,- € brutto greifen) und 6.000,- €, darüberhinaus wird der individuelle Selbstbehalt dann sogar höher sein. Da es ohnehin erst ab brutto 100.000,- € „losgeht“, werden in der Praxis wohl eher wenig Fälle zu entscheiden sein, zumal davon auszugehen ist, dass auch sehr gut verdienende Kinder „freiwillig“ ihre Eltern unterstützen und dies nicht der Allgemeinheit überlassen.

In der Entscheidung des BGH wurde auch festgehalten, dass wie schon in der Vergangenheit ein Wohnwert nicht auf der Grundlage der objektiven Marktmiete zu ermitteln ist, sondern auf der Grundlage der ersparten Miete aufgrund der individuellen Verhältnisse. Ebenso bleibt es dabei, dass 5 % zusätzliche Altersvorsorge in Abzug gebracht werden kann, bei Überschreitung der Beitragsbemessungsgrenze ca. 24 %. Immer dann, wenn diese Altersvorsorge auch nachgewiesen werden kann.

Das OLG Hamm hat – sicher ohne Kenntnis der Entscheidung des BGH einen Tag vorher – dem Grunde nach genauso entschieden, nur geringfügige Selbstbehaltunterschiede zugrunde gelegt. Wie schon oben aufgezeigt, führt diese Rechtsprechung praktisch nur noch in wenigen Ausnahmefällen zu einem Sozialhilferegress. Dies entspricht der Tendenz zur Abschaffung des Sozialregresses, dass der Elternunterhalt nicht mehr zeitgemäß sei und zum seltenen Ausnahmefall wird (Christl, in Anmerkung zu OLG Hamm, NZFam 2024, Seite 1130-1131).

Zum Verfahren des OLG Hamm wurde die zugelassene Rechtsbeschwerde zum BGH eingelegt (BGH, Az. XII ZB 563/24). Es steht zu vermuten, dass die Entscheidung des OLG Hamm bestätigt wird, nachdem der BGH einen Tag vorher mit den Rechtsgedanken des OLG Hamm entsprechend entschieden hat, wonach Elternunterhalt nicht nach Kriterien des Sozialhilferechts zu bestimmen ist, sondern nach Unterhaltsrecht. Die Entscheidung des BGH hat auch dahingehend Auswirkung, dass zukünftig Geschwister, die theoretisch entsprechend ihrer Einkommensverhältnisse gegenüber Eltern unterhaltspflichtig sind, nicht in Anspruch genommen werden

können auch wenn sie über 100.000,- € brutto verdienen, weil unabhängig davon auch die Beteiligungsquote mit Geschwistern, die unter 100.000,- € brutto verdienen, ermittelt werden muss. Die Sozialhilfeträger haben aber gegen diese, die unter 100.000,- € verdienen, keinen übergegangenen Unterhaltsanspruch und somit keinen unterhaltsrechtlichen Auskunftsanspruch, sodass sie nicht in die Lage versetzt werden eine Unterhaltsquote zu ermitteln. Ob ein sozialhilferechtlicher Anspruch nach § 117 SGB XII gegenüber Geschwistern besteht, die unter 100.000,- € verdienen, weil ein Geschwisterkind über 100.000,- € verdient, ist umstritten und überwiegend abgelehnt (Schürmann, FamRZ 2024, Seite 1161, 1174 – siehe auch Lies-Benachib in Anmerkung FamRZ 2025, Seite 175). Ob der BGH eine solche unterhaltsrechtliche Sackgasse erzeugen wollte, ist fraglich. Durch die schwierige Darlegung der Beteiligungsquote kann es auch fast unmöglich werden gegenüber dem über 100.000,- € brutto verdienenden Kind die Unterhaltshöhe schlüssig darzulegen und zu berechnen und dadurch Regress zu nehmen.

## Unterhaltsrecht

**BGH, Beschluss vom 27.11.2024 – Az. XII ZB 28/23 – § 1361 b Abs. 3 Satz 2 BGB**

*BGH: Entscheidungsdatenbank*

- Ein Anspruch auf Nutzungsentschädigung nach § 1361 b Abs. 3 Satz 2 BGB scheidet grundsätzlich aus, wenn der Wohnvorteil des in der Ehwohnung verbliebenen Ehegatten im Rahmen einer Regelung des Trennungsunterhalts - sei es durch außergerichtliche Verständigung, durch gerichtlichen Vergleich oder durch gerichtliche Entscheidung - familienrechtlich kompensiert, er insbesondere bei der Unterhaltsbemessung entweder bedarfsmindernd oder die Leistungsfähigkeit erhöhend berücksichtigt worden ist (im Anschluss an Senatsbeschluss BGHZ 199, 322 = FamRZ 2014, 460).**
- Fehlt es an einer solchen Unterhaltsregelung, ist bereits im Ehwohnungsverfahren als Kriterium für die nach § 1361 b Abs. 3 Satz 2 BGB gebotene Billigkeitsabwägung in den Blick zu nehmen, ob und gegebenenfalls in welcher Größenordnung dem in der Ehwohnung verbliebenen Ehegatten bei summarischer Prüfung im Falle der Verpflichtung zur Zahlung von Nutzungsentschädigung (hypothetische) Ansprüche auf Trennungsunterhalt gegen den weichenden Ehegatten zustehen würden.**



Die Eheleute sind seit Mitte des Jahres 2020 getrennt. Ehefrau und Sohn sind im Haus geblieben, die Ehegatten sind jeweils zur Hälfte Miteigentümer. Der gemeinsame Sohn ist im Februar 2021 zum Vater gezogen. Mitte des Jahres 2021 verlangt der Ehemann von der Ehefrau für das Hälfteigentum eine Nutzungsentschädigung von gerundet 1.500,- €. Eine Unterhaltsregelung wegen Ehegattenunterhalt gab es nicht. Das Amtsgericht hat eine Nutzungsentschädigung von ca. 700,- € entschieden, auf Beschwerde beider Eheleute hat das OLG die monatliche Nutzungsentschädigung auf ca. 800,- € angehoben. Die Ehefrau hat weiterhin vollständige Antragsabweisung durch ihr zugelassenes Rechtsmittel beim BGH erstrebt.

Das OLG hat ausgeführt, dass die Verpflichtung zur Zahlung einer Nutzungsentschädigung sich nach Billigkeitsgrundsätzen richtet. So scheidet eine Nutzungsentschädigung nur aus, wenn der verbleibende Ehegatte nicht ausreichend leistungsfähig sei oder zwischen den Einkommensverhältnissen der Ehegatten ein besonders großes Ungleichgewicht bestehe. Da die Frau über ein Nettoeinkommen von ca. 2.400,- € verfüge und nach Abzug von Belastungen noch ca. 1.400,- € verbliebe, ist sie in der Lage, eine Nutzungsentschädigung zu bezahlen, zumal dies lediglich den Wohnwert kompensiere und sie anderenfalls woanders Miete zu bezahlen hätte. Das OLG hat den objektiven Mietwert auf monatlich 1.840,- € geschätzt, hiervon ca. 240,- € Belastungen gegenüber der Bank, die die Ehefrau bezahlt hat abgezogen. Dies führt zu einem Betrag von 1.600,- € : 2 ergibt eine Nutzungsentschädigung von 800,- €. Da die Eheleute schon mehr als ein Jahr getrennt gelebt haben, bedurfte es auch nicht der Einräumung einer mehrmonatigen Bedenkzeit seit Auforderung zur Zahlung einer Nutzungsentschädigung. Weiterhin und entscheidend für das OLG geht das OLG davon aus, dass die Ehefrau dem Anspruch auf Nutzungsentschädigung keine eigenen Unterhaltsansprüche im Nutzungsentschädigungsverfahren entgegenhalten könne und verweist die Ehefrau auf ein eigenes Verfahren auf Trennungsunterhalt. Dies wird damit begründet, dass das Verfahren auf Nutzungsentschädigung und ein Verfahren auf Unterhalt anderen Verfahrensvorschriften unterliegt.

### Der BGH sieht dies teilweise anders:

Der BGH stimmt dem OLG dahingehend zu, dass es grundsätzlich im vorliegenden Fall der Billigkeit entspricht Nutzungsentschädigung zu verlangen. Die Nutzungsentschädigung stellt einen Ausgleich der beiden Eheleuten gehörenden Vermögensposition „Wohnwert“ dar.

Der BGH führt jedoch weiterhin aus, dass bei einer Billigkeitsabwägung alle wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse der Ehegatten einzubeziehen sind. Dazu

gehören auch etwaige wechselseitige Unterhaltsansprüche – auch in der Trennungszeit. Es ist ständige Rechtsprechung, dass in einem Unterhaltsverfahren der Vorteil mietfreien Wohnens – egal auf welcher Seite – zu berücksichtigen ist. Wäre in einer außergerichtlichen Verständigung, in einem gerichtlichen Vergleich oder in einer gerichtlichen Entscheidung zum Unterhalt dieser Wohnwert bereits berücksichtigt worden, stünde einem nochmaligen Nutzungsentschädigungsanspruch das Verbot der Doppelverwertung entgegen.

Uneinheitlich wird hingegen beurteilt, wie das Fehlen einer konkreten Unterhaltsregelung sich auf den isolierten Anspruch einer Nutzungsentschädigung – wie hier – auswirkt, insbesondere dann, wenn der verbliebene Ehegatte geltend macht, dass er nur deshalb keinen Unterhalt begehrt hat, weil er im Gegenzug dazu keine Nutzungsentschädigung zu bezahlen hat und sich dies aufhebe bzw. dass durch Zahlung einer Nutzungsentschädigung dann im Gegenzug ein (erhöhter) Unterhaltsanspruch sich errechnen würde. Diese Frage hatte der BGH zu entscheiden.

Die eine Meinung – wie das OLG – gestattet keinerlei Gegenrechnung von Unterhaltsansprüchen in Nutzungsentschädigungsverfahren, die andere Meinung stellt darauf ab, dass in der Billigkeitsabwägung in jedem Fall auch unterhaltsrechtliche Fragen mit zu berücksichtigen sind. Es komme aber nicht darauf an, ob ein Unterhaltsanspruch geltend gemacht wurde, sondern nur darauf, ob im Falle einer Nutzungsentschädigung sich ein Anspruch von Ehegattenunterhalt errechnen würde (z. B. Grüneberg, BGB 83. Auflage § 1361 b Rdn 20 u. a.). Andere wollen die unterhaltsrechtliche Frage nur dann „zulassen“, wenn diese eindeutig ist und keine schwierig zu beurteilenden unterhaltsrechtlichen Fragen aufgeworfen sind.

Der BGH entscheidet sich letztendlich für die zweite Rechtsauffassung, wonach die Frage der Nutzungsentschädigung nicht unabhängig von den unterhaltsrechtlichen Verhältnissen beurteilt werden kann. Zudem trägt der ausgezogene Ehegatte die Beweislast/Feststellungslast für die Billigkeit der von ihm begehrten Nutzungsentschädigung wozu eben auch die Unterhaltsfrage gehört. Hypothetische Trennungsunterhaltsansprüche des im Haus verbliebenen Ehegatten sind daher mit zu berücksichtigen. Dies völlig unabhängig davon, ob in getrennten Verfahren die Verfahrensgrundsätze unterschiedlich sind. Mag in einem Verfahren auf Nutzungsentschädigung weder ein Widerantrag auf Trennungsunterhalt möglich sein, noch eine Aufrechnung mit Gegenforderungen aus Trennungsunterhalt, so ändert dies nichts daran, dass im Rahmen der Billigkeitsabwägung im Verfahren auf Nutzungsentschädigung Fragen zum Unterhalt mit zu berücksichtigen sind, auch schwierig zu beurteilende Fragen des Unterhaltsrechts müssen im Nutzungsentschädigungsver-

fahren nicht abschließend geklärt werden, aber in die Billigkeitsrechnung miteinbezogen werden. Dies hat das OLG falsch beurteilt.

Aus den genannten Gründen hat der BGH die Entscheidung des OLG aufgehoben und an das Beschwerdegericht zurückverwiesen, da nicht entscheidungsreif. Das OLG wird Trennungsunterhaltsansprüche nach entsprechendem Vortrag der Ehefrau zu prüfen haben und in seine Entscheidung miteinbinden müssen. Auch dass der Ehemann erst ein Jahr nach Trennung und nach Umzug des Sohnes zu ihm Nutzungsentschädigung geltend gemacht hat, wird zu berücksichtigen sein, wohl dahingehend, dass der Ehefrau für die Zurechnung des objektiven Mietwertes (50 % hiervon) eine Karenzzeit zu gewähren ist.

Es ist immer wieder Gegenstand der Rechtsprechung, wer wann dem anderen in einem „fremden“ familienrechtlichen Verfahren noch Ansprüche – aus der Vergangenheit – entgegenhalten kann. So sind Nutzungsentschädigungsansprüche grundsätzlich erst mit der erstmaligen Geltendmachung auch rückwirkend einforderbar. Werden hingegen von einem Ehegatten Ansprüche aus Gesamtschuldnerausgleich – z. B. hälftige Rückforderung von gezahlten Kreditbelastungen aus Darlehensvertrag beider Ehegatten – in einem Verfahren geltend gemacht, so sind auch rückwirkend Nutzungsentschädigungsansprüche als Einwendung dagegen zu rechnen.

Das jetzige BGH-Urteil stellt klar, dass die Unterhaltsfragen letztendlich auch im Nutzungsentschädigungsverfahren mit zu klären sind.

## Güterrecht

**BGH, Beschluss vom 13.11.2024 – Az. XII ZB 558/23 – §§ 1375 Abs. 2, 1379 Abs. 1+2 BGB**

*BGH: Entscheidungsdatenbank*

- 1. Die Beweislastumkehr nach § 1375 Abs. 2 Satz 2 BGB knüpft an die Auskunft an, mit der der auf den Trennungszeitpunkt bezogene Auskunftsanspruch nach § 1379 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 Satz 1 BGB erfüllt wurde.**
- 2. Bei einer Auskunft über das Trennungsvermögen handelt es sich auch dann um eine solche i.S.d. § 1375 Abs. 2 Satz 2 BGB, wenn ihr ein anderer Zeitpunkt als der tatsächliche Trennungszeitpunkt zugrunde liegt, sofern der Auskunftsgläubiger die Auskunft zu dem konkreten Datum verlangt oder die vom Auskunftsschuldner unaufgefordert erteilte Auskunft als Erfüllung seines Auskunftsanspruchs nach § 1379 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 Satz 1 BGB angenommen hat.**



Die Eheleute haben im Jahr 2014 geheiratet. Im Jahr 2018 wurde Scheidungsantrag eingereicht. Ca. 6 Monate später hat der Ehemann außergerichtlich Auskunft über sein Vermögen am Tag der Eheschließung, am Tag der Zustellung des Scheidungsantrags und am Trennungstag 17.09.2017 (ca. 152.000,-€) erteilt. Auf die Angaben gestützt hat die Ehefrau im Scheidungsverfahren Zugewinnausgleich begehrt. Der Ehemann hat dann den Zeitpunkt der Trennung streitig gestellt, die Ehefrau hat dann Antrag auf Zwischenfeststellung gestellt, dass die Trennung am 17.09.2017 erfolgt ist. Diesen Antrag hat das AG als unbegründet abgewiesen. Das AG hat dann geschieden und im Rahmen des Zugewinns der Frau einen Betrag von ca. 55.000,- € zugesprochen. Dabei ist es von einer Trennung am 17.09.2017 ausgegangen und hat unter Zugrundelegung der Auskünfte zum Endvermögen in Höhe von ca. 27.000,- € und der Auskünfte zum Trennungszeitpunkt 17.09.2017 in Höhe von ca. 152.000,- € eine illoyale Vermögensminderung von ca. 125.000,- € dem Endvermögen des Ehemannes hinzugerechnet. Dies in Anwendung der Beweislastumkehr in § 1375 Abs. 2 Satz 2 BGB. Das heißt, dass der Ehemann hätte beweisen müssen, dass die Vermögensminderung zwischen Trennung und Endvermögen nicht illoyal gewesen ist, was er nach Auffassung des AG nicht getan hat.

Das OLG hat auf Beschwerde den Ausgleichsanspruch auf ca. 40.000,- € gekürzt. Hiergegen hat dann die Ehefrau Rechtsbeschwerde zum BGH eingereicht. Das OLG hatte entgegen der Auffassung des AG die Beweislast für illoyale Vermögensminderungen der Ehefrau aufgebürdet. Dies deshalb, weil ihr Antrag auf Feststellung, dass der 17.09.2017 der Trennungstag gewesen sei, abgewiesen wurde und daher damit feststehe, dass der Trennungszeitpunkt nicht der 17.09.2017 gewesen ist. Dem kommt Bindungswirkung zu, weil es sich bei dem Trennungszeitpunkt um ein feststellungsfähiges Rechtsverhältnis handelt. Daher hat die vom Ehemann erteilte Auskunft zum 17.09.2017 keine Beweislastumkehr ausgelöst. Unter Berücksichtigung dieser Tatsache hat das OLG dann den Ausgleichsanspruch zu Lasten der Ehefrau gekürzt.

Dies hält rechtlicher Nachprüfung nach Auffassung des BGH in einem entscheidenden Punkt nicht stand. Die Ermittlung der Höhe des Zugewinnausgleichsanspruchs durch das OLG begegnet durchgreifenden Rechtsbedenken. Das OLG beurteilt die Beweislast des § 1375 Abs. 2 Satz 2 BGB im Falle illoyaler Vermögensminderung im Falle der Auskunft zum Trennungszeitpunkt falsch. Für die Berechnung wird dem Endvermögen das zugerechnet, was seit der Auskunft zum Trennungszeitpunkt an Vermögen sich vermindert hat und diese Vermögensverminderung keiner sittlichen Pflicht entsprochen hat. Beweis-

belastet dafür ist derjenige, der zum Trennungszeitpunkt ein höheres Vermögen für sich angegeben hat als zum Endvermögenszeitpunkt.

Richtig ist es, dass im Regelfall derjenige, der einen Anspruch begehrt, alle Tatsachen zu beweisen hat. Diese Beweislast kehrt sich jedoch um, wenn ein Auskunftsverpflichteter zu einem Trennungszeitpunkt ein höheres Vermögen angibt als zum Zeitpunkt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags. Dann ist dieser Ehegatte beweispflichtig, worauf die Verminderung des Vermögens beruht. Für die Beweislastumkehr kommt es nicht darauf an, ob in der Auskunft zum Trennungszeitpunkt der richtige Zeitpunkt zugrunde gelegt wurde, sondern auf den Zeitpunkt, mit dem der Auskunftsanspruch zum Trennungszeitpunkt erfüllt wurde.

Unbestritten hat der Ehemann zum 17.09.2017 seine Auskunft erteilt, sodass unabhängig von etwaigen Zweifeln an der Richtigkeit dieses Trennungszeitpunkts man sich daran festhalten lassen muss und dann für die Vermögensminderung zwischen 17.09.2017 und dem Endvermögen die Beweislast beim Ehemann liegt. Dies wird über mehrere Seiten mit den Motiven zur Gesetzesänderung im Jahr 2009 ausführlich dargelegt, praxisrelevant ist das Endergebnis des BGH. Es reicht daher, wenn der Auskunftsschuldner ohne Widerspruch zu einem bestimmten Trennungszeitpunkt Auskunft erteilt, damit ist der Auskunftsanspruch erledigt und erloschen und daran knüpft sich dann auch die Beweislastumkehr. Die spätere Behauptung, der Auskunftszeitpunkt wäre falsch gewesen, ist rechtlich irrelevant. Weil das OLG seinem Ergebnis die Beweislast der Ehefrau für illoyale Vermögensminderungen bei entsprechendem Auskunftszeitpunkt, welcher vom Ehemann bestritten wurde, zugrunde gelegt hat und damit die trotzdem eingetretene Beweislastumkehr zu lassen des Ehemannes falsch beurteilt hat, war die Entscheidung aufzuheben. Der BGH hat die Angelegenheit an das OLG zurückverwiesen, das OLG wird die Rechtsauffassung des BGH nunmehr zu beachten haben.

Aus dieser Entscheidung wird ersichtlich, wie wichtig es sein kann, sich von Anfang an im klaren zu sein, ob der von der Gegenseite angegebene Trennungszeitpunkt richtig ist, ob das Auskunftsverlangen zum richtigen Zeitpunkt abgegeben ist. Eine spätere Korrektur ist in den meisten Fällen daher nicht möglich. Der Trennungszeitpunkt ist wichtig für den Ablauf eines Trennungsjahres, für die Frage ab

wann wieder gesteigerte Erwerbsobliegenheiten im Unterhaltsrecht bestehen und eben auch zu welchem Zeitpunkt Auskunft zum Trennungsvermögen zu erteilen ist. Somit ist der Trennungszeitpunkt ein wichtiges Datum für die spätere Weichenstellung für Scheidung/Unterhaltsrecht/Güterrecht.

## Eheschließungsrecht

**BGH, Beschluss vom 25.09.2024 – Az. XII ZB 244/22 – §§ 1310, 1311 BGB**

*NZFam 2025, Seite 120 ff.*

**Werden Eheschließungserklärungen in Deutschland abgegeben, handelt es sich um eine Eheschließung im Inland und daher kann die Ehe nur in der in Deutschland vorgeschriebenen Form geschlossen werden. Eine Eheschließung durch von Deutschland aus per Video-Telefonie vor einem Trauungsorgan im Ausland (hier: Behörde in Utah/USA, wo grundsätzlich nach dortigem Recht eine solche Eheschließung möglich ist) abgegebene Erklärung ist unwirksam.**



Die „Eheleute“ haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland. Sie haben per Video-Telefonie die Ehe vor einer Behörde in Utah/USA „geschlossen“. Bei dieser Video-Telefonie befanden sich beide „Eheleute“ in Deutschland und haben ihre Erklärungen zur Eheschließung im Wege der zeitgleichen Übertragung in Bild und Ton abgegeben. Sie erhielten auch eine amerikanische Eheurkunde. Nachdem in einer Meldebehörde in Deutschland die Ehe als nicht wirksam angesehen wurde, wandten sich die „Eheleute“ an das Standesamt um sich erneut in Deutschland zu verheiraten. Dieses hat dann beim Amtsgericht eine sogenannte Zweifelsvorlage eingereicht, mit der Frage, ob die „Eheschließung“ in USA einer erneuten Eheschließung in Deutschland entgegensteht.

Das Amtsgericht hat das Standesamt angewiesen, die Neuanmeldung zur Eheschließung nicht mit der Begründung zurückzuweisen, dass bereits eine Eheschließung in USA erfolgt sei, denn diese sei unwirksam. Das OLG hat die Beschwerde der Standesamtsaufsicht zurückgewiesen (FamRZ 2022, Seite 1463), hiergegen hat sie sich mit der Rechtsbeschwerde an das BGH gewandt. Der BGH hat die Entscheidung des OLG bestätigt.

Die Zweifel des Standesamtes waren berechtigt, da es an höchstrichterlicher Rechtsprechung zur Wirksamkeit sogenannten online-Eheschließung fehlt. Der BGH bestätigt, dass eine Ehe im Inland gemäß Art. 13 Absatz 4 Satz 1 EGBGB nur in der im Inland vorgeschriebenen Form geschlossen werden kann. Nach § 1310

BGB müssen Eheschließungserklärungen vor dem Standesamt abgegeben werden. Zudem müssen diese Erklärungen gemäß § 1311 BGB persönlich bei gleichzeitiger Anwesenheit abgegeben werden. Das liegt jedenfalls bei einer online-Eheschließung in den USA von Deutschland aus nicht vor. Das war und ist bislang umstritten.

Es wird vertreten, wenn nach Auslandsrecht im Ausland die Ehe geschlossen wird, liegt der Ort der Eheschließung im Ausland und Art. 11 EGBGB findet Anwendung und wäre wirksam. Der überwiegende Teil der untergerichtlichen Rechtsprechung und der Literatur vertritt die Auffassung, dass es auf die Abgabe der Erklärung und damit auf den Ort der Erklärung ankommt mit der Folge, dass wenn die Erklärungen (online) von Deutschland aus abgegeben werden, die §§ 1310, 1311 zu beachten sind und daher die Eheschließung nicht wirksam war.

Der BGH ist der zuletzt genannten Auffassung gefolgt. Die entscheidende Rechtshandlung ist die Abgabe der Erklärung die Ehe schließen zu wollen und nicht etwa die Umsetzung in einer im Ausland befindlichen – dort rechtmäßigen – Behörde. Hätten die Eheleute ihre Erklärungen zur Eheschließung im Ausland abgegeben, wäre deutsches Recht insoweit nicht anzuwenden. So aber ist der wesentliche Teil der Eheschließung im Inland erfolgt (Willenserklärung die Ehe schließen zu wollen), sodass eine online-Erklärung nach derzeitigem Recht nicht möglich ist. Dies hat im vorliegenden Fall zur Folge, dass das Standesamt den Antrag auf neuerliche Schließung einer Ehe stattzugeben hat und die Eheschließung durchzuführen hat, weil eben in Amerika keine wirksame Ehe zustande gekommen ist (Anmerkung des Verfassers: Ob die Eheleute jetzt nach 3 Jahren noch heiraten wollen, ist ohnehin offen.)

Die Formwirksamkeit von online-Eheschließungen ist seit ihrem Auftreten umstritten. In der verwaltungsgerichtlichen Praxis wurde sie schon immer als unwirksam behandelt (VG Düsseldorf, NZFam 2022, Seite 377; VG Düsseldorf, NZFam 2024, Seite 237). Der BGH hat jetzt eindeutig auf die Formerfordernisse des Ortes abgestellt, wo die Erklärungen der Eheleute, wonach sie heiraten wollen, maßgeblich ist. Es kommt nicht auf die Einhaltung des Rechts am Ort des Trauorgans an. Anzumerken sei noch, dass es oft Schwierigkeiten bereitet, festzustellen wie die Ehe im Ausland geschlossen wurde. Aus der Eheurkunde (mit Apostille) ist nicht ersichtlich, ob die Eheerklärung online erfolgt ist und von wo aus. Dann wird es in der Praxis auch schwierig werden, die jeweilige Gesetzeslage des Ortes für die Wirksamkeit einer Eheschließung zu ermitteln. Auch wird es schwierig für die Heiratswilligen voranzusehen, ob der von ihnen gewählte Weg zu einer Ehe führt. In der digitalen Welt liegen nicht nur Vorteile, sondern auch Stolpersteine.

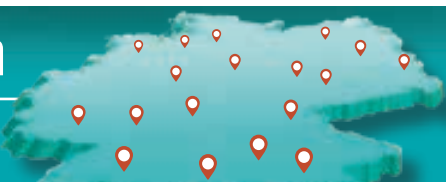
### Mehr zum Thema

... finden Sie immer auch im Internet auf unserer Homepage unter [www.isuv.de/informationen/urteile](http://www.isuv.de/informationen/urteile)



# ISUV-Kontaktstellen

Adressen, Kontaktdaten,  
Informationen zu Veranstaltungen



**ISUV-Bundesgeschäftsstelle**  
Verbandssitz, Vorstandsbüro & Verwaltung  
90119 Nürnberg, Postfach 21 01 07  
Tel. 09 11/55 04 78, Fax 09 11/53 30 74  
E-Mail: [info@isuv.de](mailto:info@isuv.de)  
**Öffnungszeiten:** Montag–Freitag 8.30–13.00 Uhr

## Kontaktstelle Aachen

Eleonore Dobiosz, Tel. 0176/30665050, [aachen@isuv.de](mailto:aachen@isuv.de). Öffentliche Vorträge mit Diskussion in der Regel am 4. Dienstag im Monat, 19.30 Uhr, AWO-Nord, Josef-von-Görres-Str. 19, 52068 Aachen.

## Kontaktstelle Allgäu

Information über die Bundesgeschäftsstelle Nürnberg und Josef Linsler, Tel. 0170/4589571, [allgaeu@isuv.de](mailto:allgaeu@isuv.de).

## Kontaktstelle Aschaffenburg

Melanie Ulbrich, Tel. 0172/5204757, [aschaffenburg@isuv.de](mailto:aschaffenburg@isuv.de). Am 3. Montag im Monat, 19.30 Uhr, vhs Aschaffenburg, Luitpoldstr. 2, 63739 Aschaffenburg.

## Kontaktstelle Augsburg

Raffaele Brescia, Tel. 0821/32771342, [augsburg@isuv.de](mailto:augsburg@isuv.de). Am 4. Donnerstag im Monat, 19 Uhr, im Bildungs- und Begegnungszentrum Zeughaus, Zeugplatz 4, 86150 Augsburg.

## Kontaktstelle Bad Hersfeld

Gertrud Schmidt, Tel. 0151/25885467, [bad-hersfeld@isuv.de](mailto:bad-hersfeld@isuv.de). Vorträge am letzten Dienstag alle drei Monate, 19.30 Uhr, Gaststätte „Klosterbrunnen am Petersberg“, Zur Linde 2, 36251 Bad Hersfeld.

## Kontaktstelle Bad Kissingen

Josef Linsler, Tel. 09321/9279671, [bad-kissingen@isuv.de](mailto:bad-kissingen@isuv.de). Veranstaltungen (Termine: [www.isuv.de](http://www.isuv.de)) 19.30 Uhr, Mehr Generationen Haus, Von-Hessing-Str. 1, 97688 Bad Kissingen.

## Kontaktstelle Bamberg

Andreas Zeilinger, Tel. 0172/8600206, [bamberg@isuv.de](mailto:bamberg@isuv.de). Veranstaltungen am 3. Mittwoch im Monat, 19.30 Uhr, Gasthaus Melber, Höfener Hauptstr. 18, 96135 Stegaurach-Höfen.

## Kontaktstelle Bayreuth

René Dunker, Tel. 0921/13511, [bayreuth@isuv.de](mailto:bayreuth@isuv.de). Veranstaltungen am letzten Dienstag im Monat, 19.30 Uhr, Gaststätte Mohrenbräu, Tristanstr. 8, 95445 Bayreuth.

## Kontaktstelle Berlin

Claus Marten, Tel. 0172/3937080, [berlin@isuv.de](mailto:berlin@isuv.de). Antje Hagen, Tel. 0171/1775292. Veranstaltungsort: Unionhilfswerk e.V., Hultschiner Damm 84A, 12623 Berlin. Termine: [www.isuv.de](http://www.isuv.de).

## Kontaktstelle Bielefeld

Klaus Bednorz, Tel. 0178/2080898, [k.bednorz@isuv.de](mailto:k.bednorz@isuv.de)

## Kontaktstelle Bochum/Essen

Klaus Bednorz, Tel. 0178/2080898, [k.bednorz@isuv.de](mailto:k.bednorz@isuv.de) oder über die Bundesgeschäftsstelle in Nürnberg, Tel. 0911/550478, [info@isuv.de](mailto:info@isuv.de).

## Kontaktstelle Bonn

Anne Wolf, Tel. 0176 96031405, [bonn@isuv.de](mailto:bonn@isuv.de). Termine: [www.isuv.de](http://www.isuv.de).

## Kontaktstelle Braunschweig

Manfred Ernst, Tel. 0170/5484542, [m.ernst@isuv.de](mailto:m.ernst@isuv.de), oder über die Bundesgeschäftsstelle in Nürnberg, Tel. 0911/550478 [info@isuv.de](mailto:info@isuv.de).

## Kontaktstelle Bremen

Hans-Dieter Schmitt, Tel. 0421/637455, [bremen@isuv.de](mailto:bremen@isuv.de). Vorträge am 3. Donnerstag im Monat, 19 Uhr, Bürgerhaus Oslebshausen e.V., Am Nonnenberg 40, 28239 Bremen.

## Kontaktstelle Darmstadt

Manfred Hanesch, Tel. 06151/3975349, [darmstadt@isuv.de](mailto:darmstadt@isuv.de). Vorträge am 3. Freitag im Monat, 19.30 Uhr im Restaurant Ziegelbusch, Kranichsteiner Str. 183, 64289 Darmstadt.

## Kontaktstelle Dortmund

Klaus Bednorz, Tel. 0178/2080898, [k.bednorz@isuv.de](mailto:k.bednorz@isuv.de) oder über die Bundesgeschäftsstelle in Nürnberg, Tel. 0911/550478, [info@isuv.de](mailto:info@isuv.de).

## Kontaktstelle Dresden

Frank Gürtler, Tel. 0178/2320015 oder Ulrike Oppenländer, [dresden@isuv.de](mailto:dresden@isuv.de). Veranstaltungen am 3. Mittwoch im Monat, 19.30 Uhr, VHS Dresden, Helbigsdorfer Weg 1, 01169 Dresden.

## Kontaktstelle Düsseldorf

Norbert Mittermüller, Tel. 0221/369653. Veranstaltungen in der Regel am 4. Donnerstag im Monat, 19.00 Uhr, EFA Düsseldorf, Hohenzollernstr. 24, 40221 Düsseldorf.

## Kontaktstelle Frankfurt

Melanie Ulbrich, Tel. 0172/5204757, [frankfurtmain@isuv.de](mailto:frankfurtmain@isuv.de). Öffentliche Veranstaltungen am 2. Montag im Monat, 19.30 Uhr, wechselnde Veranstaltungsorte, siehe [www.isuv.de](http://www.isuv.de).

## Kontaktstelle Freiburg

Yvonne Junghans, Tel. 01522/9531444, [freiburg@isuv.de](mailto:freiburg@isuv.de). Vorträge immer am 3. Donnerstag im Monat um 19 Uhr, Veranstaltungsorte siehe [www.isuv.de](http://www.isuv.de).

## Kontaktstelle Fulda

Klaus Bednorz, Tel. 0661/56681 oder 0178/2080898, [fulda@isuv.de](mailto:fulda@isuv.de). Vorträge meist am 3. Dienstag im Monat, 19.30 Uhr, VHS, Unterm Heiligen Kreuz 1, 36043 Fulda. Info-Treffs: Stadtteilcafe Ostend, Gallasiniring 30, 36043 Fulda.

## Kontaktstelle Halle (Saale)

Kornelia Jäger, Tel. 0152/59913080 oder Manfred Ernst, Tel. 0391/9906566 (AB), 0170/5484542, [halle@isuv.de](mailto:halle@isuv.de). Termine siehe [www.isuv.de](http://www.isuv.de).

## Kontaktstelle Hamburg

Gordon Vett, Tel. 0177/4743661, [hamburg@isuv.de](mailto:hamburg@isuv.de), Sprechzeiten Mo–Do 9–16 Uhr.

## Kontaktstelle Hamm

Jutta Dewenter, Tel. 02381/540233, [hamm@isuv.de](mailto:hamm@isuv.de), Markus Möllmann-Bohle, Tel. 02592/9777105. Öffentliche Vorträge am 3. Mittwoch im Monat (Ferien ausgenommen), 19 Uhr, Freiwilligenzentrale Hamm, Südstr. 29 (Eingang Ostenvall), 59065 Hamm.

## Kontaktstelle Hannover

Gunnar Geißler, Tel. 0151/21791119, [hannover@isuv.de](mailto:hannover@isuv.de).

## Kontaktstelle Südwest – Heidelberg

Informationen über die Bundesgeschäftsstelle in Nürnberg, Tel. 0911/550478, [info@isuv.de](mailto:info@isuv.de).

## Kontaktstelle Heilbronn

Klaus Bednorz, Tel. 0178/2080898, [k.bednorz@isuv.de](mailto:k.bednorz@isuv.de) oder über die Bundesgeschäftsstelle in Nürnberg, Tel. 0911/550478, [info@isuv.de](mailto:info@isuv.de).

## Kontaktstelle Jena/ Erfurt

Steffan Schwerin, Tel. 03641/801257 oder Klaus Bednorz, Tel. 0178/2080898, [jena@isuv.de](mailto:jena@isuv.de) oder [erfurt@isuv.de](mailto:erfurt@isuv.de). Volkshochschule Jena, Grietgasse 17a, 07743 Jena oder Volkshochschule Erfurt, Schottenstr. 7, 99084 Erfurt.

## Kontaktstelle Karlsruhe/ Pforzheim

Melanie Reichert, Tel. 01522/3022091, [karlsruhe-pforzheim@isuv.de](mailto:karlsruhe-pforzheim@isuv.de), Veranstaltungen: VHS Karlsruhe, Kaiserallee 12e, 76133 Karlsruhe.

## Kontaktstelle Kassel

Bernd Nestvogel, Tel. 0174/1725779, [kassel@isuv.de](mailto:kassel@isuv.de). Veranstaltungen am 2. Dienstag im Monat, ab 19.30 Uhr, KISS Selbsthilfetreffpunkt – Haus der BEK (Barmer Ersatzkasse), 2. Stock, Treppenstr. 4, 34117 Kassel.

## Kontaktstelle Kiel

Enno Jannichsen, Tel. 0431 90861787, [kiel@isuv.de](mailto:kiel@isuv.de). Vorträge am 2. Donnerstag im Monat, 19.00 Uhr im Kultur- und Kommunikationszentrum „die Pumpe e. V.“, Haßstr. 22, 24103 Kiel.

## Kontaktstelle Koblenz

Achim Wolf, 0171/5579030, [koblenz@isuv.de](mailto:koblenz@isuv.de). Öffentliche Vorträge in der Regel am letzten Montag im Monat, 19.45 Uhr, Kurt Esser Haus, Markenbildchenweg 38, 56068 Koblenz.

## Kontaktstelle Köln

Michael Visosevic, Tel. 02206/6733 oder 0151/47993165, [koeln@isuv.de](mailto:koeln@isuv.de). Öffentliche Vorträge mit Fragenmöglichkeit am 1. Mittwoch im Monat, 19.30 Uhr, Bürgerzentrum Nippes, Turmstr. 3, U-Bahn „Florastr.“, Linien 12 u. 15.

## Kontaktstelle Krefeld

Klaus Jagusch, Tel. 0171/9381920, [krefeld@isuv.de](mailto:krefeld@isuv.de). Vorträge mit Diskussion am 1. Donnerstag im Monat, 19.30 Uhr, VHS, am Rathaus, Stadtmittel, Von-der-Leyen-Platz 2, 47798 Krefeld. Straßenbahn HS „Rathaus/Westwall“ (Linie 041 ab Hbf.).

## Kontaktstelle Leipzig

Heike Dieterle, Tel. 0341/5213920 und 0160/98418816, [leipzig@isuv.de](mailto:leipzig@isuv.de). Vorträge am letzten Donnerstag im Monat, 19 Uhr im Kinder- und Jugendzentrum Leipzig Wiederitzsch, Delitzscher Landstr. 38, 04158 Leipzig.

## Kontaktstelle Südwest – Ludwigshafen

Informationen über die Bundesgeschäftsstelle in Nürnberg, Tel. 0911/550478, [info@isuv.de](mailto:info@isuv.de).

## Kontaktstelle Magdeburg

Paul Hoffmann, Tel. 01590/6606897, [magdeburg@isuv.de](mailto:magdeburg@isuv.de). Vorträge: Paritätischer Wohlfahrtsverband, Wiener Str. 2, 39112 Magdeburg. Nach jeder Veranstaltung: Fragestunde für Mitglieder.

## Kontaktstelle Mainz

Eva Berecz-Köster, Tel. 06138/6491, [mainz@isuv.de](mailto:mainz@isuv.de). Vorträge am 3. Donnerstag im Monat, 19 Uhr, AWO Mainz-Laubenheim, Wilhelm-Leuschner-Str. 14, 55130 Mainz-Laubenheim.

## Kontaktstelle Marburg/ Gießen

Christian Meißner, Tel. 0177 9367595, [marburg-giessen@isuv.de](mailto:marburg-giessen@isuv.de), Klaus Bednorz, Tel. 0661/56681, 0178 2080898, [marburg-giessen@isuv.de](mailto:marburg-giessen@isuv.de). Veranstaltungen am 3. Mittwoch im Monat, 19 Uhr, Business Hub, Zu den Sandbeeten 5, 35043 Marburg-Cappel.

## Kontaktstelle München

Josef Linsler, Tel. 09321/9279671, [j.linsler@isuv.de](mailto:j.linsler@isuv.de). Vorträge um 19 Uhr, Termine und Veranstaltungsort siehe [www.isuv.de](http://www.isuv.de)

## Kontaktstelle Neuruppin

Ulrich Günther, Tel. 03391/454127, [neuruppin@isuv.de](mailto:neuruppin@isuv.de), Uwe Hoffmann, Tel. 033925/70415. Vorträge 19 Uhr (Termine: [www.isuv.de](http://www.isuv.de)) im „Haus der Begegnung“, Franz-Künstler-Str. 8, 16816 Neuruppin.

## Kontaktstelle Nordenham

Klaus Fischbeck, Tel. 0157/73291100, [nordenham@isuv.de](mailto:nordenham@isuv.de). Veranstaltungen meistens am ersten Dienstag im Monat, 19.30 Uhr, Kreisvolkshochschule Wesermarsch, Raum 0.6, Marktstraße 8A, 26954 Nordenham.

## Kontaktstelle Nürnberg

Raimund Vogel, Tel. 01522/2630070 (tagsüber), [nuernberg@isuv.de](mailto:nuernberg@isuv.de). Vorträge jeden 2. Dienstag im Monat 19 Uhr, „SÜDPUNKT“, Raum 1.10, Pillenreuther Str. 147, Nürnberg.

## Kontaktstelle Oldenburg

Anna Freitag, Tel. 0151/74443213, [oldenburg@isuv.de](mailto:oldenburg@isuv.de). Veranstaltungen am letzten Dienstag im Monat, 19.30 Uhr. Aktueller Veranstaltungsort unter [www.isuv.de](http://www.isuv.de).

## Kontaktstelle Ravensburg

Manfred Ernst, Tel. 0170/5484542, [ravensburg@isuv.de](mailto:ravensburg@isuv.de). Veranstaltungen Mittwochs um 19 Uhr bei Caritas Bodensee-Oberschwaben, Seestr. 44, 88214 Ravensburg.

## Kontaktstelle Regensburg

Josef Linsler, Tel. 09321/9279671, [regensburg@isuv.de](mailto:regensburg@isuv.de). Veranstaltungen und Veranstaltungsorte unter [www.isuv.de](http://www.isuv.de).

## Kontaktstelle Reutlingen/Tübingen

Anton Wittner, Tel. 07071/63259, [reutlingen-tuebingen@isuv.de](mailto:reutlingen-tuebingen@isuv.de). Veranstaltungen am 3. Donnerstag im Monat, 19.30 Uhr, Altes Rathaus, Rathausstr. 6, 72764 Reutlingen. Am 1. Donnerstag im Monat, 19.30 Uhr, Hotel „Domizil“, Wöhrdrstr. 7-9, 72072 Tübingen.

## Kontaktstelle Rostock

Dagmar Wendt, Tel. 0176/52758560, [rostock@isuv.de](mailto:rostock@isuv.de) und Manfred Ernst, Tel. 0391/9906566 (AB) oder 0170/5484542. Vorträge im Frieda 23, Kultur- und Medienzentrum, Friedrichstr. 23, 18057 Rostock, [www.isuv.de](http://www.isuv.de).

## Kontaktstelle Südwest – Saarbrücken

Informationen über die Bundesgeschäftsstelle in Nürnberg, Tel. 0911/550478, [info@isuv.de](mailto:info@isuv.de).

## Kontaktstelle Schweinfurt

Josef Linsler, Tel. 09321/9279671, [schweinfurt@isuv.de](mailto:schweinfurt@isuv.de). Vorträge am 3. Mittwoch im Monat um 19.30 Uhr im Caritasverband, St.-Anton-Straße 8, 97422 Schweinfurt.

## Kontaktstelle Stuttgart

Ulrich Link, Tel. 0157/37532827, [stuttgart@isuv.de](mailto:stuttgart@isuv.de). Veranstaltungen am 4. Montag im Monat, 19 Uhr, im „treffpunkt 50plus“, Rotenbühlplatz 28, 70173 Stuttgart.

## Kontaktstelle Traunstein

Ulrike Becker-Cornils, Tel. 0861/90972700, [traunstein@isuv.de](mailto:traunstein@isuv.de). Vorträge am 1. Donnerstag im Monat, 19.30 Uhr im Sailer-Keller, Herzog-Wilhelm-Str. 1, 83278 Traunstein.

## Kontaktstelle Trier

Willi Jacoby, Tel. 06865/1856223, [trier@isuv.de](mailto:trier@isuv.de). Veranstaltungen jeweils an einem Mittwoch im Monat, 19.30 Uhr, Palais Walderdorff, Domfreiheit 1B, 54290 Trier.

## Kontaktstelle Ulm/Neu-Ulm

Information über Josef Linsler, Tel. 09321/9279671 [ulm-neuulm@isuv.de](mailto:ulm-neuulm@isuv.de). Veranstaltungen am 2. Donnerstag im Monat, 19.30 Uhr, vh-Ulm, Einsteinhaus, Kornhausplatz 5, 89073 Ulm. Parkmöglichkeiten: Parkhaus „Kaufhaus Müller“ und Salzstadl.

## Kontaktstelle Wiesbaden

Holger Griesel, Tel. 0611/24088482, [wiesbaden@isuv.de](mailto:wiesbaden@isuv.de). Vorträge am 2. Donnerstag im Monat, 19 Uhr, die Wiesbaden Stiftung, Michelsberg 6, 65183 Wiesbaden.

## Kontaktstelle Wolfsburg

Peter Dziuba, Tel. 0170/2466768, [manfred.ernst@isuv.de](mailto:manfred.ernst@isuv.de). Vorträge am einem Dienstag im Monat, 18 Uhr, Hotel Restaurant „Hoffmannhaus“ (Jagdzimmer), Westerstr. 4, 38442 Wolfsburg-Fallerleben.

## Kontaktstelle Würzburg

Josef Linsler, Tel. 09321/9279671 [wuerzburg@isuv.de](mailto:wuerzburg@isuv.de). Veranstaltungen am 2. Dienstag im Monat 19.30 Uhr, Reuterhaus, Mergentheimerstr. 184, 97084 Würzburg-Heidingsfeld- Parkplätze und Straba-Haltestelle vorm Haus.

Es finden noch in vielen weiteren Orten  
Veranstaltungen statt. Angaben zu  
Gesprächskreisen, Sonderveranstaltungen  
und Infotreffs finden Sie bei  
den einzelnen Kontaktstellen unter  
[www.isuv.de](http://www.isuv.de).

# ISUV-Publikationen

Stand 03/2025

ISUV-Ratgeber, ISUV-Merkblätter, ISUV-Sonderpublikationen,  
Schriften der Bundesregierung



Bestelladresse per Post: **ISUV-Geschäftsstelle, Postfach 21 01 07, 90119 Nürnberg**  
Für Mitglieder zum halben Preis.

| I. ISUV-RATGEBER |  | Stand          | Preis |
|------------------|--|----------------|-------|
| 1                | <b>Die Trennungs- und Scheidungssituation</b><br>Praktische Ratschläge & rechtliche Hinweise | <b>A</b> 01/25 | 7,—   |
| 2                | <b>Gemeinsam leben ohne Trauschein</b>   | 01/15          | 5,—   |

| II. ISUV-MERKBLÄTTER                                |   |                |      |
|---|---|----------------|------|
| <b>Ehe und Familienrecht</b>                        |   |                |      |
| 1   | Muster für den Ehevertrag   | 10/11          | 3,50 |
| 3   | Verfahrenskostenhilfe/Verfahrenskostenvorschuss   | 03/21          | 2,50 |
| 5   | Das aktuelle Scheidungsrecht und Ehescheidungskosten  | 02/21          | 3,50 |
| 6   | Muster für Scheidungsfolgenvereinbarungen   | 11/11          | 3,50 |
| 7   | Das gerichtliche Verfahren in Familiensachen (FamFG)  | 05/23          | 2,—  |
| 9   | Der Anwaltszwang in Ehe- und Familiensachen   | 05/23          | 2,50 |
| 10  | Die Vaterschaftsfeststellung und Adoption   | 05/15          | 3,—  |
| <b>Unterhaltsrecht</b>                              |   |                |      |
| 11  | Das unterhaltsrechtlich relevante Einkommen   | 01/23          | 3,50 |
| 12  | Düsseldorfer Tabelle  | <b>A</b> 01/25 | 2,—  |
| 13  | Unterhaltsabänderung (Klagemöglichkeiten)   | 10/09          | 3,—  |
| 14  | Der Versorgungsausgleich  | 07/18          | 4,—  |
| 15  | Elternunterhalt   | 04/20          | 3,50 |
| 16  | Rangfolge von Unterhaltsansprüchen  | 01/13          | 2,50 |
| 17  | Der Altersvorsorgeunterhalt (Bremer Tabelle)  | 07/23          | 2,—  |
| 18  | Der Ehegattenunterhalt  | 03/24          | 3,50 |
| 20  | Die unterhaltsrechtliche Auskunftsspflicht  | 12/09          | 3,—  |
| 21  | Unterhalt für die Vergangenheit   | 09/10          | 2,50 |
| 22  | Unterhaltsanspruch volljähriger Kinder  | <b>A</b> 01/25 | 3,50 |
| 23  | Unterhaltsanspruch minderjähriger Kinder  | <b>A</b> 01/25 | 3,50 |
| 24  | Unterhaltsrechtliche Stellung von Erst- und Zweifamilien<br>Praktische Ratschläge und rechtliche Hinweise | 01/13          | 3,—  |
| 25  | Ruhestand und Unterhaltungspflicht  | 09/08          | 3,—  |
| 26  | Die Durchsetzung von berechtigten Unterhaltsansprüchen  | 12/05          | 2,—  |
| 27  | Vereinfachtes Verfahren für Minderjährigenunterhalt   | 02/16          | 2,—  |
| 28  | Verjährung von Unterhaltsansprüchen   | 03/10          | 2,—  |
| 29  | Verwirkung von Unterhaltsansprüchen   | 06/18          | 3,—  |
| 30  | Rückforderung von zu Unrecht gezahltem Unterhalt  | 10/12          | 3,—  |
| 31  | Die ehelichen Lebensverhältnisse (Karrieresprung)   | 04/11          | 3,—  |
| <b>Steuerrecht</b>                                  |   |                |      |
| 51  | Tipps zum Lohnsteuer-Jahresausgleich<br>und zur Einkommensteuer 2022/2023                                 | 05/23          | 2,—  |
| 52  | Steuertipps für Eheleute bei Trennung und Scheidung   | 05/23          | 4,—  |
| 55  | Begrenztes Realsplitting  | 05/23          | 3,—  |
| <b>Zugewinn/Hausrat/Vermögensauseinandersetzung</b> |   |                |      |
| 66  | Ehewohnung und Haushaltsgegenstände<br>bei Trennung und Scheidung   | 01/21          | 3,50 |
| 67  | Der Zugewinn bei Scheidung  | 01/24          | 3,—  |
| 69  | Vermögensauseinandersetzung unter Ehegatten<br>außerhalb des Güterrechts                                  | 08/10          | 4,—  |
| 70  | Erbrecht und Scheidung  | 08/23          | 4,—  |
| 72  | Die Zwangs- und Teilungsversteigerung   | 12/17          | 3,—  |

| II. ISUV-MERKBLÄTTER |  | Stand | Preis |
|----------------------|--|-------|-------|
| <b>Allgemeines</b>   |  |       |       |
| 75                   | Sozialrechtliche Folgen bei Trennung und Scheidung   | 05/17 | 3,50  |
| 79                   | Das elterliche Sorgerecht  | 04/17 | 3,—   |
| 80                   | Das Umgangsrecht   | 04/17 | 3,—   |
| 83                   | Scheiden tut weh – mit Mediation etwas weniger?<br>Interessenorientierte und rechtsorientierte<br>Konfliktbearbeitung im Vergleich | 09/11 | 4,—   |
| 84                   | Das Namensrecht  | 06/09 | 3,—   |
| 85                   | Die gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft / Ehe  | 01/18 | 3,—   |

| III. ISUV-SONDERPUBLIKATIONEN |   | Stand | Preis      |
|-------------------------------|---|-------|------------|
| →                             | ISUV-Schriftenreihe Band 4 – „UN-Kinderkonvention –<br>Impuls für eine Reform des Kindschaftsrechts“ 2. Auflage 1996                      |       | 5,—        |
| →                             | Das elterliche Entfremdungssyndrom – Auflage 2002   |       | 8,—        |
| →                             | ISUV-Schriftenreihe Band 5 – „Gemeinsame<br>elterliche Sorge für nichteheliche Kinder“ 1. Auflage 2009                                    |       | 8,—        |
| →                             | ISUV-Schriftenreihe Band 6 – „Vom starren Selbstbehalt<br>zum individuellen Selbstbehalt“ 1. Auflage 2010                                 |       | 6,—        |
| →                             | ISUV-Schriftenreihe Band 7 – „Vom starren Residenzmodell<br>zum individuellen Wechselmodell“ 1. Auflage 2013                              |       | 7,—        |
| <b>N</b>                      | ISUV-Schriftenreihe Band 8 – „Trennungsfamilie“ – Plädoyer für ein<br>entsprechendes Update des Familienrechts 1. Auflage 2022; Download: |       | 8,—<br>4,— |

| IV. SCHRIFTEN DER BUNDESREGIERUNG |  | (kostenlos, soweit vorrätig) |  |
|-----------------------------------|--|------------------------------|--|
| a)                                | Gewaltschutzgesetz   | i)                           | Die Grundsicherung: Hilfe für Rentner                            |
| b)                                | Beratungshilfe und<br>Prozesskostenhilfe                                   | j)                           | Der Unterhaltsvorschuss  |
| c)                                | Pfändungsfreigrenzen für<br>Arbeitseinkommen                               | k)                           | Kindergeld   |
| d)                                | Elterngeld und Elternzeit  | l)                           | Das Eherecht   |
| e)                                | Geschiedene:<br>Ausgleich bei der Rente                                    | m)                           | Das Kindschaftsrecht   |
| f)                                | Eltern bleiben Eltern<br>(Hilfen für Kinder bei Trennung<br>und Scheidung) | n)                           | Erben und Vererben   |
| g)                                | Sozialhilfe  | o)                           | Das BAföG  |
|                                   |  | p)                           | Restschuldbefreiung – eine neue<br>Chance für redliche Schuldner |
|                                   |  | q)                           | Betreuungsrecht  |
|                                   |  | r)                           | Patientenverfügung   |

Alle Preise in €. **A** = aktualisiert **N** = Neue Publikation

### Versandmöglichkeiten:

- a)** gegen Vorauskasse (Briefmarken im Wert der Bestellung beifügen)  
**b)** online über die Homepage des Verbandes ([www.isuv.de](http://www.isuv.de)).

Sie haben die Wahl zwischen PDF-Download oder Postversand.  
Versandkostenpauschale für Postversand: 2,80 €

### Unterhaltsrechtliche Leitlinien und Tabellen

Unterhaltsrechtlichen Leitlinien der Oberlandesgerichte finden Sie auf der Homepage der jeweiligen Oberlandesgerichte. Am besten bei Google z.B. „Leitlinien OLG Köln“ eingeben und die Suche auf der Homepage unter der Rubrik „Service“ verfeinern.

**Sie können die Düsseldorfer Tabelle und Leitlinien jeweils auch zum Selbstkostenpreis von 2,- € bei unserer Geschäftsstelle in Nürnberg bestellen.**

# BEITRAGSRECHNUNG 2025

**Mitglieder OHNE Einzugsermächtigung**, beachten Sie bitte:

Dieser Muster-Überweisungsträger gilt **NUR FÜR EINZELMITGLIEDER**.

Familien-/Partnermitglieder (Mitgliedschaft 99,- €) verwenden bitte einen eigenen Vordruck.

**HINWEIS:** Sie erleichtern sich und uns die Arbeit, wenn Sie den Mitgliedsbeitrag abbuchen lassen.

**SEPA-ÜBERWEISUNG**

**Angaben zum Zahlungsempfänger: Name, Vorname/Firma (max. 27 Stellen, bei maschineller Beschriftung max. 35 Stellen)**  
 ISUV e.V., Postfach 210107, 90119 Nuernberg

**IBAN**  
 DE24790900000000120553

**BIC des Kreditinstituts/Zahlungsdienstleisters (8 oder 11 Stellen)**  
 GENODEF1WU1

**Betrag: Euro, Cent**  
 69,00

**Kunden-Referenznummer – Verwendungszweck, ggf. Name und Anschrift des Zahlers – (nur für Zahlungsempfänger)**

**noch Verwendungszweck (insgesamt max. 2 Zeilen à 27 Stellen, bei maschineller Beschriftung max. 2 Zeilen à 35 Stellen)**

**Angaben zum Kontoinhaber: Name, Vorname/Firma (max. 27 Stellen, keine Straßen- oder Postfachangaben)**

**IBAN** **Prüfzahl** **Bankleitzahl des Kontoinhabers** **Kontonummer (rechtsbündig und ggf. mit Nullen auffüllen)**  
 DE \_\_\_\_\_ 16

**Datum** **Unterschrift(en) (Bitte keine Stempel anbringen)**

Für Überweisungen in Deutschland und in andere Staaten im SEPA-Raum in Euro.

Wir wollen einen Newsletter einrichten, um Ihnen noch mehr aktuelle Nachrichten, Informationen, Tipps und verbandsinterne Hinweise zu liefern. Bitte senden Sie – sofern noch nicht geschehen – Ihre Mailadresse nach Nürnberg an die Geschäftsstelle: [info@isuv.de](mailto:info@isuv.de). Sie können sich natürlich auch an den/die Bezirksstellenleiter\*in wenden, der/die dies dann für Sie erledigt.

Wir sind wegen Förderung der Volks- und Berufsbildung sowie der Studentenhilfe nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Nürnberg-Zentral, St.-Nr. 241/109/21043, vom 02.02.2024 für den letzten Veranlagungszeitraum 2020–2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit, weil sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne des §§ 51 ff.AO dient.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung der Volks- und Berufsbildung sowie der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO) verwendet wird.



## SEPA-Lastschriftmandat: Damit sparen Sie Verwaltungskosten

ISUV e.V., Sulzbacher Str. 31, 90489 Nürnberg · Gläubiger-ID: **DE20ZZZ00000934398**

Mandatsreferenz (bitte tragen Sie **hier Ihre Mitgliedsnummer** ein): \_\_\_\_\_

Hiermit ermächtige ich den Verband ISUV e.V., Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von ISUV e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

**Hinweis:** Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

**Ihre Mitgliedsnummer** (bitte tragen Sie **hier Ihre Mitgliedsnummer** ein): \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_ PLZ, Wohnort: \_\_\_\_\_

IBAN: **DE** \_\_\_\_\_ BIC: \_\_\_\_\_

(diese Angaben finden Sie auf Ihrem Kontoauszug)

Datum und Unterschrift: \_\_\_\_\_

## Delegiertenwahl beim ISUV – Mitbestimmen und Gestalten

Die Delegiertenwahl des **ISUV** steht bevor – eine wichtige Gelegenheit, aktiv Einfluss auf die Zukunft des Verbandes zu nehmen. Als Delegierte wählen Sie den **Bundesvorstand für die nächsten zwei Jahre**, stimmen über **Satzungsänderungen** ab und Sie können über die jeweilige Kontaktstelle **Anträge** einbringen, die auf der Bundesdelegiertenversammlung diskutiert werden.

Nutzen Sie Ihre Stimme, um den ISUV weiterzuentwickeln:

- Für eine effektive Interessenvertretung von Trennungs- und Scheidungsfamilien jetzt,
- Für eine effektive Interessenvertretung von Unterhaltspflichtigen und Unterhaltsberechtigten jetzt.

|     | Kontaktstellen      | Wahltermin | Beginn     | (Wahl-)Veranstaltungsort |   |
|-----|---------------------|------------|------------|--------------------------|---|
| 01  | Berlin              | 1          | 28.04.2025 | 18:00 Uhr                | ISUV Berlin, Josef-Orlopp-Str. 54, 10365 Berlin   |
| 02  | Hamburg             | 1          | 08.05.2025 | 18:30 Uhr                | Im Bürgerhaus Langenhorn in Hamburg, Tangstedter Landstr. 41, 22415 Hamburg   |
| 03  | Bremen              | 1          | 05.06.2025 | 18:00 Uhr                | Restaurant Al-Maas, Am Markt 12, 28790 Schwanewede  |
| 04  | Hannover            | 1          | 08.05.2025 | 19:00 Uhr                | STZ Lister Turm, Waldseestr. 100, 30177 Hannover (30 Min vor Vortrag)   |
| 05  | Kassel              | 1          | 11.06.2025 | 21:00 Uhr                | KISS-Selbsthilfetreffpunkt, Treppenstr. 4, 34117 Kassel   |
| 06  | Düsseldorf          | 1          | 22.05.2025 | 18:00 Uhr                | EFA Düsseldorf, Hohenzollernstr. 24, 40221 Düsseldorf (1 h vor Vortrag)   |
| 07  | Bochum/Essen        | 1          | 03.07.2025 | 19:00 Uhr                | Online: Zoom-Link (Durchführung Klaus Bednorz) <a href="https://us06web.zoom.us/j/81982868717">https://us06web.zoom.us/j/81982868717</a>                      |
| 08  | Bielefeld           | 1          | 30.06.2025 | 19:00 Uhr                | Online: Zoom-Link (Durchführung Klaus Bednorz) <a href="https://us06web.zoom.us/j/84932618304">https://us06web.zoom.us/j/84932618304</a>                      |
| 09  | Köln                | 1          | 07.05.2025 | 19:00 Uhr                | Bürgerzentrum Nippes, Turmstr. 3, 50733 Köln-Nippes (30 Min vor Vortrag)  |
| 09a | Aachen              | 1          | 22.05.2025 | 18:30 Uhr                | AWO Nord, Joseph-von-Görres-Str. 19, 52068 Aachen   |
| 09b | Krefeld             | 1          | 05.06.2025 | 19:00 Uhr                | Volkshochschule Krefeld, Raum 209, Von-der-Leyen-Platz 2, 47792 Krefeld   |
| 10  | Bonn                | 1          | 23.06.2025 | 19:00 Uhr                | Online: Zoom-Link (Durchführung Klaus Bednorz) <a href="https://us06web.zoom.us/j/82568614673">https://us06web.zoom.us/j/82568614673</a>                      |
| 11  | Frankfurt           | 2          | 12.05.2025 | 19:30 Uhr                | Saalbau Bornheim, Arnburger Str. 24, 60385 Frankfurt a. Main  |
| 11a | Marburg-Gießen      | 1          | 21.05.2025 | 18:30 Uhr                | DRK Schwesternschaft, Deutschhausstr. 21, 35037 Marburg (1 h vor Vortrag)   |
| 12  | Darmstadt           | 2          | 16.05.2025 | 18:30 Uhr                | Kulturkaffe Agora, Erbacher Str. 89, 64287 Darmstadt (1 h vor Vortrag)  |
| 12a | Aschaffenburg       | 1          | 16.06.2025 | 19:00 Uhr                | Restaurant „Pomodoro e Basilico, Landingstr. 28-30, 63739 Aschaffenburg   |
| 13  | Stuttgart           | 1          | 12.06.2025 | 19:00 Uhr                | Online: Zoom-Link (Durchführung Klaus Bednorz) <a href="https://us06web.zoom.us/j/87803381367">https://us06web.zoom.us/j/87803381367</a>                      |
| 13a | Heilbronn           | 1          | 07.07.2025 | 19:00 Uhr                | Online: Zoom-Link (Durchführung Klaus Bednorz) <a href="https://us06web.zoom.us/j/82569651952">https://us06web.zoom.us/j/82569651952</a>                      |
| 14  | Karlsruhe/Pforzheim | 2          | 13.05.2025 | 18:30 Uhr                | Volkshochschule Karlsruhe, Kaiserallee 12E, 76133 Karlsruhe (30 Min vor Vortrag)  |
| 15  | Freiburg            | 2          | 22.05.2025 | 18:30 Uhr                | Raum für Kommunikation, Schwarzwaldstr. 78D, 79117 Freiburg (30 Min vor Vortrag)  |
| 16  | Augsburg            | 1          | 05.06.2025 | 18:30 Uhr                | „Hirblinger Hof“, Hirblinger Str. 40, 86154 Augsburg (danach haben Mitglieder die Möglichkeit Fragen zu Rechtsthemen an RA Strampf zu stellen)                |
| 17  | Nürnberg            | 2          | 08.07.2025 | 21:00 Uhr                | „Südpunkt“ (Raum 1.10), Pillenreuther Str. 147, 90459 Nürnberg (nach Vortrag)   |
| 18  | München             | 3          | 10.06.2025 | 19:00 Uhr                | Online: Zoom-Link (Durchführung Josef Linsler) <a href="https://us06web.zoom.us/j/82605778732">https://us06web.zoom.us/j/82605778732</a>                      |
| 18a | Traunstein          | 1          | 11.06.2025 | 19:00 Uhr                | Online: Zoom-Link (Durchführung Josef Linsler) <a href="https://us06web.zoom.us/j/83558222180">https://us06web.zoom.us/j/83558222180</a>                      |
| 19  | Braunschweig        | 1          | 24.06.2025 | 19:00 Uhr                | Online: Zoom-Link (Durchführung Klaus Bednorz) <a href="https://us06web.zoom.us/j/84528305803">https://us06web.zoom.us/j/84528305803</a>                      |
| 19a | Wolfsburg           | 2          | 10.06.2025 | 20:00 Uhr                | Hotel Restaurant „Hoffmannhaus“ (Jagdzimmer), Westerstr. 4, 38442 Fallersleben (nach Vortrag)   |
| 20  | Dortmund            | 1          | 16.06.2025 | 18:30 Uhr                | Wilhelm-Hansmann-Haus, Märkische Str. 21, 44141 Dortmund (30 min vor Vortrag)   |
| 21  | Regensburg          | 1          | 09.06.2025 | 19:00 Uhr                | Online: Zoom-Link (Durchführung Josef Linsler) <a href="https://us06web.zoom.us/j/88420626582">https://us06web.zoom.us/j/88420626582</a>                      |
| 23a | Mainz               | 1          | 15.05.2025 | 18:30 Uhr                | AWO Begegnungsstätte, Wilhelm-Leuschner-Str. 14, 55130 Mainz-Laubenheim (30 Min vor Vortrag)  |
| 23b | Wiesbaden           | 1          | 12.06.2025 | 19:00 Uhr                | Die Wiesbaden Stiftung, Michelsberg 6, 65183 Wiesbaden  |
| 24  | Kiel                | 1          | 10.07.2025 | 19:00 Uhr                | Die Pumpe e.V. Kultur- und Kommunikationszentrum, (Gruppenraum 2), Haßstr. 22, 24103 Kiel   |
| 25  | Allgäu              | 1          | 13.06.2025 | 19:00 Uhr                | Online: Zoom-Link (Durchführung Josef Linsler, ggfs. Klaus Bednorz) <a href="https://us06web.zoom.us/j/85101959046">https://us06web.zoom.us/j/85101959046</a> |
| 26  | Fulda               | 4          | 17.06.2025 | 18:30 Uhr                | VHS Fulda, Unterm Heilig Kreuz 1, 36037 Fulda   |
| 26a | Bad Hersfeld        | 1          | 27.05.2025 | 18:30 Uhr                | Gaststätte „Klosterbrunnen am Petersberg“, Zur Linde 2, 36251 Bad Hersfeld  |
| 27  | Würzburg            | 3          | 13.05.2025 | 21:30 Uhr                | Reutherhaus, Mergentheimer Str. 184, 97084 Würzburg-Heidingsfeld (nach Vortrag)   |
| 27a | Schweinfurt         | 2          | 21.05.2025 | 21:30 Uhr                | Caritasverband „Casa Vielfalt“, Raum „Weitblick“, St.-Anton-Str. 8, 97422 Schweinfurt (nach Vortrag)  |
| 28  | Bamberg             | 1          | 19.06.2025 | 19:30 Uhr                | Hotel Sonne, Fränkische-Schweiz-Str. 1, 96110 Schesslitz – OT Würgau (nach Vortrag)   |
| 28a | Bayreuth            | 1          | 16.06.2025 | 19:00 Uhr                | Online: Zoom-Link (Durchführung Josef Linsler) <a href="https://us06web.zoom.us/j/85870092537">https://us06web.zoom.us/j/85870092537</a>                      |
| 29a | Südwest             | 2          | 20.05.2025 | 18:30 Uhr                | VHS Ludwigshafen, Bürgerhof, 67059 Ludwigshafen (30 min vor Vortrag)  |
| 30  | Neuruppin           | 1          | 04.07.2025 | 19:00 Uhr                | Online: Zoom-Link (Durchführung Paul Hoffmann, ggfs. Klaus Bednorz) <a href="https://us06web.zoom.us/j/87858684708">https://us06web.zoom.us/j/87858684708</a> |
| 30d | Rostock             | 1          | 19.05.2025 | 18:30 Uhr                | Frieda 23, Friedrichstr. 23, 18057 Rostock  |
| 31  | Reutlingen/Tübingen | 1          | 26.06.2025 | 19:30 Uhr                | Altes Rathaus, Rathausstr. 6-8, 72764 Reutlingen  |
| 31a | Ravensburg          | 2          | 21.05.2025 | 18:30 Uhr                | Caritas Bodensee-Oberschwaben, Seestr. 44, 88214 Ravensburg (30 Min vor Vortrag)  |
| 32  | Oldenburg           | 1          | 24.06.2025 | 19:00 Uhr                | Jugendzentrum Weberei, Oldenburger Str. 21, 26316 Varel (30 Min vor Vortrag)  |
| 32a | Nordenham           | 1          | 24.06.2025 | 19:00 Uhr                | Jugendzentrum Weberei, Oldenburger Str. 21, 26316 Varel (30 Min vor Vortrag)  |
| 34  | Koblenz             | 1          | 19.05.2025 | 20:30 Uhr                | Volkshochschule Koblenz, Hoewelstr. 6, 56073 Koblenz (nach Vortrag)   |
| 36  | Ulm/Neu-Ulm         | 1          | 15.05.2025 | 21:30 Uhr                | vh Ulm, Kornhausplatz 5, 89073 Ulm (nach Vortrag)   |
| 37  | Trier               | 1          | 14.05.2025 | 19:00 Uhr                | vhs im Palais Walderdorff, Domfreihof 1b, 54290 Trier (30 Min vor Vortrag)  |
| 38  | Hamm                | 1          | 21.05.2025 | 18:30 Uhr                | Online: Zoom-Link (Durchführung Klaus Bednorz) <a href="https://us06web.zoom.us/j/85121465156">https://us06web.zoom.us/j/85121465156</a>                      |
| 39a | Jena (Erfurt)       | 1          | 14.05.2025 | 18:00 Uhr                | Volkshochschule Erfurt, Schottenstr. 7, 99084 Erfurt (1 h vor Vortrag)  |
| 39c | Dresden             | 1          | 21.05.2025 | 18:00 Uhr                | riesa efau, Adlergasse 14, 01067 Dresden  |
| 40  | Magdeburg           | 6          | 05.05.2025 | 18:00 Uhr                | Paritätisches Bildungswerk, Wiener Str. 2, 39104 Magdeburg (1 h vor Vortrag)  |
| 40a | Halle               | 1          | 21.05.2025 | 18:00 Uhr                | Online: Zoom-Link (Durchführung Paul Hoffmann, ggfs. Klaus Bednorz) <a href="https://us06web.zoom.us/j/85254106249">https://us06web.zoom.us/j/85254106249</a> |
| 40b | Stendal             | 1          | 06.05.2025 | 18:00 Uhr                | MGH Stendal, Dr.-Kurt-Schumacher-Str. 4, 39576 Stendal  |
| 41  | Leipzig             | 1          | 05.06.2025 | 19:00 Uhr                | Online: Zoom-Link (Durchführung Klaus Bednorz) <a href="https://us06web.zoom.us/j/86966617984">https://us06web.zoom.us/j/86966617984</a>                      |

## AGENDA SETTING FÜR ISUV-MITGLIEDER

### Das können wir nicht auf unseren Mitgliedern sitzen lassen!

Jedes Jahr aufs Neue flammt die Debatte auf: Väter und Mütter, die keinen Unterhalt zahlen, obwohl sie könnten – ein Vorwurf, der oft hetzerisch-plakativ erhoben wird und zum Narrativ geworden ist seit Jahren. Als ISUV halten wir dagegen, denn die Realität sieht anders aus: Viele Unterhaltspflichtige kämpfen selbst mit finanziellen Engpässen. ISUV-Mitglieder fragen: Ist, wird die „Jagdsaison“ auf säumige Eltern immer wieder eröffnet – oder wird eine gesellschaftliche sozial unangenehme Schieflage einfach ignoriert?

Ein Blick hinter die Zahlen und in die Lebensrealität Betroffener zeigt: Das Problem ist komplexer, als es auf den ersten Blick

scheint. Der „Gastkommentar“ von Klaus Bednorz in der „Fuldaer Zeitung“ zeigt die „Lebensrealität“ von vielen Mitgliedern.

**Zeitungen betreiben massiven Personalabbau, die Konkurrenz durch Plattformen und Kanäle im Internet ist groß, im Vergleich dazu nimmt sich die Anzahl der Leser oft sehr bescheiden aus. Immer mehr bieten Zeitungen die Möglichkeit von Gastkommentaren an, wenn sie ein entsprechendes aktu-**

**elles Thema aufgreifen. Einfach einmal anfragen, mit einem derartigen Kommentar können sie auf ISUV, die ISUV-Kontaktstelle und auf Veranstaltungen hinweisen. Wenn jemand Hilfe braucht oder auf einen Artikel entsprechend reagieren will, einfach mich anschreiben: [j.linsler@isuv.de](mailto:j.linsler@isuv.de)**

Ausgabe vom  
10. Januar 2025

# Fuldaer Zeitung

Gegründet 1874

## Kluft zwischen Theorie und Praxis

Klaus Bednorz

verweist darauf, dass nicht alle Väter und Mütter finanziell in der Lage sind, für ihre Kinder aufzukommen – zum Beispiel, weil sie zu wenig verdienen.

**A**lle Jahre wieder wird die Mär – oder ist es schon Hetze – gegen die angeblich säumigen Mütter und Väter, die keinen Unterhalt zahlen, obwohl sie könnten, propagandistisch verkündet. Ob im Sommerloch, oder pünktlich zu Weihnachten – immer wieder die gleiche Forderung: Der „Staat“ – in diesem Fall sind das die Unterhaltsvorschussstellen – muss nur nachdrücklicher einfordern, dann kann man den Unterhaltsvorschuss wieder eintreiben. Die Wirklichkeit stellt sich in der Praxis ganz anders dar.

Zum einen sind laut einer Studie der Bertelsmann-Stiftung vier von zehn getrennterziehenden Familien (41 Prozent) in Deutschland von Armut betroffen. Bei Paarfamilien waren es dagegen lediglich zwischen 8 Prozent (bei einem Kind) und 30 Prozent (bei drei und mehr Kindern).

Zum anderen sind, wie die Erfahrungen aus der Beratungspraxis zeigen, folgende Situationen typisch, warum Unterhaltszahlungen nicht oder nur teilweise pünktlich gezahlt werden: Dies ist meist dann der Fall, wenn der Unterhaltspflichtige beispielsweise krank oder arbeitslos ist oder einfach ein zu geringes Einkommen hat. Bei einem Nettoeinkommen bis 2100 Euro im Monat sind zum Beispiel für zwei Kinder im Alter von 12 und 14 Jahren insgesamt 1040 Euro Unterhalt zu zahlen. Da



Der Gastautor ist Kontaktstellenleiter des Interessenverbands Unterhalt und Familienrecht ([www.isuv.de](http://www.isuv.de)) in Fulda.

bleiben am Ende noch 1060 Euro für den Unterhaltspflichtigen. Sonder- und Mehrbedarf, wie Zahnsperre oder Kita-Gebühren sind in den Angaben noch gar nicht berücksichtigt. Davon soll er oder sie sämtliche Kosten des täglichen Lebens (Miete, Nebenkosten, Nahrung, Kleidung) bestreiten. Bei weniger Netto noch weniger. Davon kann niemand leben.

Als selbst Betroffener weise ich aus eigener Erfahrung immer wieder darauf hin: Die Düsseldorfer Tabelle schafft Jahr für Jahr mehr Mangelfälle, sprich Unterhaltspflichtige, die einfach den vollständigen Unterhalt für zwei und mehr Kinder nicht leisten können, ohne selbst – trotz Arbeit – zum Sozialfall zu werden. Gezahlt wird Unterhalt immer dann – und das ist auch eine langjährige Erfahrung – problemlos, wenn die Ehe-

maligen noch miteinander sprechen, wenn der Umgang funktioniert, wenn Umgang und Unterhalt verhandelt und vereinbart und nicht lebensfremd durch eine Tabelle vorgeschrieben wird.

Vordringlich zu berücksichtigen sind bei der Unterhaltsberechnung immer die Familienbudgets gegenüberzustellen, um zu einer angemessenen und verhältnismäßigen Aufteilung des Kindesunterhalts zu kommen. Unser Interessenverband Unterhalt und Familienrecht vertritt in den Beratungen das Motto: „Beide Elternteile betreuen, beide bezahlen.“

Was unsere Mitglieder in den vergangenen Jahren verstärkt kritisieren: Unterhaltspflichtige Eltern zahlen Steuern und Sozialabgaben, wenn das Einkommen nicht reicht, dann werden genau diese Eltern als Rabenmütter und Rabenväter an den Pranger gestellt.

Auch die bei den Behörden über die Jahre aufgelaufenen Forderungen in Höhe von 5,178 Milliarden Euro müssen aus gesamtgesellschaftlicher Perspektive zurechtgerückt werden: Unterhaltspflichtige, die ihr Bestes geben, Steuern zahlen, aber einfach nicht genügend verdienen, haben Unterhaltsvorschuss „verdient“, der nicht zurückgezahlt werden muss wie andere Sozialleistungen auch. Sie können für sich das Subsidiaritätsgebot in Anspruch nehmen, das ist das Gebot des Sozialstaats schlechthin.

## ISUV-KONTAKTSTELLE HAMBURG

### Der ISUV-Kinder- und Familienflohmarkt: Ein voller Erfolg für die Gemeinschaft

Ende Dezember und Januar verwandelte sich die ISUV-Kontaktstelle Hamburg erneut in ein lebhaftes Zentrum für Schnäppchenjäger und Verkäufer. Der ISUV-Kinder- und Familienflohmarkt übertraf alle Erwartungen und bewies, wie wichtig solche Veranstaltungen für die Gemeinschaft sind.

Schon bei der Premiere 2023 war der Andrang groß, doch dieses Mal strömten so viele Besucher in das Bürgerhaus, dass alle Räume beider Stockwerke, die Flure, der Eingangsbereich und sogar der Außenbereich genutzt werden mussten.

#### Ein Treffpunkt für Familien und neue Freundschaften

Der Flohmarkt war nicht nur ein Ort zum Handeln, sondern auch ein wichtiger Treffpunkt für Familien. Viele Besucher, die zum

ersten Mal das Bürgerhaus betraten, waren begeistert von dem vielfältigen Angebot an Veranstaltungen in ihrem Bezirk.

ISUV-Kontaktstellenleiter Gordon Vett war unermüdlich im Einsatz, um Fragen zum ISUV zu beantworten und über die wertvolle Arbeit des Vereins zu informieren. Tochter Lina unterstützte ihn tatkräftig beim Verkauf von Crêpes, Kaffee und Kinderpunsch.

Besonders hervorzuheben ist, dass der ISUV auf Standgebühren verzichtete, um allen Kindern die Möglichkeit zu geben, ihr Taschengeld aufzubessern. Diese Geste wurde von allen Beteiligten sehr geschätzt.

#### Positive Stimmen

**Anna (37, alleinerziehend):** „Ich habe den ISUV im Sommer bei den ISUV-Familien-Wassersporttagen kennengelernt. Dort habe ich von dem Flohmarkt erfahren und meine



Teilnahme war sofort klar. Mein Sohn und ich haben wunderbare Menschen kennengelernt, mit denen wir uns angefreundet und hier gemeinsam einen Stand aufgebaut haben.“

**Emine (51):** „Ich war schon auf vielen Flohmärkten, aber dieser hier ist einer der besten! Keine Standgebühr, trocken, warm, tolle Atmosphäre, saubere Toiletten und ich musste nicht mal meinen eigenen Stuhl mitbringen. Außerdem konnte ich meine Sachen bequem ohne Auto transportieren und schon am Vortag aufbauen. Wirklich schade, dass dieser Flohmarkt nicht öfter stattfindet.“

#### ISUV: Mehr als nur ein Verein

Der ISUV hat mit diesem Flohmarkt einmal mehr bewiesen, dass er nicht nur familienrechtliche Webinare organisieren kann.

Gordon Vett



## ISUV-Wiesbaden & ISUV-Mainz meet Antenne Mainz: „Chef on Air“

Was kann ich tun, um mehr Menschen zu erreichen? Betroffene auf uns, auf unseren Verband und seine Arbeit aufmerksam machen! Als Ergänzung zum Verteilen von Info-Material und Flyern, dem Versand von Einladungsmails und den Vortragsankündigungen in der Presse? – „Ruf doch mal beim Radiosender an“, meinte Renate. Der lokale Sender für Mainz und Wiesbaden und die Region Rheinhessen erreicht die Menschen im Einzugsgebiet beider ISUV-Kontaktstellen Mainz und Wiesbaden.

Unterwegs für ISUV: Bei „Antenne Mainz“ – Danke, Andreas, für den Platz in deiner Sendung mit der Möglichkeit, den ISUV vorzustellen!



In der Redaktion rief ich an, stellte mich kurz vor und die Idee unseres Interessenverbands. Zurück kam prompt die herzliche Einladung zur Sendung **Chef on Air**. Die Möglichkeit ISUV vorzustellen und spannende Einblicke zu geben.

„4 Takes“ sollten es sein, also viermal Gelegenheit zu reden in einer Stunde Programm. Auf Wesentliche beschränken und doch so viel Information vermitteln, dass sich ein rundes Bild ergibt. Das war unser Anspruch und die Herausforderung. Also verfasste ich ein Konzept, unser „Skript“ zur Orientierung. Auf jeden Fall unser Jubiläum erwähnen, die ISUV-Idee, unseren Kodex. Was machen wir, die Kontaktstellenleiter\*innen, die Kontaktanwält\*innen, was hat ISUV bereits erreicht, was sind die nächsten politischen Ziele. Und natürlich der Ausblick: die nächste Vortragsveranstaltung. Mit Holger als erfahrenem, langjährigem Kontaktstellenleiter ergänzten wir uns.



**Holger Griesel (l.), Leiter der Kontaktstelle Wiesbaden, sagte begeistert zu, von Moderator Andreas Bockius (r.) interviewt zu werden. Holger ist Fan von FC Mainz 05 und Andreas ist Stadionsprecher. Ganz schnell waren wir, Eva Berez-Köster (Mitte) beim „DU“.**

„Turn on the Radio“: Damit informierte ich den Verband, Mitglieder, Freunde, Bekannte, Verwandte nah und fern. Wer Zeit, Lust, Interesse und ein Radio hat, kann unsere Botschaften live hören! Diese Ohren im Publikum waren meine imaginäre Stütze und Herausforderung bei der Premiere im Sender.

„Guude“, so begrüßt man sich in Mainz und Umgebung. Diese vertraute Formel von Andreas ließ meine Anspannung in Nullkommanix weichen. Und – gefühlt – in Nullkommanix war auch die Sendung zu Ende. „ISUV wird nach der Wahl die politischen Themen mit der neuen Regierung wieder aufnehmen“. Durchaus ein Grund für eine Fortsetzung des Radiogesprächs.

Eva Berez-Köster

# ISUV-Veranstaltungen

Terminkalender ISUV-Kontaktstellen  
04/2025 – 07/2025

## Aachen

■ **Donnerstag, 22.05.2025, 19:30 Uhr – Präsenz**

**Thema:** Trennung und Scheidung mit Kindern. Sorgerecht und Wechselmodell, gemeinsame elterliche Sorge.

**Referat:** Kiran Tendulkar (Rechtsanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

■ **Donnerstag, 26.06.2025, 19:30 Uhr – Präsenz**

**Thema:** Informationen zum Unterhalt bei Trennung und Scheidung Trennung- Nachehelicher und Kindesunterhalt in allen Facetten

**Referat:** Jochen Scheid (Rechtsanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

■ **Donnerstag, 21.08.2025, 19:30 Uhr – Präsenz**

**Thema:** Trennung und Scheidung mit Kindern. Wie erleben Kinder und Jugendlicher die Trennung Ihrer Eltern und was ist rechtlich zu beachten.

**Referat:** Sabrina Prümm (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

**Ort:** AWO-Nord, Josef-von-Görres-Sstr. 19, 52068 Aachen

**Bitte beachten Sie die Delegiertenwahl, Hinweis dazu auf Seite 24.**

**Kontakt:** Eleonore Dobosz, mobil 0176 30665050, [aachen@isuv.de](mailto:aachen@isuv.de)

## Allgäu

Wir sind gerade dabei ein Netzwerk-Allgäu aufzubauen. Damit eingeschlossen sollen sein die Kontaktstellen Füssen, Kempten, Kaufbeuren und Memmingen.

**Eckpunkte und Ziele:**

- Findet in einer Kontaktstelle eine Veranstaltung statt, so informieren wir die Mitglieder aller Kontaktstellen.
- Ziel ist in allen Kontaktstellen Veranstaltungen auch live abzuhalten.
- Die Veranstaltungen sollten **hybrid** abgehalten werden, so dass alle Mitglieder teilnehmen können.
- **In allen Orten suchen wir Aktive, mit denen wir gerne ein Team bilden wollen.**
- **Mitarbeit von Anwältinnen und Anwälten** ist ausdrücklich erwünscht.
- Auch das wäre möglich und hilfreich: ein **INFO-TREFF** oder **STAMMTISCH** für Mitglieder

**Einfach anrufen oder schreiben: Josef Linsler, 0170 4589571, [j.linsler@isuv.de](mailto:j.linsler@isuv.de), [allgaeu@isuv.de](mailto:allgaeu@isuv.de)**

*Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Hinweise auf Online-Veranstaltungen finden Sie auf der Homepage oder/und senden wir Ihnen per Newsletter zu.*

**Ort:** wechselnde Veranstaltungsorte s. [www.isuv.de](http://www.isuv.de)

**Bitte beachten Sie die Delegiertenwahl, Hinweis dazu auf Seite 24.**

**Kontakt:** Josef Linsler, Tel. 09321 9279671, [allgaeu@isuv.de](mailto:allgaeu@isuv.de)

**ISUV-FORUM:** <https://forum.isuv.de>

Anonym fragen und diskutieren – kompetente Antworten erhalten

## Grundsätzliches:

### BETRIFFT SCHRIFTLICHE RECHTSAUSKUNFT

Liebe Mitglieder, beachten Sie bitte,

einer der zahlreichen und auch hilfreichen Vorteile einer Mitgliedschaft besteht darin, dass Sie einmal im Jahr eine kostenlose schriftliche Rechtsauskunft erhalten können (jede weitere Anfrage wird mit 50 € berechnet). Einzelheiten zur Verfahrensweise bei schriftlichen Rechtsanfragen finden Sie in der Broschüre „Information zur Vermittlung schriftlicher, mündlicher sowie Online-Rechtsberatung...“ Bitte lesen Sie in diesem Zusammenhang in der genannten Broschüre insbesondere die Seiten 2 und 3, wenn sie eine Rechtsanfrage stellen. Wer diese Informationsschrift noch nicht besitzt, kann sie kostenlos bei der Bundesgeschäftsstelle ([info@isuv.de](mailto:info@isuv.de)) auch als Datei anfordern.

Der Bundesvorstand bittet alle Mitglieder nochmals, bereits zusammen mit der Anfrage zur schriftlichen Rechtsauskunft eine Erklärung zur Entbindung von der Schweigepflicht für die Anwältin/den Anwalt abzugeben, die/der Ihre Anfrage beantwortet. Die Namensnennung der Anwältin/des Anwalts kann unterbleiben, da dieser dem Fragesteller meistens nicht bekannt ist. Die Entbindung von der Schweigepflicht bezieht sich ausschließlich auf die Mitarbeiterinnen der Bundesgeschäftsstelle sowie auf den Bundesvorstand. Besagter Personenkreis unterliegt natürlich den Verpflichtungen der Datenschutzerklärung.

Mit der vorgenannten Verfahrensweise sichern Sie sich eine zügige Bearbeitung Ihrer Rechtsanfrage und tragen zusätzlich zu einer wesentlichen Arbeitserleichterung und damit Kostensenkung bei. Weiterhin ermöglichen Sie uns die Qualitätssicherung bei der Beantwortung der Anfragen.

Wir danken für Ihr Verständnis und bitten um Beachtung.

Ihr Bundesvorstand

## Aschaffenburg

*Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder/und senden wir Ihnen per Newsletter zu.*

**Bitte beachten Sie die Delegiertenwahl, Hinweis dazu auf Seite 24.**

**Kontakt:** Melanie Ulbrich, Tel. 06047 922580, mobil 0172 5204757, [m.ulbrich@isuv.de](mailto:m.ulbrich@isuv.de)

## Augsburg

■ **Donnerstag, 22.05.2025, 19:00 Uhr – Präsenz**

**Thema:** Fragen zum Unterhalt bei Trennung und Scheidung

**Referat:** Christiane Geiß (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

### ■ Donnerstag, 26.06.2025, 19:00 Uhr – Präsenz

**Thema:** Versorgungsausgleich

**Referat:** Deutsche Rentenversicherung

### ■ Donnerstag, 24.07.2025, 19:00 Uhr – Präsenz

**Thema:** Meine! Deine! Keine? Die Immobilie bei Trennung und Scheidung!

**Referat:** Jürgen Strampp (ISUV-Kontakthanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

**MITGLIEDERTREFFEN** alle 3 Monate, Veröffentlichung erfolgt kurzfristig unter [www.isuv.de](http://www.isuv.de)

**Ort:** Bildungs- und Begegnungsstätte Zeughaus, Zeugplatz 4, 86150 Augsburg

**Bitte beachten Sie die Delegiertenwahl, Hinweise dazu auf Seite 24.**

**Kontakt:** Raffaele Brescia, Tel. 0821 32771342, [augsburg@isuv.de](mailto:augsburg@isuv.de)

## Bad Hersfeld

### ■ Dienstag, 27.05.2025, 19:30 Uhr – Präsenz

**Thema:** Kostenfalle Trennung Scheidung. Welche Kosten kommen auf mich zu.

**Referat:** Florian Bühler (ISUV-Kontakthanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

### ■ Dienstag, 26.08.2025, 19:30 Uhr – Präsenz

**Thema:** Basiswissen Trennung/Scheidung. Von Anfang an Fehler vermeiden und Geld sparen

**Referat:** Eva-Maria Trabert (ISUV-Kontakthanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

**Ort:** Gaststätte „Klosterbrunnen am Petersberg“, Zur Linde 2, 36251 Bad Hersfeld

**Bitte beachten Sie die Delegiertenwahl, Hinweise dazu auf Seite 24.**

**Kontakt:** Gertrud Schmidt, Mobil 0151 25885467, [bad-hersfeld@isuv.de](mailto:bad-hersfeld@isuv.de)

## Bad Kissingen

### ■ Montag, 26.05.2025, 19:30 Uhr – Präsenz

**Thema:** Kinder- und Ehegattenunterhalt – Wem bleibt wieviel zum Leben?

**Referat:** Joachim Zehnter (ISUV-Kontakthanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

### ■ Montag, 28.07.2025, 19:30 Uhr – Präsenz

**Thema:** Trennung / Scheidung: Was wird aus meinem Zuhause?

**Referat:** Joachim Zehnter (ISUV-Kontakthanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

**Ort:** Mehr Generationen Haus, Von-Hessing-Sstr. 1, 97688 Bad Kissingen

**Bitte beachten Sie die Delegiertenwahl, Hinweise dazu auf Seite 24.**

**Kontakt:** Josef Linsler, Tel. 09321 9279671, [j.linsler@isuv.de](mailto:j.linsler@isuv.de)

## Kontaktstelle Oberfranken

**Wir sind dabei eine Kontaktstelle Oberfranken zu errichten. Dazu sollen gehören Bamberg, Bayreuth, Coburg und Hof.**

**Eckpunkte und Ziele:**

– Findet in einer Kontaktstelle eine Veranstaltung statt, so informieren wir die Mitglieder aller Kontaktstellen.  
– Ziel ist in allen Kontaktstellen Veranstaltungen auch live abzuhalten.

– Die Veranstaltungen sollten **hybrid** abgehalten werden, so dass alle Mitglieder teilnehmen können.

– **In allen Orten suchen wir Aktive, mit denen wir gerne ein Team bilden wollen.**

– **Mitarbeit von Anwältinnen und Anwälten** ist ausdrücklich erwünscht.

– Auch das wäre möglich und hilfreich: ein **INFO-TREFF** oder **STAMMTISCH** für Mitglieder

**Einfach anrufen oder schreiben: Josef Linsler, 0170 4589571, [j.linsler@isuv.de](mailto:j.linsler@isuv.de), [bamberg@isuv.de](mailto:bamberg@isuv.de)**

## Bamberg

### ■ Donnerstag, 8. Mai 2025, 19.30 Uhr – Online

**Thema:** Immobilien in der Scheidung

**Referat:** Ekkehart Nüßlein, Fachanwalt für Familienrecht, ISUV-Kontakthanwalt

### ■ Donnerstag, 19. Juni 2025, 19.30 Uhr

**Thema:** Getrennt, aber nicht geschieden: Wie geht das, was ist zu beachten?

**Referat:** Ekkehart Nüßlein, Fachanwalt für Familienrecht, ISUV-Kontakthanwalt

### ■ Donnerstag, 10. Juli 2025, 19.30 Uhr – Online

**Thema:** Sich einvernehmlich trennen: Voraussetzungen – was muss ich regeln, was kann ich regeln?

**Referat:** Ekkehart Nüßlein, Fachanwalt für Familienrecht, ISUV-Kontakthanwalt

**Ort Live-Veranstaltungen:** Hotel Sonne, Fränkische-Schweiz-Str. 1, 96110 Schesslitz – OT Würgau. Bei **Online-Veranstaltungen** ist eine Anmeldung erforderlich: [bamberg@isuv.de](mailto:bamberg@isuv.de). Sie erhalten dann einen Link, mit dem Sie in den Chatraum gelangen.

**Bitte beachten Sie die Delegiertenwahl, Hinweise dazu auf Seite 24.**

**Kontakt:** Andreas Zeilinger, Mobil 0172 8600206, [bamberg@isuv.de](mailto:bamberg@isuv.de)

## Bayreuth

Siehe *Veranstaltungen in Bamberg*

**Bitte beachten Sie die Delegiertenwahl, Hinweise dazu auf Seite 24.**

**Kontakt:** René Dunker, Tel. 0921 13511, [bayreuth@isuv.de](mailto:bayreuth@isuv.de)

## Berlin / Potsdam

*Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder/und senden wir Ihnen per Newsletter zu.*

**Bitte beachten Sie die Delegiertenwahl, Hinweise dazu auf Seite 24.**

**Kontakt:** (Berlin) Claus Marten, Mobil 0172 3937080, [berlin@isuv.de](mailto:berlin@isuv.de). (Potsdam) Antje Hagen, Tel. 030 20450793, [potsdam@isuv.de](mailto:potsdam@isuv.de)

## Bielefeld

*Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder/und senden wir Ihnen per Newsletter zu.*

**Bitte beachten Sie die Delegiertenwahl, Hinweise dazu auf Seite 24.**

**Kontakt:** Klaus Bednorz, Mobil 0178 2080898, [k.bednorz@isuv.de](mailto:k.bednorz@isuv.de)

## Bochum / Essen

*Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder/und senden wir Ihnen per Newsletter zu.*

**Bitte beachten Sie die Delegiertenwahl, Hinweise dazu auf Seite 24.**

**Kontakt:** Klaus Bednorz, Mobil 0178 2080898, [k.bednorz@isuv.de](mailto:k.bednorz@isuv.de)

## Bonn

*Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder/und senden wir Ihnen per Newsletter zu.*

**Bitte beachten Sie die Delegiertenwahl, Hinweise dazu auf Seite 24.**

**Kontakt:** Anne Wolf, Mobil 0176 96031405, [bonn@isuv.de](mailto:bonn@isuv.de)

## Braunschweig

*Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder/und senden wir Ihnen per Newsletter zu.*

Bitte besuchen Sie auch unsere Präsenz-Veranstaltungen in Wolfsburg.

**Bitte beachten Sie die Delegiertenwahl, Hinweise dazu auf Seite 24.**

**Kontakt:** [info@isuv.de](mailto:info@isuv.de)

## Bremen

*Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder/und senden wir Ihnen per Newsletter zu.*

**Bitte beachten Sie die Delegiertenwahl, Hinweise dazu auf Seite 24.**

**Kontakt:** Hans Dieter Schmitt, Tel. 0421 637455, [bremen@isuv.de](mailto:bremen@isuv.de)

## Darmstadt

### ■ Freitag, 25.04.2025, 19:30 Uhr – Online

**Thema:** Die faire Scheidung

**Referat:** Monika Roth (ISUV-Kontakthanwältin, Fachanwältin für Familien- und Sozialrecht)

### ■ Freitag, 16.05.2025, 19:30 Uhr – Präsenz

**Thema:** Der notarielle Vertrag bei der Scheidung, was kann er leisten?

**Referat:** Christine Burmann (Notarin)



## Auch hier erreichen Sie ISUV:

### PODCAST:

<https://open.spotify.com/show/ZzK32YNxnFqIUdNt86FsZR>

### FACEBOOK:

[https://www.facebook.com/isuv.ev/?locale=de\\_DE](https://www.facebook.com/isuv.ev/?locale=de_DE)

### INSTAGRAM:

<https://www.instagram.com/isuv.ev>



**Sie können uns unterstützen durch Teilen, einen Like, Folgen...**



### ■ Freitag, 20.06.2025, 19:30 Uhr – Präsenz

**Thema:** Was passiert mit der Immobilie bei der Scheidung?

**Referat:** Monika Roth (ISUV-Kontakthanwältin, Fachanwältin für Familien- und Sozialrecht)

### ■ Freitag, 15.08.2025, 19:30 Uhr – Präsenz

**Thema:** Bürgergeld und Unterhaltspflicht

**Referat:** Manfred Hanesch (ISUV-Kontakthanwalt, Fachanwalt für Familien- und Sozialrecht, Rentenberatung)

**ACHTUNG:** Bei Online-Veranstaltungen ist eine Anmeldung per E-Mail an [darmstadt@isuv.de](mailto: darmstadt@isuv.de) nötig.

**Ort:** Kulturkaffee Agora, Erbacher Sstr. 89, 64287 Darmstadt

**Bitte beachten Sie die Delegiertenwahl, Hinweis dazu auf Seite 24.**

**Kontakt:** Manfred Hanesch, Tel. 06151 3975349, [darmstadt@isuv.de](mailto: darmstadt@isuv.de)

## Dessau

*Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder/ und senden wir Ihnen per Newsletter zu.*

**Bitte beachten Sie die Delegiertenwahl, Hinweis dazu auf Seite 24.**

**Kontakt:** Paul Hoffmann, Mobil 01590 6606897 oder Birgit Tiede, Mobil 0178 7140849, [magdeburg@isuv.de](mailto: magdeburg@isuv.de)

## Dillingen / Donau

*Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder/ und senden wir Ihnen per Newsletter zu.*

**Bitte beachten Sie die Delegiertenwahl, Hinweis dazu auf Seite 24.**

**Kontakt:** Raffaele Brescia, Tel. 0821 32771342, [augsburg@isuv.de](mailto: augsburg@isuv.de)

## Dortmund

*Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder/ und senden wir Ihnen per Newsletter zu.*

**Bitte beachten Sie die Delegiertenwahl, Hinweis dazu auf Seite 24.**

**Kontakt:** Klaus Bednorz, Mobil 0178 2080898, [k.bednorz@isuv.de](mailto: k.bednorz@isuv.de)

## Dresden

*Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder/ und senden wir Ihnen per Newsletter zu.*

**Bitte beachten Sie die Delegiertenwahl, Hinweis dazu auf Seite 24.**

**Kontakt:** Frank Gürtler, Mobil 0178 2320015 oder Ulrike Oppenländer, [dresden@isuv.de](mailto: dresden@isuv.de)

## Düsseldorf

■ **Donnerstag, 22.05.2025, 19:00 Uhr – Präsenz und Online**

**Thema:** Regelungen beim Zugewinnausgleich bei Trennung und Scheidung. Was geschieht mit dem Vermögen oder den Schulden

**Referat:** noch offen

**Ort:** EFA Düsseldorf, Hohenzollernstr. 24, 40221 Düsseldorf

**Bitte beachten Sie die Delegiertenwahl, Hinweis dazu auf Seite 24.**

**Kontakt:** Detlef Faßbender, Mobil 0160 4711972, [duesseldorf@isuv.de](mailto: duesseldorf@isuv.de)

## Frankfurt am Main

*Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder/ und senden wir Ihnen per Newsletter zu.*

**Bitte beachten Sie die Delegiertenwahl, Hinweis dazu auf Seite 24.**

**Kontakt:** Melanie Ulbrich, Tel. 06074 922580, mobil 0172 5204757, [m.ulbrich@isuv.de](mailto: m.ulbrich@isuv.de)

## Freiburg

■ **Donnerstag, 10.04.2025, 19:00 Uhr – Präsenz**

**Thema:** Fehler vermeiden bei Trennung/Scheidung

**Referat:** ISUV-Kontakthanwältin

■ **Donnerstag, 22.05.2025, 19:00 Uhr – Präsenz**

**Thema:** Erste Schritte bei Trennung /Scheidung

**Referat:** ISUV-Kontakthanwältin

■ **Donnerstag, 26.06.2025, 19:00 Uhr – Präsenz**

**Thema:** Trennung/Scheidung – Geht das auch ohne Streit?

**Ort:** Raum für Kommunikation (ZO-Zentrum Oberwiehre), Schwarzwaldstr. 78d, 79117 Freiburg

**Bitte beachten Sie die Delegiertenwahl, Hinweis dazu auf Seite 24.**

**Kontakt:** Yvonne Junghans, Mobil 01522 9531444, [freiburg@isuv.de](mailto: freiburg@isuv.de)

## Fulda

■ **Dienstag, 22.04.2025, 19:30 Uhr – Präsenz und Online**

**Thema:** Der Weg zur einvernehmlichen Trennung und Scheidung, Eheverträgen, Trennungs- und Scheidungsvereinbarungen

**Referat:** Stefanie Grosch (ISUV-Kontakthanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

■ **Dienstag, 20.05.2025, 19:30 Uhr – Präsenz und Online**

**Thema:** Altersarmut wegen Scheidung? Versorgungsausgleich und was dabei zu beachten ist

**Referat:** Eva-Maria Trabert (Fachanwältin für Familienrecht), Thomas Meinel (Fachanwalt für Familienrecht)

■ **Dienstag, 17.06.2025, 19:30 Uhr – Präsenz und Online**

**Thema:** Geschieden! Was nun? Unterhalt, Arbeit, Selbstständigkeit, Unabhängigkeit, Allein oder Patchwork

**Referat:** Andrea Bühler (Fachanwältin für Familienrecht)

■ **Dienstag, 15.07.2025, 19:30 Uhr – Präsenz und Online**

**Thema:** Zusammen leben ohne Trauschein Risiken und Folgen

**Referat:** Kerstin Neumann (Rechtsanwältin, Schwerpunkt Familienrecht)

■ **Dienstag, 19.08.2025, 19:30 Uhr – Präsenz und Online**

**Thema:** Getrennt leben, verheiratet bleiben? Was ist dabei zu beachten?

**Referat:** Dorothee Hauck-Hirsch (ISUV-Kontakthanwältin, Fachanwältin für Familienrecht, Mediatorin)

**ACHTUNG:** Bei Online-Veranstaltungen ist eine Anmeldung per E-Mail an [fulda@isuv.de](mailto: fulda@isuv.de) notwendig.

**Ort:** VHS Fulda, Unterm Heilig Kreuz 1, 36037 Fulda  
**Termine** für den regelmäßigen **INFOTREFF** um 19.30Uhr: 01.04.2025, 06.05.2025, 03.06.2025

**Ort:** Stadtteilcafe Ostend, Gallasiniring 30, 36043 Fulda

**Bitte beachten Sie die Delegiertenwahl, Hinweis dazu auf Seite 24.**

**Kontakt:** Klaus Bednorz, Tel. 0661 56681, mobil 0178 2080898, [fulda@isuv.de](mailto: fulda@isuv.de)

## Halberstadt

■ **Mittwoch, 04.06.2025, 18:00 Uhr – Präsenz**

**Thema:** Wo sollen unsere Kinder wohnen? Bereuungsmodelle, Unterhalt & Co.

**Referat:** Fachanwältin für Erb- und Familienrecht

**Ort:** AWO Halberstadt, Eike-von-Repgow-Str. 15, 38820 Halberstadt

**Bitte beachten Sie die Delegiertenwahl, Hinweis dazu auf Seite 24.**

**Kontakt:** Paul Hoffmann, Mobil 01590 6606897 oder Birgit Tiede, Mobil 0178 7140849, [magdeburg@isuv.de](mailto: magdeburg@isuv.de)

## Halle (Saale)

■ **Montag, 07.04.2025, 19:00 Uhr – Online**

**Thema:** Zusammenleben ohne Trauschein oder besser heiraten? Rechtliche Risiken kennen, Vorteile nutzen

**Referat:** Rechtsassessor für Familienrecht, Mediator

■ **Montag, 19.05.2025, 19:00 Uhr – Online**

**Thema:** Frisch geschieden – Wie geht es weiter?

**Referat:** Rechtsassessor für Familienrecht und Mediator

■ **Donnerstag, 22.05.2025, 18:00 Uhr – Online**

**Thema:** Mediation oder Rosenkrieg? Trennung und Scheidung gewinnend gestalten!

**Referat:** Anja Naumann (Rechtsanwältin, Mediatorin)

**ACHTUNG:** Bei Online-Veranstaltungen ist eine Anmeldung bis spätestens einen Tag vor der Veranstaltung per E-Mail an [halle@isuv.de](mailto: halle@isuv.de) notwendig.

**Bitte beachten Sie die Delegiertenwahl, Hinweis dazu auf Seite 24.**

**Kontakt:** Kornelia Jäger, Mobil 0152 59913080, [halle@isuv.de](mailto: halle@isuv.de)

## Hamburg

■ **Donnerstag, 08.05.2025, 19:30 Uhr – Präsenz und Online**

**Thema:** Wie regle ich meine finanziellen Interessen in einem Scheidungsfolgenvertrag?

**Referat:** Manfred Hanesch (ISUV-Kontakthanwalt, Fachanwalt für Familien- und Sozialrecht, Rentenberatung), Gordon Vett (Kontaktstellenleiter)

■ **Donnerstag, 12.06.2025, 19:30 Uhr – Präsenz und Online**

**Thema:** Wie wird Kindesunterhalt berechnet, was ist bei Unterhaltsvorschuss zu beachten – Wer hat Anspruch und wer nicht, Aufstockung Unterhalt – Wie Einkommensschwache und Bedürftige den Kindesunterhalt trotz Mangelfall mit Hilfe von Bürgergeld zahlen können

**Referat:** Manfred Hanesch (ISUV-Kontakthanwalt, Fachanwalt für Familien- und Sozialrecht, Rentenberatung), Gordon Vett (Kontaktstellenleiter)

■ **Donnerstag, 10.07.2025, 19:30 Uhr – Präsenz und Online**

**Thema:** Trennungsunterhalt – Wer hat Anspruch, wie wird er berechnet und was ist zu beachten?

**Referat:** Manfred Hanesch (ISUV-Kontakthanwalt, Fachanwalt für Familien- und Sozialrecht, Rentenberatung), Gordon Vett (Kontaktstellenleiter)

**ACHTUNG:** Bei Online-Veranstaltungen ist eine Anmeldung bis spätestens einen Tag vor der Veranstaltung per E-Mail an [hamburg@isuv.de](mailto:hamburg@isuv.de) notwendig.

**Ort:** Bürgerhaus Langenhorn, Tangstedter Landstr. 41, 22415 Hamburg

**Auch dieses Jahr finden wieder ISUV-Familien-Wassersporttage vom 01. – 03.08.2025, Oortkatenufer 12, 21037 Hamburg statt.**

**Bitte beachten Sie die Delegiertenwahl, Hinweise dazu auf Seite 24.**

**Kontakt:** Gordon Vett, mobil 0177 4743661, [hamburg@isuv.de](mailto:hamburg@isuv.de)

## Hamm

■ **Mittwoch, 23.04.2025, 20:00 Uhr – Präsenz**

**Thema:** Erbrecht, erben und vererben!

**Referat:** Dr. Andrea Martin (Rechtsanwältin)

**Ort:** Freiwilligenzentrale Hamm – Konferenzraum (Eingang Ostenwall), Südstr. 29, 59065 Hamm

**Bitte beachten Sie die Delegiertenwahl, Hinweise dazu auf Seite 24.**

**Kontakt:** Jutta Dewenter, Tel. 02381 540233, [hamm@isuv.de](mailto:hamm@isuv.de)

## Hannover

■ **Donnerstag, 08.05.2025, 19:30 Uhr – Präsenz**

**Thema:** Trennungs-Coaching – besser durch die schwere Zeit!

**Referat:** Elisa Hallwas-Schulz (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

■ **Donnerstag, 17.08.2025, 19:30 Uhr – Präsenz**

**Thema:** Basiswissen Trennung/Scheidung – Von Anfang an Fehler vermeiden und Geld sparen

**Referat:** Rechtsanwältin/-anwalt für Familienrecht

**Ort:** Stadtteilzentrum Lister Turm, Waldersee-str. 100, 30177 Hannover

**Termine** für den regelmäßigen **INFOTREFF** um 19:00 Uhr: 02.04.2025 und 04.06.2025

**Ort INFO-TREFF:** Restaurant „Alexander“, Prinzenstr. 10, 30159 Hannover

**Bitte beachten Sie die Delegiertenwahl, Hinweise dazu auf Seite 24.**

**Kontakt:** Gunnar Geißler, Mobil 0151 21791119, [hannover@isuv.de](mailto:hannover@isuv.de)

**ISUV-FORUM:** <https://forum.isuv.de>

Anonym fragen und diskutieren – kompetente Antworten erhalten

## Südwest – Heidelberg

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder/und senden wir Ihnen per Newsletter zu.

**Bitte beachten Sie die Delegiertenwahl, Hinweise dazu auf Seite 24.**

**Kontakt:** [info@isuv.de](mailto:info@isuv.de)

## Heilbronn

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder/und senden wir Ihnen per Newsletter zu.

**Bitte beachten Sie die Delegiertenwahl, Hinweise dazu auf Seite 24.**

**Kontakt:** Klaus Bednorz, Mobil 0178 2080898, [k.bednorz@isuv.de](mailto:k.bednorz@isuv.de)

## Jena / Erfurt

### Erfurt

■ **Mittwoch, 14.05.2025, 19:00 Uhr – Präsenz**

**Thema:** Regelung des Zugewinnausgleichs bei Trennung und Scheidung. Was geschieht mit dem Vermögen oder den Schulden

**Referat:** noch offen

**Ort:** Volkshochschule Erfurt, Schottenstr. 7, 99084 Erfurt

### Jena

■ **Mittwoch, 13.08.2025, 19:00 Uhr – Präsenz**

**Thema:** Basiswissen Trennung/Scheidung. Von Anfang an Fehler vermeiden und Geld sparen

**Referat:** noch offen

**Ort:** Volkshochschule Jena, Grietgasse 17a, 07743 Jena

**Bitte beachten Sie die Delegiertenwahl, Hinweise dazu auf Seite 24.**

**Kontakt:** Claudia Schiffer, Mobil 0176 92346697 oder Steffan Schwerin Tel. 03641 801257, [erfurt@isuv.de](mailto:erfurt@isuv.de) oder [jena@isuv.de](mailto:jena@isuv.de)

## Kaiserslautern

■ **Dienstag, 08.04.2025, 19:00 Uhr – Präsenz und Online**

**Thema:** Informationen zum Unterhalt bei Trennung und Scheidung. Trennungs- Nachehelicher und Kindesunterhalt in allen Facetten

**Referat:** noch offen

■ **Dienstag, 10.06.2025, 19:00 Uhr – Präsenz und Online**

**Thema:** Regelungen beim Zugewinnausgleich bei Trennung und Scheidung. Was geschieht mit dem Vermögen oder den Schulden.

**Referat:** noch offen

**ACHTUNG:** Bei Online-Veranstaltungen ist eine Anmeldung bis spätestens einen Tag vor der Veranstaltung per E-Mail an [k.bednorz@isuv.de](mailto:k.bednorz@isuv.de) notwendig.

**Ort:** Volkshochschule Kaiserslautern e.V., Kanalstr. 3, 67655 Kaiserslautern

**Bitte beachten Sie die Delegiertenwahl, Hinweise dazu auf Seite 24.**

**Kontakt:** Stephan Forell, Mobil 0151 28588585, [k.bednorz@isuv.de](mailto:k.bednorz@isuv.de)

## Karlsruhe-Pforzheim

■ **Dienstag, 08.04.2025, 19:00 Uhr – Präsenz**

**Thema:** Trennung – was nun? Teil 1: Wir verschaffen uns einen Überblick über die jetzt anstehenden wichtigsten Fragen und Themen

**Referat:** Anja Widder (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht, Mediatorin)

■ **Dienstag, 13.05.2025, 19:00 Uhr – Präsenz**

**Thema:** Trennung – Was mache ich nun? Teil 2: Unterhalt, Vermögensauseinandersetzung

**Referat:** Anja Widder (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht, Mediatorin)

■ **Dienstag, 24.06.2025, 19:00 Uhr – Präsenz**

**Thema:** Bedarfsbemessung beim Ehegattenunterhalt (Quotenunterhalt, konkrete Bedarfsermittlung, Ermittlung der unterhaltsrechtlichen Einkünfte)

**Referat:** Stefan Flaig (Fachanwalt für Familienrecht), Kai Meyerding (Rechtsanwalt)

■ **Dienstag, 22.07.2025, 19:00 Uhr – Präsenz**

**Thema:** Wenn Eltern sich streiten, leiden die Kinder...

**Referat:** Dr. Stephan Rieder (Ehe-, Familien- und Partnerschaftsberatung Karlsruhe e.V.)

**Ort:** Volkshochschule Karlsruhe, Kaiserallee 12e, 76133 Karlsruhe

**Bitte beachten Sie die Delegiertenwahl, Hinweise dazu auf Seite 24.**

**Kontakt:** Melanie Reichert, Mobil 01522 3022091, [karlsruhe-pforzheim@isuv.de](mailto:karlsruhe-pforzheim@isuv.de)

## Kassel

■ **Dienstag, 13.05.2025, 19:30 Uhr – Präsenz**

**Thema:** Ehe/Partnerschaft aus – Was mit Liebe begann, darf auch mit Anstand enden. Einvernehmliche Lösungen sparen Kosten und Nerven.

**Referat:** Thorben Bär (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht, Miet- und Wohnungseigentumsrecht)

■ **Dienstag, 10.06.2025, 19:30 Uhr – Präsenz**

**Thema:** Regelungen beim Zugewinn bei Trennung und Scheidung. Was geschieht mit dem Vermögen und/oder mit den Schulden?

**Referat:** Franziska Golder (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht, Notarin)

■ **Dienstag, 08.07.2025, 19:30 Uhr – Präsenz**

**Thema:** Ehe aus- Getrennt leben, aber verheiratet bleiben. Vorteile nutzen, Risiken kennen, Eheverträge, Trennungsfolgevereinbarungen

**Referat:** Moritz Bamberger (Rechtsanwalt, Schwerpunkt Familienrecht)

**Ort:** KISS-Selbsthilfetreffpunkt, Treppenstr. 4, 34117 Kassel

**Bitte beachten Sie die Delegiertenwahl, Hinweise dazu auf Seite 24.**

**Kontakt:** Bernd Nestvogel, Mobil 0176 47648493, [kassel@isuv.de](mailto:kassel@isuv.de)

## Kiel

■ **Donnerstag, 10.04.2025, 19:00 Uhr – Präsenz**

**Thema:** Gesprächsrunde: Kein Kontakt mehr zum eigenen Kind – entfremdete Eltern tauschen sich aus

**Referat:** noch offen

■ **Donnerstag, 08.05.2025, 19:00 Uhr – Präsenz**

**Thema:** Trennung und Scheidung mit Kindern; wie können wir unsere Kinder im Blick behalten?

**Referat:** noch offen

■ **Donnerstag, 12.06.2025, 19:00 Uhr – Präsenz**

**Thema:** Unterhalt II. – Ehegatten-Trennungsunterhalt und nachehelicher Ehegattenunterhalt – Höhe und Dauer

**Referat:** Henrietta von Grünberg (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

■ **Donnerstag, 10.07.2025, 19:00 Uhr – Präsenz**

**Thema:** Ehevertrag und Trennungs- und Scheidungsfolgenvereinbarung

**Referat:** Henrietta von Grünberg (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

**Ort:** Die Pumpe e.V., Kultur- und Kommunikationszentrum, Haßstr. 22, 24103 Kiel

**Bitte beachten Sie die Delegiertenwahl, Hinweise dazu auf Seite 24.**

**Kontakt:** Enno Jannichsen, Tel. 0431 90861787, [kiel@isuv.de](mailto:kiel@isuv.de)

## Koblenz

■ **Montag, 28.04.2025, 19:00 Uhr – Präsenz**

**Thema:** Ehe/Partnerschaft vor dem Aus! Was ist zu tun?

**Referat:** Marcus Schuck (Fachanwalt für Familienrecht, Amtsrat)

**BEACHTEN SIE BITTE****ISUV-Kontakтанwälte /  
ISUV-Kontakтанwältinnen**

sind Anwälte, die Verbandsmitglieder und erfahrene Anwälte im Familienrecht sind. Sie engagieren sich im und für den Verband, durch Vorträge, Beratung ohne den Blick auf die Uhr, durch Auslegen von Material, Öffentlichkeitsarbeit sowie durch ständige Partizipation am Verbandsleben und seiner Weiterentwicklung. Sie erkennen den Kodex für ISUV-Kontakтанwält/-innen ausdrücklich an und sichern durch ihr Engagement im Verband unsere juristische Kompetenz. Sie bejahen ausdrücklich und stellen sich dem Dialog mit Betroffenen. Sie wirken im Verband mit an einer Fortentwicklung des Familienrechts. Das „Prädikat“ ISUV-Kontakтанwalt/-in bürgt für dieses Profil. Sie leisten mit einem Berechtigungsschein in der Regel für 50,- € Rechtsberatung für Mitglieder. JL

■ **Montag, 19.05.2025, 19:00 Uhr – Präsenz**  
**Thema:** Der Weg zur außergerichtlichen Streitbeilegung  
**Referat:** Markus A. Becker (Fachanwalt für Erb- und Familienrecht, Mediator)

■ **Montag, 30.06.2025, 19:00 Uhr – Präsenz**  
**Thema:** Unterhaltsabänderung – Ehegattenunterhalt – Dauer und Umgang. Was ist zu beachten?  
**Referat:** Sandra Zavelberg (Rechtsanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

■ **Montag, 25.08.2025, 19:00 Uhr – Präsenz**  
**Thema:** Trennung und Scheidung mit Kindern und Jugendlichen  
**Referat:** Mitarbeiter Jugendamt Koblenz  
**Ort:** Volkshochschule Koblenz, Hoelvestr. 6, 56073 Koblenz

**Bitte beachten Sie die Delegiertenwahl, Hinweis dazu auf Seite 24.**

**Kontakt:** Achim Wolf, Mobil 0171 5579030, [koblenz@isuv.de](mailto:koblenz@isuv.de)

**Köln**

■ **Mittwoch, 02.04.2025, 19:30 Uhr – Präsenz**  
**Thema:** Das Ehescheidungsverfahren: Voraussetzungen, Maßnahmen, rechtliche und weitere Folgen für die Betroffenen  
**Referat:** Andreas Klug (ISUV-Kontakтанwalt, Fachanwalt für Familienrecht, Mediator)

■ **Mittwoch, 07.05.2025, 19:30 Uhr – Präsenz**  
**Thema:** Krise, Chaos, Katastrophe, wenn der Partner plötzlich geht? Empfehlungen für rechtlich notwendige und faire Lösungen.  
**Referat:** Andreas Klug (ISUV-Kontakтанwalt, Fachanwalt für Familienrecht; Mediator)

■ **Mittwoch, 04.06.2025, 19:30 Uhr – Präsenz**  
**Thema:** Trennung, Scheidung, Neubeginn. Notwendige und erfolgreiche rechtliche Maßnahmen der Hilfe und der Neuorientierung  
**Referat:** Andreas Klug (ISUV-Kontakтанwalt, Fachanwalt für Familienrecht, Mediator)

■ **Mittwoch, 14.07.2025, 19:30 Uhr – Präsenz**  
**Thema:** Vom Liebes-Glück zum Scheidungs-Krieg! Ratschläge für rechtlich angemessene und hilfreiche Lösungen für alle Betroffenen  
**Referat:** Andreas Klug (ISUV-Kontakтанwalt, Fachanwalt für Familienrecht, Mediator)  
**Ort:** Bürgerzentrum Nippes, Turmstr. 3, 50733 Köln

**Bitte beachten Sie die Delegiertenwahl, Hinweis dazu auf Seite 24.**

**Kontakt:** Michael Visosevic, Tel. 02206 6733 oder mobil 0151 12114495, [koeln@isuv.de](mailto:koeln@isuv.de)

**Krefeld**

■ **Donnerstag, 03.04.2025, 19:30 Uhr – Präsenz**  
**Thema:** Thema wird noch bekannt gegeben  
**Referat:** noch offen

**Ort:** Volkshochschule Krefeld, Von-der-Leyen-Platz 2, 47792 Krefeld

**Bitte beachten Sie die Delegiertenwahl, Hinweis dazu auf Seite 24.**

**Kontakt:** Klaus Jagusch, Mobil 0171 9381920, [krefeld@isuv.de](mailto:krefeld@isuv.de)

**Lauterbach-Alsfeld****Alsfeld**

■ **Dienstag, 13.05.2025, 19:30 Uhr – Präsenz**  
**Thema:** Der Weg zur einvernehmlichen Trennung und Scheidung. „Cooperative Praxis“, Mediation, Eheverträgen, Trennungs- und Scheidungsvereinbarungen  
**Referat:** Brigitte Merle (ISUV-Kontakтанwältin, Fachanwältin für Familienrecht, Mediatorin)

**Ort:** Volkshochschule des Vogelsbergkreises, Im Klaggarten 6, 36304 Alsfeld (Raum EG 07)

**Lauterbach**

■ **Dienstag, 29.04.2025, 19:30 Uhr – Präsenz**  
**Thema:** Aktuelle Regelungen beim Zugewinnausgleich bei Trennung und Scheidung. Was geschieht mit dem Vermögen oder den Schulden  
**Referat:** Florian Bühler (ISUV-Kontakтанwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

**Ort:** VHS-Vogelsbergkreis, Obergasse 44 (Gebäude Alter Esel), Raum 18, 36341 Lauterbach

**Bitte beachten Sie die Delegiertenwahl, Hinweis dazu auf Seite 24.**

**Kontakt:** Norbert Bonacker, Mobil 0152 26592859, [lauterbach@isuv.de](mailto:lauterbach@isuv.de) oder Klaus Bednorz, Tel. 0661 56681, mobil 0178 2080898, [fulda@isuv.de](mailto:fulda@isuv.de)

**Leipzig**

*Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder/ und senden wir Ihnen per Newsletter zu.*

**Bitte beachten Sie die Delegiertenwahl, Hinweis dazu auf Seite 24.**

**Kontakt:** Heike Dieterle, Tel.: 0341 5213920 oder mobil 0160 98418816, [leipzig@isuv.de](mailto:leipzig@isuv.de)

**Südwest – Ludwigshafen**

■ **Dienstag, 20.05.2025, 19:00 Uhr – Präsenz**  
**Thema:** Altersarmut wegen Scheidung? Versorgungsausgleich und was dabei zu beachten ist  
**Referat:** noch offen

■ **Dienstag, 19.08.2025, 19:00 Uhr – Präsenz**  
**Thema:** Basiswissen Trennung/ Scheidung – Von Anfang an Fehler vermeiden und Geld sparen  
**Referat:** noch offen

**Ort:** VHS Ludwigshafen, Bürgerhof, 67059 Ludwigshafen

**Bitte beachten Sie die Delegiertenwahl, Hinweis dazu auf Seite 24.**

**Kontakt:** Prof. Dr. Philipp Erben, Tel: 0911 550478, [ludwigshafen@isuv.de](mailto:ludwigshafen@isuv.de)

**Magdeburg**

■ **Mittwoch, 02.04.2025, 18:00 Uhr – Online**  
**Thema:** Trennung/ Scheidung: Ablauf, Kosten, Regelungsmöglichkeiten  
**Referat:** Rechtsanwalt

■ **Montag, 07.04.2025, 19:00 Uhr – Präsenz**  
**Thema:** Ehe & Erbrecht: Testament und Verträge  
**Referat:** Fachanwalt für Familienrecht

■ **Montag, 05.05.2025, 19:00 Uhr – Präsenz**  
**Thema:** Zusammenleben ohne Trauschein... oder besser heiraten?  
**Referat:** Fachanwältin für Familienrecht und Verfahrensbeiständin

■ **Donnerstag, 22.05.2025, 18:00 Uhr – Online**  
**Thema:** Mediation oder Rosenkrieg? Trennung und Scheidung gewinnend gestalten!  
**Referat:** Anja Naumann (Rechtsanwältin)

■ **Montag, 23.06.2025, 19:00 Uhr – Präsenz**  
**Thema:** Erst Notar, dann Altar: Ehevertrag vor und nach der Hochzeit  
**Referat:** Notar

■ **Dienstag, 24.06.2025, 18:00 Uhr – Online**  
**Thema:** Wenn Eltern sich trennen: Kindesunterhalt, Umgang & Sorge, Wechselmodell  
**Referat:** Fachanwältin für Familienrecht und Verfahrensbeiständin

**ACHTUNG:** Bei Online-Veranstaltungen ist eine Anmeldung bis zu 2 Tage vor dem Termin per E-Mail an [magdeburg@isuv.de](mailto:magdeburg@isuv.de) notwendig.

**Ort:** Der Paritätisches Bildungswerk, Wiener Sstr. 2, 39112 Magdeburg,

**Termine** für den regelmäßigen **INFOTREFF** um 16:30 Uhr: 23.04.2025 und 16.05.2025

**Ort INFO-TREFF:** Familieninformationsbüro FIB, Krügerbrücke 2, 39104 Magdeburg

**Bitte beachten Sie die Delegiertenwahl, Hinweis dazu auf Seite 24.**

**Kontakt:** Paul Hoffmann, Mobil 01590 6606897, Birgit Tiede, Mobil 0178 7140849, [magdeburg@isuv.de](mailto:magdeburg@isuv.de)

**Mainz**

■ **Donnerstag, 17.04.2025, 19:00 Uhr – Präsenz**  
**Thema:** Was muss bedacht werden, damit das Erbe in die richtigen Hände fällt?  
**Referat:** Ulrike Ernst (ISUV-Kontakтанwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

■ **Donnerstag, 15.05.2025, 19:00 Uhr – Präsenz**  
**Thema:** Mediation – der Weg zur selbstbestimmten Scheidung. Möglichkeiten, Grenzen, Kosten  
**Referat:** Jörg Klepsch (ISUV-Kontakтанwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

■ **Donnerstag, 26.06.2025, 19:00 Uhr – Präsenz**  
**Thema:** Fragen Sie unseren Kontakтанwalt  
**Referat:** noch offen (Achtung: Nur für Mitglieder)

**Ort:** AWO Mainz-Laubenheim, Wilhelm-Leuschner-Str. 14, 55130 Mainz

**Bitte beachten Sie die Delegiertenwahl, Hinweis dazu auf Seite 24.**

**Kontakt:** Eva Berezcz-Köster, Tel. 06138 6491, [mainz@isuv.de](mailto:mainz@isuv.de)

**Marburg / Gießen**

■ **Mittwoch, 23.04.2025, 19:30 Uhr – Präsenz**  
**Thema:** Trennung, Scheidung: Was ist mit Haus und Wohnung? Alles rund um die Scheidungsimmobilie  
**Referat:** Diana Cosic (ISUV-Kontakтанwältin, Schwerpunkt Familienrecht)

### ■ Mittwoch, 21.05.2025, 19:30 Uhr – Präsenz

**Thema:** Aktuelle Regelungen beim Zugewinnausgleich bei Trennung und Scheidung. Was geschieht mit dem Vermögen oder den Schulden

**Referat:** Carsten Loscher (ISUV-Kontakthanwalt, Fachanwalt für Familienrecht, Notar)

### ■ Mittwoch, 18.06.2025, 19:30 Uhr – Präsenz

**Thema:** Trennung und Scheidung mit Kindern. Alles rund ums Sorge- und Umgangsrecht

**Referat:** Nadine Eschen (ISUV-Kontakthanwältin, Schwerpunkt Familienrecht)

### ■ Mittwoch, 20.08.2025, 19:30 Uhr – Präsenz

**Thema:** Getrennt Leben ohne Scheidung? Was ist dabei zu beachten?

**Referat:** Diana Cosic (ISUV-Kontakthanwältin, Schwerpunkt Familienrecht)

**Ort:** DRK-Schwesternschaft, Deutschhastr. 21, 35037 Marburg (im OG des Hinterhauses, Raum 3)

**Bitte beachten Sie die Delegiertenwahl, Hinweise dazu auf Seite 24.**

**Kontakt:** Christian Meißner, mobil 0177 9367595, [marburg-giessen@isuv.de](mailto:marburg-giessen@isuv.de)

## München

### ■ Donnerstag, 10.04.2025, 19:00 Uhr – Online

**Thema:** Einvernehmliche Trennung und Scheidung – wie geht das, wie kann ISUV helfen? Grundsätze: Kinder im Blick – einvernehmlich – kostengünstig

**Referat:** Josef Linsler (ISUV-Pressesprecher)

### ■ Donnerstag, 15.05.2025 19 Uhr – Online

**Thema:** Probleme und Lösungen bei Umgang und Sorge nach Trennung:

Betreuungsmodelle – gängige Umgangsregelungen  
**Referat:** Anja Kollmann, Fachanwältin für Familienrecht und Mediatorin

### ■ Donnerstag, 05.06.2025, 19 Uhr, Online

**Thema:** Mitglieder fragen – ISUV-Kontakthanwältin antwortet

**Referat:** Nicole von Ahsen, (Fachanwältin für Familienrecht)

### ■ Donnerstag, 17.07.2025, 19 Uhr – Online

**Thema:** Trennung nichtehelicher Partnerschaften – Was sollten nichteheliche Partnerschaften in einem Vertrag regeln? Welche Ansprüche bestehen zwischen den Partnern/Innen?

**Referat:** Helmut Gockel (Fachanwalt für Familien- und Erbrecht)

**ACHTUNG:** Bitte melden Sie sich zu den Online-Veranstaltungen unter [muennen@isuv.de](mailto:muennen@isuv.de) bis spätestens einen Tag vorher an, damit Ihnen der Zugangslink zugeschickt werden kann.

**Bitte beachten Sie die Delegiertenwahl, Hinweise dazu auf Seite 24.**

**Kontakt:** Josef Linsler, mobil 0170 4589571, [muennen@isuv.de](mailto:muennen@isuv.de)

## Neuruppin

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder und senden wir Ihnen per Newsletter zu.

**Bitte beachten Sie die Delegiertenwahl, Hinweise dazu auf Seite 24.**

**Kontakt:** Ulrich Günther, Tel. 03391 454127, [neuruppin@isuv.de](mailto:neuruppin@isuv.de)

## Nordenham

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder und senden wir Ihnen per Newsletter zu.

**Bitte beachten Sie die Delegiertenwahl, Hinweise dazu auf Seite 24.**

**Kontakt:** Klaus Fischbeck, Tel.: 04455 948578, mobil 0157 73291100, [nordenham@isuv.de](mailto:nordenham@isuv.de)

## Nürnberg

### ■ Dienstag, 08.04.2025, 19:00 Uhr – Präsenz

**Thema:** Unterhalt nach Trennung und Scheidung. Wer bezahlt an wen, wie viel und wie lange?

**Referat:** noch offen

### ■ Dienstag, 13.05.2025, 19:00 Uhr – Präsenz

**Thema:** Mediation: Chance und Neubeginn

**Referat:** noch offen

### ■ Dienstag, 10.06.2025, 19:00 Uhr – Präsenz

**Thema:** Eltern bleiben trotz Trennung und Scheidung

**Referat:** noch offen

### ■ Dienstag, 08.07.2025, 19:00 Uhr – Präsenz

**Thema:** Ehevertrag, Trennungs- und Scheidungsfolgenvereinbarung – Gut versorgt

**Referat:** noch offen

**Ort:** Südpunkt, Pillenreuther Sstr. 147, 90459 Nürnberg

**ISUV-STAMMTISCH und ARBEITSKREIS „KINDERRECHTE“:** Am letzten Dienstag im Monat, 19.00 Uhr im „Landbierparadies“, Sterzinger Str. 4-6, 90461 Nürnberg. Eingeladen sind Mitglieder und natürlich auch Nichtmitglieder.

**ARBEITSKREIS „KINDERRECHTE“:** Elternteile mit wenig Kontakt zu ihren Kindern tauschen Erfahrungen aus und organisieren Begleitung zu Gericht oder Jugendamt.

**Ansprechpartner:** Sabine Rupp, Mobil 0151 24082510 (vormittags oder ab 19 Uhr)

**Bitte beachten Sie die Delegiertenwahl, Hinweise dazu auf Seite 24.**

**Kontakt:** Raimund Vogel, Mobil 01522 2630070, [nuernberg@isuv.de](mailto:nuernberg@isuv.de)

## Oldenburg

### ■ Dienstag, 27.05.2025, 19:30 Uhr – Präsenz

**Thema:** Trennung und Scheidung mit Kindern – Eltern bleiben Eltern: was ist rechtlich zu beachten – was können und sollten Eltern selbst regeln?

**Referat:** Christiane Wülfrath (ISUV-Kontakthanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

## BEACHTEN SIE BITTE

### ISUV-Kontakthanwälte / ISUV-Kontakthanwältinnen

sind Anwälte, die Verbandsmitglieder und erfahrene Anwälte im Familienrecht sind. Sie engagieren sich im und für den Verband, durch Vorträge, Beratung ohne den Blick auf die Uhr, durch Auslegen von Material, Öffentlichkeitsarbeit sowie durch ständige Partizipation am Verbandsleben und seiner Weiterentwicklung. Sie erkennen den Kodex für ISUV-Kontakthanwälte/-innen ausdrücklich an und sichern durch ihr Engagement im Verband unsere juristische Kompetenz. Sie bejahen ausdrücklich und stellen sich dem Dialog mit Betroffenen. Sie wirken im Verband mit an einer Fortentwicklung des Familienrechts. Das „Prädikat“ ISUV-Kontakthanwalt/-in bürgt für dieses Profil. Sie leisten mit einem Berechtigungsschein in der Regel für 50,- € Rechtsberatung für Mitglieder. JL

### ■ Dienstag, 26.08.2025, 19:30 Uhr – Präsenz

**Thema:** Ganzheitliche Trennung und Scheidung – Mit Coaching, Mediation und Rechtsberatung zur einvernehmlichen Lösung

**Referat:** Anna Freitag (Rechtsanwältin, Mediatorin, Trennungsoach)

**Ort:** Grundschule Ofen, Alte Dorfstr. 34, 26160 Bad Zwischenahn

**Bitte beachten Sie die Delegiertenwahl, Hinweise dazu auf Seite 24.**

**Kontakt:** Anna Freitag, Mobil 0151 74443213, [oldenburg@isuv.de](mailto:oldenburg@isuv.de)

## Ravensburg

### ■ Montag, 07.04.2025, 19:00 Uhr – Online

**Thema:** Zusammenleben ohne Trauschein oder besser heiraten? Rechtliche Risiken kennen, Vorteile nutzen

**Referat:** Rechtsassessor für Familienrech, Mediator

### ■ Mittwoch, 09.04.2025, 19:00 Uhr – Präsenz

**Thema:** Unterhalt bei Trennung und nach Scheidung

**Referat:** Fachanwalt für Familienrecht, Mediator

### ■ Montag, 19.05.2025, 19:00 Uhr – Online

**Thema:** Frisch geschieden – Wie geht es weiter?

**Referat:** Rechtsassessor für Familienrecht, Mediator

### ■ Mittwoch, 21.05.2025, 19:00 Uhr – Präsenz

**Thema:** Ehe aus – Trennung ja, Scheidung, nein?

**Referat:** Fachanwalt für Familienrecht

### ■ Donnerstag, 22.05.2025, 19:00 Uhr – Online

**Thema:** Mediation oder Rosenkrieg? Trennung und Scheidung gewinnend gestalten!

**Referat:** Anja Naumann (Rechtsanwältin)

### ■ Mittwoch, 04.06.2025, 19:00 Uhr – Präsenz

**Thema:** Wenn Eltern sich trennen: Kindesunterhalt, Umgangsregelungen, Sorgerecht

**Referat:** Fachanwalt für Familienrecht, Mediator

**ACHTUNG:** Bei Online-Veranstaltungen ist eine Anmeldung bis zu zwei Tage vor dem Termin bei Manfred Ernst unter [ravensburg@isuv.de](mailto:ravensburg@isuv.de) notwendig, damit Ihnen der Zugangslink zugeschickt werden kann.

**Ort:** Caritas Bodensee-Oberschwaben, Seestr. 44, 88214 Ravensburg

**Bitte beachten Sie die Delegiertenwahl, Hinweise dazu auf Seite 24.**

**Kontakt:** Manfred Ernst, Mobil 0170 5484542, [ravensburg@isuv.de](mailto:ravensburg@isuv.de)

## Regensburg

### ■ Donnerstag, 10.04.2025, 19:00 Uhr – Online

**Thema:** Trennung – Scheidung: Was wird aus unserer Immobilie, wo kann ich wohnen?

**Referat:** Rainer-Michael Rößler (Fachanwalt für Familienrecht, ISUV-Kontakthanwalt)

### ■ Donnerstag, 22.05.2025, 19:00 Uhr – Online

**Thema:** Unterhalt für Erwachsene: Trennungs-, Betreuungs-, Ehegatten-, Aufstockungs-, Vorsorgeunterhalt – Befristung, Einmalzahlung, Verwirkung

**Referat:** Rainer-Michael Rößler (Fachanwalt für Familienrecht, ISUV-Kontakthanwalt)

### ■ Donnerstag, 26.06.2025, 19:00 Uhr – Online

**Thema:** Trennung oder Scheidung – Gestaltungsmöglichkeiten in Vereinbarungen

**Referat:** noch offen

### ■ Donnerstag, 24.07.2025, 19:00 Uhr – Online

**Thema:** ISUV-Mitglieder fragen – ISUV-Kontakthanwalt antwortet

**Referat:** Rainer-Michael Rößler (Fachanwalt für Familienrecht, ISUV-Kontakthanwalt)

**ACHTUNG:** Bei Online-Veranstaltungen ist eine Anmeldung per E-Mail an [regensburg@isuv.de](mailto:regensburg@isuv.de) erforderlich.

**Bitte beachten Sie die Delegiertenwahl, Hinweise dazu auf Seite 24.**

**Kontakt:** Josef Linsler, mobil 0170 4589571, [regensburg@isuv.de](mailto:regensburg@isuv.de)

**ISUV-FORUM:** <https://forum.isuv.de>

Anonym fragen und diskutieren – kompetente Antworten erhalten

## Reutlingen

■ **Donnerstag, 10.04.2025, 19:30 Uhr – Präsenz**  
**Thema:** Trennung und Scheidung ohne Rosenkrieg – Mediation – Der Weg der außergerichtlichen Streitschlichtung

■ **Donnerstag, 22.05.2025, 19:30 Uhr – Präsenz**  
**Thema:** Erben und Vererben bei Trennung und Scheidung. Mögliche Katastrophen und ihre Vermeidung

■ **Donnerstag, 26.06.2025, 19:30 Uhr – Präsenz**  
**Thema:** Das Ehescheidungsverfahren – Voraussetzungen, Ablauf, Kosten?

■ **Donnerstag, 17.07.2025, 19:30 Uhr – Präsenz**  
**Thema:** Rechtsfragen bei Trennung und Scheidung – Betroffene fragen – Experten antworten  
**Referate:** Rechtsanwaltskanzlei Dachs, Bartling, Spohn & Partner (Familienrechtsteams aus Rechtsanwältinnen und Fachanwältinnen)

**Ort:** Altes Rathaus, Rathausstr. 6, 72764 Reutlingen

**Bitte beachten Sie die Delegiertenwahl, Hinweise dazu auf Seite 24.**

**Kontakt:** Anton Wittner, Tel. 07071 63259, [reutlingen-tuebingen@isuv.de](mailto:reutlingen-tuebingen@isuv.de)

## Rostock

■ **Montag, 07.04.2025, 19:00 Uhr – Online**  
**Thema:** Zusammenleben ohne Trauschein oder besser heiraten? Rechtliche Risiken kennen, Vorteile nutzen

**Referat:** Rechtsassessor für Familienrecht, Mediator

■ **Montag, 19.05.2025, 19:00 Uhr – Online**  
**Thema:** Frisch geschieden – Wie geht es weiter?  
**Referat:** Rechtsassessor für Familienrecht, Mediator

■ **Donnerstag, 22.05.2025, 18:00 Uhr – Online**  
**Thema:** Mediation oder Rosenkrieg? Trennung und Scheidung gewinnend gestalten!

**Referat:** Anja Naumann (Rechtanwältin)

**ACHTUNG:** Bei Online-Veranstaltungen ist eine Anmeldung bis zu 2 Tage vor dem Termin per E-Mail bei Dagmar Wendt unter [rostock@isuv.de](mailto:rostock@isuv.de) erforderlich.

**Bitte beachten Sie die Delegiertenwahl, Hinweise dazu auf Seite 24.**

**Kontakt:** Dagmar Wendt, Mobil 0176 52758560, [rostock@isuv.de](mailto:rostock@isuv.de)

## Rottenburg am Neckar

*Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder/ und senden wir Ihnen per Newsletter zu.*

**Bitte beachten Sie die Delegiertenwahl, Hinweise dazu auf Seite 24.**

**Kontakt:** Anton Wittner, Tel. 07071 63259, [reutlingen-tuebingen@isuv.de](mailto:reutlingen-tuebingen@isuv.de)

## Südwest – Saarbrücken

*Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder/ und senden wir Ihnen per Newsletter zu.*

**Bitte beachten Sie die Delegiertenwahl, Hinweise dazu auf Seite 24.**

**Kontakt:** [info@isuv.de](mailto:info@isuv.de)

## Schlüchtern

■ **Dienstag, 24.06.2025, 19:30 Uhr – Präsenz**  
**Thema:** Informationen zum Unterhalt bei Trennung und Scheidung. Was steht mir zu – was muss ich zahlen?

**Referat:** Peter Schneider (ISUV-Kontakthanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

**Ort:** Gaststätte „Zum Eckeback“, Unter den Linden 13, 36381 Schlüchtern

**Bitte beachten Sie die Delegiertenwahl, Hinweise dazu auf Seite 24.**

**Kontakt:** Ursula Busta, mobil 0160 4635279, [schluechtern@isuv.de](mailto:schluechtern@isuv.de) oder Klaus Bednorz, Tel. 0661 56681, mobil 0178 2080898, [fulda@isuv.de](mailto:fulda@isuv.de)

## Schönebeck

*Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder/ und senden wir Ihnen per Newsletter zu.*

**Bitte beachten Sie die Delegiertenwahl, Hinweise dazu auf Seite 24.**

**Kontakt:** Paul Hoffmann, Tel. 01590 6606897 oder Birgit Tiede, Mobil 0178 7140849, [magdeburg@isuv.de](mailto:magdeburg@isuv.de)

## Schweinfurt

■ **Mittwoch, 21.05.2025, 19:30 Uhr – Präsenz**  
**Thema:** Trennung/Scheidung – Zugewinnausgleich bei Immobilien – Was ist zu beachten?

**Referat:** Gabriele Brach (ISUV-Kontakthanwältin, Fachanwältin für Familienrecht, Mediatorin)

■ **Mittwoch, 16.07.2025, 19:30 Uhr – Präsenz**  
**Thema:** Trennung/Scheidung – Unterhalt für Erwachsene: Trennungsunterhalt – Ehegattenunterhalt – Betreuungsunterhalt – Berechnung – Befristung – Verwirkung

**Referat:** Maximilian Brach (Rechtsanwalt, LL.M. Master of Laws Erbrecht und Unternehmensnachfolge)

**Ort:** Caritasverband „Casa Vielfalt“, Raum „Weitblick“, St.-Anton-Sstr. 8, 97422 Schweinfurt

**Bitte beachten Sie die Delegiertenwahl, Hinweise dazu auf Seite 24.**

**Kontakt:** Josef Linsler, Tel. 09321 9279671, [j.linsler@isuv.de](mailto:j.linsler@isuv.de)

## Stendal

■ **Dienstag, 06.05.2025, 18:00 Uhr – Präsenz**  
**Thema:** Wo sollen die Kinder wohnen? Betreuungsmodelle, Unterhalt etc.

**Referat:** Fachanwalt für Familienrecht und Verfahrensbeistand

**Ort:** MGH Stendal, Dr.-Kurt-Schumacher-Str. 4, 39576 Stendal

**Bitte beachten Sie die Delegiertenwahl, Hinweise dazu auf Seite 24.**

**Kontakt:** Dörthe Schmücker, Mobil 0176 54462494, [stendal@isuv.de](mailto:stendal@isuv.de)

## Stuttgart

*Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder/ und senden wir Ihnen per Newsletter zu.*

**Bitte beachten Sie die Delegiertenwahl, Hinweise dazu auf Seite 24.**

**Kontakt:** Ulrich Link, Mobil 0157 37532827, [stuttgart@isuv.de](mailto:stuttgart@isuv.de)

## Traunstein

■ **Donnerstag, 08.05.2025, 19:30 Uhr – Präsenz**  
**Thema:** Unterhalt nach Trennung und Scheidung: Wer zahlt wem, wie viel und wie lange?

**Referat:** Kai Burkhardt (ISUV-Kontakthanwalt, Rechtsanwalt, Mediator)

■ **Donnerstag, 03.07.2025, 19:30 Uhr – Präsenz**  
**Thema:** Das Scheidungsverfahren: Voraussetzungen, Ablauf und Kosten. Verfahrenskostenhilfe.

**Referat:** Ulrike Becker-Cornils (ISUV-Kontakthanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

**Ort:** Hotel „Sailer-Keller“, Herzog-Wilhelm-Sstr. 1, 83278 Traunstein

**Bitte beachten Sie die Delegiertenwahl, Hinweise dazu auf Seite 24.**

**Kontakt:** Ulrike Becker-Cornils, Tel. 0861 90972700, [traunstein@isuv.de](mailto:traunstein@isuv.de)

## Trier

■ **Mittwoch, 09.04.2025, 19:30 Uhr – Präsenz**  
**Thema:** 100 Fragen bei Trennung und Scheidung – was ist dabei zu beachten?

**Referat:** Lisa-Marie Assmus (Fachanwältin für Familienrecht, ISUV-Kontakthanwältin)

■ **Mittwoch, 14.05.2025, 19:30 Uhr – Präsenz**  
**Thema:** Ehe aus! Getrennt leben, aber verheiratet bleiben. Geht das? Chancen und Gefahren

**Referat:** Murat Aydin (Fachanwalt für Familienrecht)

■ **Mittwoch, 11.06.2025, 19:30 Uhr – Präsenz**  
**Thema:** Unser Kind! Elterliche Sorge bei Trennung und Scheidung der Eltern. Vor- und Nachteile des Wechselmodells

**Referat:** Anja Ruland (Fachanwältin für Familienrecht, ISUV-Kontakthanwältin)

**Ort:** vhs im Palais Walderdorff, Domfreihof 1B, 54290 Trier

**Bitte beachten Sie die Delegiertenwahl, Hinweise dazu auf Seite 24.**

**Kontakt:** Willi Jacoby, Tel. 06865 1856223, mobil 0162 9117580, [trier@isuv.de](mailto:trier@isuv.de)

## Tübingen

■ **Donnerstag, 03.04.2025, 19:30 Uhr – Präsenz**  
**Thema:** Trennung und Scheidung ohne Rosenkrieg – Mediation – Der Weg der außergerichtlichen Streitschlichtung

■ **Donnerstag, 08.05.2025, 19:30 Uhr – Präsenz**  
**Thema:** 1000 Fragen bei Trennung und Scheidung – Rechtsfragen verständlich dargestellt

■ **Donnerstag, 05.06.2025, 19:30 Uhr – Präsenz**  
**Thema:** Erben und Vererben bei Trennung und Scheidung. Mögliche Katastrophen und ihre Vermeidung

■ **Donnerstag, 03.07.2025, 19:30 Uhr – Präsenz**  
**Thema:** Das Ehescheidungsverfahren – Voraussetzungen, Ablauf, Kosten?

**Referate:** Rechtsanwaltskanzlei Dachs, Bartling, Spohn & Partner (Familienrechtsteams aus Rechtsanwältinnen und Fachanwältinnen)

**Ort:** Hotel „Domizil“, Wöhrdstr. 7-9, 72072 Tübingen  
**Bitte beachten Sie die Delegiertenwahl, Hinweise dazu auf Seite 24.**

**Kontakt:** Anton Wittner, Tel. 07071 63259, [reutlingen-tuebingen@isuv.de](mailto:reutlingen-tuebingen@isuv.de)

## Ulm/Neu-Ulm

■ **Donnerstag, 10.04.2025, 19:30 Uhr – Präsenz und Online**

**Thema:** Möglichkeiten Steuern richtig zu steuern nach Trennung und Scheidung

**Referat:** Ronny Wollner (Steuerring)

■ **Donnerstag, 15.05.2025, 19:30 Uhr – Präsenz und Online**

**Thema:** Sinnvoll Erben und Vererben – kann ich Erbschaftssteuer vermeiden?

**Referat:** Walter Bernhauer (ISUV-Kontakthanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

■ **Donnerstag, 10.07.2025, 19:30 Uhr – Präsenz und Online**

**Thema:** Unser Kind! Elterliche Sorge und Umgang bei Trennung der Eltern

**Referat:** Jürgen Strampp (ISUV-Kontakthanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

**ACHTUNG:** Bei Online-Veranstaltungen ist eine Anmeldung per E-Mail unter [ulm@isuv.de](mailto:ulm@isuv.de) notwendig.

**Ort:** vh Ulm, Kornhausplatz 5, 89073 Ulm

**Bitte beachten Sie die Delegiertenwahl, Hinweise dazu auf Seite 24.**

**Kontakt:** Josef Linsler, Tel. 09321 9279671, [ulm@isuv.de](mailto:ulm@isuv.de)

## ISUV-FORUM: <https://forum.isuv.de>

Anonym fragen und diskutieren – kompetente Antworten erhalten

## Varel

■ **Montag, 28.04.2025, 19:30 Uhr – Präsenz**

**Thema:** Der Zugewinnausgleich – Was passiert bei Trennung und Scheidung mit dem Vermögen/Schulden und wie werden sie jeweils aufgeteilt?

**Referat:** Tammo Gräper (Rechtsanwalt, Notar, Fachanwalt für Familien- und Agrarrecht)

■ **Dienstag, 24.06.2025, 19:30 Uhr – Präsenz**

**Thema:** Der Versorgungsausgleich – Was bleibt nach Trennung und Scheidung von der Rente? Wie werden Renten- und Pensionsansparungen ausgeglichen?

**Referat:** Maren Waruschewski (ISUV-Kontakthanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

**Ort:** Jugendzentrum Weberei, Oldenburger Sstr. 21, 26316 Varel

**Bitte beachten Sie die Delegiertenwahl, Hinweise dazu auf Seite 24.**

**Kontakt:** Anna Freitag, Mobil 0157 74443213 und Klaus Fischbeck, Mobil 0157 73291100, [oldenburg@isuv.de](mailto:oldenburg@isuv.de)

## Wiesbaden

■ **Donnerstag, 17.04.2025, 19:00 Uhr – Präsenz und Online**

**Thema:** Mein und Dein – Vermögensauseinandersetzung bei der Scheidung

**Referat:** Jörg Klepsch (ISUV-Kontakthanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

## Herzlich Willkommen in der neuen WhatsApp-Community der ISUV-Gruppe „Unterfranken“

Wir haben die neue Community erstellt, um den Mitgliedern eine Plattform anzubieten, Informationen und Meldungen direkt und schneller zu erhalten. Man sich die ISUV-Podcasts anhören, gemeinsame Aktionen vereinbaren, zu Fahrgemeinschaften verabreden...

Wir laden hierzu die bestehende Gruppe in die Community und schließen dann die alte WhatsApp-Gruppe. Zunächst ändert sich nichts – bis auf die zusätzlichen Möglichkeiten, die in der Gruppe geboten werden. Mit diesem QR-Code geht's weiter:



■ **Donnerstag, 22.05.2025, 19:00 Uhr – Präsenz und Online**

**Thema:** Neuigkeiten zum Kindesunterhalt

**Referat:** Ulrike Ernst (ISUV-Kontakthanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

■ **Donnerstag, 12.06.2025, 19:00 Uhr – Präsenz und Online**

**Thema:** Diese Kosten müssen Sie im Familienrecht berücksichtigen

**Referat:** Cornelia Noack (ISUV-Kontakthanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

**ACHTUNG:** Bei Online-Veranstaltungen ist eine Anmeldung per E-Mail bei Holger Griesel notwendig.

**Ort:** Die Wiesbaden Stiftung, Michelsberg 6, 65183 Wiesbaden

**Bitte beachten Sie die Delegiertenwahl, Hinweise dazu auf Seite 24.**

**Kontakt:** Holger Griesel, Tel. 0611 24088482, [wiesbaden@isuv.de](mailto:wiesbaden@isuv.de)

## Wolfsburg

■ **Montag, 07.04.2025, 19:00 Uhr – Online**

**Thema:** Zusammenleben ohne Trauschein oder besser heiraten? Rechtliche Risiken kennen, Vorteile nutzen

■ **Dienstag, 08.04.2025, 18:00 Uhr – Präsenz**

**Thema:** Unterhalt bei Trennung und Scheidung: Wer zahlt wie viel an wen?

**Referat:** Fachanwältin/Fachanwalt für Familienrecht

■ **Montag, 19.05.2025, 19:00 Uhr – Online**

**Thema:** Frisch geschieden – Wie geht es weiter?

■ **Donnerstag, 22.05.2025, 18:00 Uhr – Online**

**Thema:** Mediation oder Rosenkrieg? Trennung und Scheidung gewinnend gestalten!

**Referat:** Anja Naumann (Rechtsanwältin)

In Kooperation mit der Kontaktstelle Magdeburg

■ **Dienstag, 10.06.2025, 18:00 Uhr – Präsenz**

**Thema:** Wenn Eltern sich trennen – Kindesunterhalt und Umgangsrecht

**Referat:** Fachanwältin/Fachanwalt für Familienrecht

**ACHTUNG:** Bei Online-Veranstaltungen ist eine Anmeldung bis zu 2 Tage vor dem Termin per E-Mail an [wolfsburg@isuv.de](mailto:wolfsburg@isuv.de) notwendig.

**Ort:** Hotel Restaurant „Hoffmannhaus“ (Jagdzimmer), Westerstr. 4, 38442 Fallersleben

**Bitte beachten Sie die Delegiertenwahl, Hinweise dazu auf Seite 24.**

**Kontakt:** Peter Dziuba, mobil 0170 2466768, [wolfsburg@isuv.de](mailto:wolfsburg@isuv.de)

## Würzburg

■ **Dienstag, 08.04.2025, 19:30 Uhr – Präsenz**

**Thema:** Trennung – Scheidung – Kosten für Gericht und Anwalt – Gebührenordnung der Anwälte – Streitwerte als Grundlage der Kostenrechnung – Zwangsverbund – Möglichkeiten Kosten zu senken

**Referat:** Simon Sommer (Fachanwalt für Familien- und Sozialrecht)

■ **Dienstag, 13.05.2025, 19:30 Uhr – Präsenz**

**Thema:** Trennung – Scheidung – Versorgungsausgleich: Der Altersarmut vorbeugen – Aufteilung der Rentenansprüche – Wie geht das und wie wird gerechnet? Können individuelle Regelungen vereinbart werden?

**Referat:** Christian Klüpfel (Deutsche Rentenversicherung Nordbayern)

■ **Dienstag, 10.06.2025, 19:30 Uhr – Präsenz**

**Thema:** Getrennt leben ohne Scheidung – Trennungsvereinbarung: Was lässt sich regeln, worauf ist zu achten? Wann ist eine Scheidung sinnvoll, wann erforderlich?

**Referat:** Lothar Wegener (ISUV-Kontakthanwalt, Fachanwalt für Erbrecht, Rechtsanwalt mit Schwerpunkt Familienrecht)

■ **Dienstag, 08.07.2025, 19:30 Uhr – Präsenz**

**Thema:** Trennung & Scheidung & Scheidungsvereinbarung: Einvernehmliche Scheidung – Scheidung eigenverantwortlich Selbstbestimmt – Was kann der Notar regeln, was muss der Notar regeln?

**Referat:** Matthias Dünninger (Notar)

**Termine für den regelmäßigen ISUV-STAMMTISCH um 19:00 Uhr:** 14.05.2025 und 10.06.2025

**Ort ISUV-Stammtisch:** wechselnder Veranstaltungsort (wird bei jedem Treffen neu vereinbart)

**Ort:** Reuterhaus, Mergentheimer Str. 184, 97084 Würzburg

**Bitte beachten Sie die Delegiertenwahl, Hinweise dazu auf Seite 24.**

**Kontakt:** Josef Linsler, Tel. 09321 9279671, [j.linsler@isuv.de](mailto:j.linsler@isuv.de), [wuerzburg@isuv.de](mailto:wuerzburg@isuv.de)

## Aktuelle Termine

... finden Sie immer auch auf unserer Homepage unter [www.isuv.de/vor-ort/veranstaltungen/](http://www.isuv.de/vor-ort/veranstaltungen/)



# Rund um Recht & Steuern

Neuerungen  
und Tipps



## SELBSTANZEIGE BEI STEUERHINTERZIEHUNG

### Was gilt es zu beachten?

Manchmal kommt es im Rahmen einer Trennung oder Scheidung vor, dass ein Partner dem anderen droht ihn beim Finanzamt auffliegen zu lassen. Manchmal ist es die Angst eines Partners für Steuerhinterziehungen des anderen haftbar gemacht zu werden. Manchmal ist es aber auch der Rachedanke, der hinter der Anzeige steckt. Welches Verhalten ist „richtig“ und rational sinnvoll??

Wer Einkünfte nicht angibt oder Fehler in der Steuererklärung macht, begeht **Steuerhinterziehung**, was in Deutschland strafbar ist. Doch das Steuerrecht bietet mit der **Selbstanzeige** eine Möglichkeit, diese Fehler zu korrigieren und **Strafen zu vermeiden** – unter bestimmten Bedingungen.

#### Was ist eine Selbstanzeige?

Die Selbstanzeige ist eine **nachträgliche Berichtigung der Steuererklärung**. Sie ermöglicht es, **strafrechtliche Konsequenzen zu vermeiden**, sofern sie **rechtzeitig, vollständig** und **korrekt** eingereicht wird.

#### Worauf kommt es an?

Damit die Selbstanzeige **strafbefreiend** wirkt, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

##### 1. Rechtzeitigkeit:

- Die Selbstanzeige muss **vor der Entdeckung** der Steuerhinterziehung erfolgen.
- Ist das Finanzamt oder die Steuerfahndung bereits aktiv (z. B. durch eine Betriebsprüfung), ist es zu spät.

##### 2. Vollständigkeit:

- Alle betroffenen Jahre und Einkünfte müssen **lückenlos offengelegt** werden.
- Eine **Teil-Selbstanzeige** (z. B. nur einzelne Fehler korrigieren) ist unwirksam.

##### 3. Nachzahlung:

- Der hinterzogene Betrag muss **vollständig nachgezahlt** werden.
- Zusätzlich fallen **Zinsen** an, die ebenfalls beglichen werden müssen.

#### Wann „lohnt sich“ eine Selbstanzeige?

Sie ist sinnvoll, wenn Einkommen oder Vermögen **versehentlich oder absichtlich nicht korrekt angegeben wurden**, z. B.:

- **Nicht deklarierte Einkünfte** (z. B. aus Vermietung, Kapitalanlagen, Nebenjobs).
- **Vergessene Auslandskonten** oder **nicht gemeldete Schenkungen und Erbschaften**.
- **Fehlende Angaben** in früheren Steuerklärungen.

#### Wie läuft die Selbstanzeige ab?

- Analyse der Steuerlage:** Alle betroffenen Zeiträume und Einkünfte müssen geprüft werden.
- Einreichung der Selbstanzeige:** Die Berichtigung wird **schriftlich beim Finanzamt** eingereicht.
- Prüfung durch das Finanzamt:** Das Finanzamt überprüft die Angaben und berechnet die Nachzahlung.
- Fristgerechte Zahlung:** Die Steuern und Zinsen müssen innerhalb der gesetzten Frist bezahlt werden, sonst droht eine Strafverfolgung.

Eine Selbstanzeige bietet die Chance, **Strafen zu vermeiden**, sofern sie rechtzeitig, vollständig und korrekt erfolgt. Eine Selbstanzeige sollte zusammen mit einem Steuerberater und/oder einem Fachanwalt für Steuerrecht erfolgen.

#### Beachte:

Eine Anzeige wegen Steuerhinterziehung sollte nur erfolgen, wenn es konkrete Beweise gibt, wie falsche Steuerangaben oder Schwarzarbeit – und man selbst direkt oder indirekt davon mitbetroffen ist. Man sollte sich bewusst machen, ob die Anzeige aus berechtigten Gründen oder persönlichen Motiven erfolgt. Rache, falsche Verdächtigungen sind strafbar. Eine Anzeige kann den Unterhalt beeinflussen – positiv (mehr Unterhalt) oder negativ (Zahlungsunfähigkeit durch Strafen). Damit bestraft sich der Unterhaltsberechtigte selbst.

**Grundsätzlich gilt:** Vorsicht vor falscher Verdächtigung, denn eine unbegründete Anzeige kann rechtliche Konsequenzen haben. Eine Trennung sollte nicht benutzt werden, um sich zu rächen, den anderen zu schädigen ausgerechnet beim Finanzamt. Man schadet zwar dem Unterhaltspflichtigen, aber auch sich selbst. Die Praxis zeigt, dass mit einer Anzeige beim Finanzamt der Rosenkrieg endgültig angehtrieben wird.

Quelle dpa/juris/WISO, Redigiert JL

## EHEGATTENNOTVERTRETUNGSRECHT

### Automatische Vertretung in Gesundheitsfragen – Vorsorgevollmacht als Alternative

Seit dem 1. Januar 2023 können Ehegatten einander in Gesundheitsangelegenheiten vertreten, wenn einer von ihnen aufgrund von Bewusstlosigkeit oder Krankheit handlungsunfähig ist. Dies regelt § 1358 BGB. Der vertretende Ehegatte darf in medizinische Maßnahmen einwilligen, Verträge zur Behandlung oder Pflege abschließen und Ansprüche gegenüber Dritten geltend machen.

Diese Vertretungsbefugnis entfällt, wenn die Ehegatten getrennt leben oder der betroffene Ehegatte die Vertretung ausdrücklich ablehnt bzw. eine andere Person per Vorsorgevollmacht bevollmächtigt hat. Wer nicht möchte, dass der Ehepartner automatisch entscheidet, sollte daher rechtzeitig eine Vorsorgevollmacht erstellen.

Quelle dpa, Redigiert JL



#### Auch hier erreichen Sie ISUV:

##### PODCAST:

<https://open.spotify.com/show/zK32YNxnFqIUdNt86FsZR>

##### FACEBOOK:

[https://www.facebook.com/isuv.ev/?locale=de\\_DE](https://www.facebook.com/isuv.ev/?locale=de_DE)

##### INSTAGRAM:

<https://www.instagram.com/isuv.ev>

Sie können uns unterstützen durch Teilen, einen Like, Folgen...



**WICHTIGE STEUERÄNDERUNGEN 2025:****Was sich für Familien, Getrennte und Geschiedene ändert**

Zum 1. Januar 2025 traten einige Steueränderungen in Kraft, die insbesondere Familien, getrennt lebende und geschiedene Eltern betreffen. Dabei geht es unter anderem um Anpassungen beim Elterngeld, Entlastungsbetrag für Alleinerziehende und Getrennte, Kinderbetreuungskosten sowie Unterhaltszahlungen.

**1. Strengere Einkommensgrenze für das Elterngeld**

Eltern, deren Kinder ab dem 1. April 2025 geboren werden, müssen eine **niedrigere Einkommensgrenze** beachten, um weiterhin **Elterngeld** zu erhalten.

- **Neue Einkommensgrenze:** 175.000 € zu versteuerndes Jahreseinkommen
- **Bisherige Grenze (bis 31. März 2025):** 200.000 €
- Diese Regelung betrifft sowohl **Paare als auch Alleinerziehende**

Wer über dieser Grenze liegt, hat keinen Anspruch mehr auf Elterngeld.

**2. Entlastungsbetrag für Alleinerziehende und getrennte Eltern**

Alleinerziehende erhalten auch weiterhin einen **Steuerentlastungsbetrag**, um ihre finanzielle Belastung zu reduzieren:

- **4.260 € für das erste Kind**
- **240 € für jedes weitere Kind**

**Ab 2025 wird dieser Entlastungsbetrag auch auf getrenntlebende Ehepartner ausgeweitet**, sofern sie mindestens ein **minderjähriges Kind im Haushalt** haben.

- Voraussetzung: Wechsel in **Steuerklasse II**
- Der Arbeitgeber berücksichtigt diesen Freibetrag direkt bei der **Lohnsteuerberechnung**

**3. Höhere steuerliche Entlastung für Kinderbetreuungskosten**

Die **Kosten für Kinderbetreuung** werden steuerlich stärker begünstigt:

- **Bisher abzugsfähig:** 66,7 % der Kosten (bis max. 4.000 € pro Jahr)
- **Ab 2025:** 80 % der Kosten (bis max. 4.800 € pro Jahr)

Das bedeutet eine **zusätzliche Steuerentlastung von 800 € pro Kind und Jahr**.

**4. Neue Regel für Unterhaltszahlungen**

Unterhaltszahlungen an Kinder oder bedürftige Eltern können ab 2025 **nur noch steuerlich abgesetzt werden**, wenn sie per **Banküberweisung** erfolgen.

- **Bisher** konnte auch eine **Quittung oder Barzahlung** als Nachweis dienen
- **Ab 2025** ist eine **Überweisung auf ein Bankkonto verpflichtend**

Diese Änderung soll Missbrauch verhindern und eine **klare Nachvollziehbarkeit** der Zahlungen gewährleisten. Wer bisher bar zahlt, sollte dies **rechtzeitig umstellen**.

**5. Weitere steuerliche Anpassungen für Familien**

- **Erhöhung des Kindergeldes:** Ab 2025 steigt es **um 5 € auf 255 € pro Monat** und Kind.
- **Kinderfreibetrag:** Wird auf **9.600 € pro Kind** angehoben (+ 60 €).
- **Grundfreibetrag:** Das Einkommen, bis zu dem keine **Einkommensteuer** gezahlt werden muss, steigt auf **12.084 €**.
- **Wohngeld-Erhöhung:** Haushalte mit geringem Einkommen erhalten durchschnittlich **15 %** mehr, was etwa **30 € mehr pro Monat** bedeutet.

**6. Weitere wichtige Änderungen**

- **Mindestlohn:** Steigt auf **12,82 € pro Stunde**.
- **Minijob-Grenze:** Erhöht sich auf **556 € pro Monat**.
- **Deutschlandticket:** Preis pro Monat steigt auf **58 €**.
- **Steuererklärungsfristen:**  
**Mit Steuerberater:** Abgabefrist für 2024 verlängert bis 30. April 2026.  
**Ohne Steuerberater:** Frist bis 31. Juli 2025.

Diese Anpassungen sollen Familien und Alleinerziehende entlasten, gleichzeitig durch strengere Regeln beim **Elterngeld und Unterhaltszahlungen** für eine gerechtere Verteilung der finanziellen Mittel sorgen.

*Quelle dpa/Finanztest/Bund der Steuerzahler, Redigiert J.L.*

**Rentenpunkte kaufen und langfristig profitieren?**

Immer häufiger machen von einem **Versorgungsausgleich Betroffene von der Möglichkeit Gebrauch, Rentenpunkte zu kaufen**. Wer seine **gesetzliche Rente aufstocken möchte**, kann dies durch den **Kauf zusätzlicher Rentenpunkte tun**. Die Frage ist, lohnt sich das oder bekommt man mehr für sein Geld, wenn man es in einem **Fonds oder ETF anlegt?**

Rentenpunkte bestimmen die Höhe der späteren gesetzlichen Rente. Je mehr Punkte auf dem Rentenkonto vorhanden sind, desto höher fällt die monatliche Rentenzahlung aus. Wer ein durchschnittliches sozialversicherungspflichtiges Jahreseinkommen erzielt, erhält dafür einen Rentenpunkt pro Jahr. Liegt das Gehalt darüber, gibt es entsprechend mehr Punkte, bei einem niedrigeren Gehalt entsprechend weniger.

**Freiwillige Sonderzahlungen**

Neben einer Gehaltserhöhung gibt es aber eine weitere Möglichkeit, das Rentenkonto zu steigern: den freiwilligen Kauf von Rentenpunkten durch Sonderzahlungen.

Diese Option steht jedoch nicht allen offen. Berechtigt sind Personen, die mindestens 50 Jahre alt sind und eine frühzeitige Altersrente ohne Abschläge anstreben. Voraussetzung ist zudem, dass bis zum Renteneintritt mindestens 35 Beitragsjahre realistisch erreichbar sind. Auch Selbstständige, Freiberufler oder Beamte, die nicht regulär in die gesetzliche Rentenversicherung einzahlen, können von dieser Möglichkeit profitieren.

Der Mindestbetrag für eine freiwillige Einzahlung beträgt derzeit 100,07 € pro Monat, während der maximale Betrag bei 1.404,30 € liegt. Wer sich dazu entschei-

det, genau einen Rentenpunkt zu kaufen, erhöht seine Rente aktuell um 39,32 € pro Monat – das entspricht 471,84 € mehr pro Jahr. Zudem steigen die Rentenwerte in der Regel jährlich durch Anpassungen.

**Steuervorteile**

Ein weiterer wichtiger Vorteil des Rentenpunktkaufs sind die **Steuervorteile**. Seit 2023 können 100 % der Einzahlungen als Sonderausgaben in der Steuererklärung geltend gemacht werden. Dadurch verringert sich die tatsächliche finanzielle Belastung. Allerdings gilt eine Höchstgrenze für Vorsorgeaufwendungen, die 2024 bei 27.566,- € liegt. Arbeitnehmer sollten jedoch beachten, dass ihre regulären Rentenbeiträge (die sie gemeinsam mit dem Arbeitgeber zahlen) bereits teilweise in diese Berechnung einfließen.

Der Kauf von Rentenpunkten ist eine strategische Möglichkeit, die gesetzliche Rente zu erhöhen und gleichzeitig durch Steuerersparnisse die eigenen Kosten zu senken. Besonders für diejenigen, die eine frühere Rente ohne Abschläge anstreben oder als Selbstständige und Beamte zusätzlich vorsorgen möchten, ist diese Option attraktiv.

*Quelle Deutsche Rentenversicherung, Redigiert J*

# Leserforum

Zuschriften per Post oder E-Mail  
ISUV Bundesgeschäftsstelle, info@isuv.de



Leserzuschriften zu Report 177 – „Trennungsfamilie bleiben“

## Einvernehmliche Scheidung – Eine Utopie?

Die Idee einer einvernehmlichen Trennung oder Scheidung ist zweifellos erstrebenswert. Der ISUV argumentiert, dass eine solche Vorgehensweise im Interesse aller Beteiligten liegt – insbesondere der Kinder. Die Vorstellung, dass ehemalige Partner gemeinsam und selbstbestimmt eine Lösung finden, ist lobenswert und sicherlich für manche Paare realisierbar. Doch leider bleibt dies in vielen Fällen eine Wunschvorstellung, die an der Realität vorbeigeht.

Zunächst wird übersehen, dass Trennung und Scheidung für viele Menschen keine rein rationale Entscheidung ist, sondern eine emotionale Ausnahmesituation. Angst, Enttäuschung, Verletzungen und Schuldgefühle sind keine theoretischen Hindernisse, sondern prägen die Trennungsphase maßgeblich. Während einige Paare in der Lage sind, ihre Differenzen beiseitezulegen und sachlich zu kommunizieren, sind viele andere emotional nicht dazu in der Lage. Die Annahme, dass jeder sich durch Selbstreflexion und Einsicht in eine harmonische Kommunikationsform bewegt, ist idealistisch.

Ein weiterer kritischer Punkt ist die Machtdynamik innerhalb einer Trennung. Oftmals ist ein Partner stärker betroffen als der andere – sei es emotional oder finanziell. Die Realität zeigt, dass Trennung häufig mit Ungleichheit einhergeht, sei es durch Abhängigkeitsverhältnisse, wirtschaftliche Unsicherheit oder ungleiche Betreuungsaufteilungen der Kinder. Hier ist es naiv anzunehmen, dass beide Partner auf Augenhöhe eine einvernehmliche Lösung finden können. Das bestehende Familienrecht bietet einem Partner/In nun einmal mehr zu bekommen. Man sieht das, wenn man die jeweiligen Familieneinkommen nach der Scheidung vergleicht, wenn einer plötzlich 4.200,- € bleibt und dem anderen, dem „wirtschaftlich Stärkeren“, gerade noch 1.720,- €.

Zwar mag eine einvernehmliche Trennung kostengünstiger sein als ein gerichtlicher Streit, doch das setzt voraus, dass beide Partner kooperationsbereit sind. Was ist mit Fällen, in denen einer sich der Kommunikation entzieht, wenn er Druck ausübt oder gar versucht, seine eigenen Interessen durchzusetzen? Dann ist der Gang zu einem Anwalt der letzte Weg. Wenn dann auf der anderen Seite noch eine „ISUV-Kontaktanwältin“ sitzt, die mit den ISUV-Werten nichts am Hut hat, sondern nur Interesse an Streitwerten, dann ist die einvernehmliche Scheidung gelaufen. Sorry, meine Erfahrung.

Dr. M. H.\*

## Einvernehmliche Scheidung – Ein Gewinn für alle, wenn...

Die einvernehmliche Trennung oder Scheidung ist eine der besten Möglichkeiten, eine faire und respektvolle Lösung für alle Beteiligten zu finden. Anja Freitag hebt zu Recht hervor, dass eine friedliche Trennung insbesondere im Interesse der Kinder, aber auch beider Elternteile liegt. Eine kooperative Lösung ermöglicht es den Ex-Partnern, die Zukunft eigenverantwortlich zu gestalten, ohne dass Gerichte oder Anwälte unnötige Konflikte schüren.

Trennungen sind oft emotional belastend, doch eine einvernehmliche Scheidung schafft die Grundlage für einen respektvollen Umgang und bewahrt vor Streit – sowohl emotional als auch finanziell. Anstatt sich in langwierige und kostspielige Streitigkeiten zu verstricken, können Paare durch Kommunikation und Kompromissfindung eine Lösung entwickeln, die beiden gerecht wird. Dies stärkt das Selbstwertgefühl und ermöglicht es, die gemeinsame Vergangenheit angemessen abzuschließen, während beide Partner gleichzeitig ihre neue Zukunft gestalten.

Ein weiterer Vorteil liegt in der Planbarkeit und Selbstbestimmung. Die Beteiligten können selbst festlegen, wie sie ihre elterlichen und finanziellen Angelegenheiten regeln möchten, ohne dass externe Entscheidungsträger eine Lösung diktieren. Auch für die Kinder ist eine kooperative Trennung vorteilhafter, da sie ihnen Stabilität und ein konfliktfreieres Umfeld bietet.

Selbstverständlich gibt es Situationen, in denen Konflikte nicht ohne juristische Unterstützung lösbar sind. Dennoch sollte das Ziel sein, eine einvernehmliche Scheidung als erstrebenswertesten Weg zu betrachten – nicht nur, weil sie günstiger ist, sondern weil sie langfristig zu besseren Lösungen für alle Beteiligten führt. Allerdings sollte eine juristische Beratung nicht Streitverschärfung bedeuten und eine einvernehmliche Lösung zunichte-

machen. Genau das war bei uns der Fall. Als die Anwältin meinen Mann beriet und ihm mehr Gewinn in Aussicht stellte, war keine einvernehmliche Lösung mehr möglich. Wir haben Geld verbrannt. Es geht jetzt noch weiter vorm Oberlandesgericht...

Pia K.\*

## Einvernehmliche Scheidung ist möglich, wenn man...

Ich finde es prima, dass ISUV sich für einvernehmliche Scheidung einsetzt, dass Eltern Trennungseltern bleiben. Als meine Ehe zu Ende ging, hatte ich große Angst vor einem langen, teuren und belastenden Scheidungsverfahren. Mein Mann kam und erzählte mir von ISUV, ich war skeptisch, weil ich meinem Mann nicht mehr vertraute. Doch durch die Informationen und Beratungen des ISUV wurde mir bewusst, dass es auch anders gehen kann – mit gegenseitigem Respekt und einer konstruktiven Lösung.

Entscheidend waren die beiden Gespräche mit dem Kontaktstellenleiter. Ich war skeptisch. Doch nach 10 Minuten hatte ich das Gefühl, da saß jemand, der mich verstand, der uns Beide verstand, der uns einen Weg zeigte, wie es in Zukunft weitergehen konnte. Dank der Ratschläge des Kontaktstellenleiters haben mein Exmann und ich einen Weg gefunden, unsere Trennung so zu gestalten, dass nicht nur wir beide, sondern vor allem unsere Kinder möglichst wenig darunter leiden. Wir konnten eigenständig und ohne langwierige Gerichtsverfahren eine für uns passende finanzielle Regelung finden, indem wir uns gegenseitig vor Augen führten, was wir für uns und die Kinder brauchen und wie das bisherige Familieneinkommen entsprechend aufgeteilt werden musste. Das hat uns nicht nur hohe Kosten erspart, sondern auch viele Nerven und den Blick für die Zukunft geöffnet.

Besonders hilfreich war für mich der Gedanke, dass wir selbst unsere Zukunft in die Hand nehmen, anstatt uns von Dritten Entscheidungen aufzwingen zu lassen. Die einvernehmliche Trennung hat mir geholfen, Zukunftsängste zu nehmen und den Blick positiv in die Zukunft zu richten. Nach dem zweiten Gespräch wussten wir beide, dass und wie unser künftiger Weg möglich ist. Ich bin überzeugt, dass dieser Weg, viel öfter möglich ist, wenn man auf eine entsprechende Moderatorin oder einen Moderator trifft.

## IN EIGENER SACHE

Das Leserforum ist kein Tribunal. Wir veröffentlichen keine Namen, ob von Richtern, Anwälten, Kindern und Verwandten. Im Leserforum werden Meinungen, Erfahrungen von Mitgliedern veröffentlicht, die zur Meinungsbildung von Mitgliedern beitragen sollen. Dabei unterdrücken wir keine Meinungen, auch wenn sie der Redaktion widerstreben. Allerdings geht es teilweise darum, die Ausdrucksweise etwas zu glätten, was in Rücksprache mit den Schreiber/Innen erfolgt.

Befürchtungen wie: „Sie sagen aber nichts weiter.“, sind selbstverständlich. Vertrauen und entsprechend Vertraulichkeit sind das Kapital des ISUV. JL

Der ISUV leistet hier eine unglaublich wertvolle Arbeit, indem er nicht nur über die Vorteile einer einvernehmlichen Scheidung informiert, sondern auch praktische Wege aufzeigt, Trennungsbegleitung leistet, gerade auch dann, wenn es brennt. Ich habe inzwischen schon mehrfach Bekannten ISUV in ähnlichen Situationen empfohlen.

Edith M.\*

## Was nützt ein Bedarfskontrollbetrag, wenn er nicht konsequent umgesetzt wird?

zu Report 177 – Mehr Gerechtigkeit für Unterhaltspflichtige

Ich verdiene gut, ich kann mich nicht beklagen. Doch trotz meines soliden Einkommens bleibt mir nach Abzug des Unterhalts für meine drei Kinder kaum genug, um meinen eigenen Lebensunterhalt angemessen zu bestreiten. Ich zahle 1.466 € Unterhalt, obwohl meine Kinder jedes zweite Wochenende und die Hälfte der Ferien bei mir sind. Am

Ende des Monats bleibt mir weniger als der angemessene Selbstbehalt von 1.750 €. Das reicht für mich und die Kinder nicht.

Die Bedarfskontrollbeträge (BKB) in der Düsseldorfer Tabelle sollen eigentlich genau diesem Problem entgegenwirken. Sie sind so ausgelegt, dass eine gerechtere Verteilung des Einkommens zwischen Unterhaltspflichtigem und Unterhaltsberechtigten erreicht wird. Mein Anwalt hat nicht einmal auf den Bedarfskontrollbetrag verwiesen. Nachdem ich den Artikel gelesen habe, sprach ich meinen Anwalt – einen ISUV-Kontakthanwalt – darauf an. Seine Antwort: Das bringt so wieso nichts, da hält sich keiner dran.-

Wenn die Bedarfskontrollbeträge konsequent angewandt würden, könnte dies eine erhebliche Entlastung bringen. In meinem Fall würde mir beispielsweise rund 600 € mehr im Monat zur Verfügung stehen, wodurch ich meine eigene finanzielle Situation stabilisieren und trotzdem meinen Kindern einen angemessenen Unterhalt gewährleisten könnte. Eine solche Regelung wäre nicht nur fairer, sondern auch gesetzlich vertretbar.

Deshalb schließe ich mich der Forderung des ISUV an: Die Bedarfskontrollbeträge müssen verbindlich umgesetzt werden. Nur so kann eine gerechte und verhältnismäßige Aufteilung des Einkommens sichergestellt werden. Die aktuelle Praxis benachteiligt Unterhaltspflichtige, indem sie ihnen kaum Spielraum für ein eigenes finanzielles Überleben lässt. Es ist an der Zeit, diese Ungerechtigkeit zu korrigieren. Ich frage mich: Kann ISUV die Verbindlichkeit der Bedarfskontrollbeträge durch eine Verfassungsbeschwerde nicht einklagen?

Josef M.\*

Anfrage eines Mitglieds:

## Was hat es auf sich mit der „neuen Rechtsprechung“?

Der Kolumne von Franz K. des letzten ISUV Reports 177 (Seite 4) entnehme ich, dass die „neue Rechtsprechung“ des BGH u.a. dazu führt, dass a) künftig der höhere „angemessene“ Selbstbehalt der DTB heranzuziehen ist, wo immer möglich, und b) standardmäßig das Einkommen des Unterhaltberechtigten dann heranzuziehen ist, wenn das Einkommen des Unterhaltsverpflichteten zu niedrig ist, d.h. dieser in die Selbstbehaltzone rutscht. Vermutlich bezieht sich das auf XII ZB 325/20\*, aber eventuell auch XII ZB 474/20\*, was bei mir eine stärkere Rolle spielen würde, da die Kinder zu 40 % bei mir sind, was durch die erfolgte Absenkung des Unterhalts um eine Stufe nicht adäquat berücksichtigt ist.

**\*Erklärung: BGH, Beschluss vom 18. Mai 2022 – XII ZB 325/20**

BGB §§ 362, 1602 Abs. 1, 1606 Abs. 3 Satz 1, 1610, 1612, 1613

a) *Das mietfreie Wohnen beeinflusst nicht die Höhe des Kindesunterhalts. Die kostenfreie Zurverfügungstellung von Wohnraum wird vorrangig im unterhaltsrechtlichen Verhältnis zwischen den Eltern ausgeglichen. Ein unterhaltsrechtlicher Ausgleich kann auch darin bestehen, dass der Betreuungselternteil keinen Anspruch auf Trennungunterhalt geltend machen kann, weil nach der Zurechnung des vollen Wohnwerts keine ausgleichende Einkommensdifferenz zwischen den Eltern mehr besteht.*

b) *Die Eltern können eine – nach den Umständen des Einzelfalls gegebenenfalls auch konkludente – Vereinbarung darüber treffen, dass die Wohnungskosten durch den Naturalunterhalt des Barunterhaltspflichtigen abgedeckt werden. Für die Erfüllung des Barunterhaltsanspruchs (§ 362 BGB) aufgrund einer solchen Vereinbarung trifft den Barunterhaltsschuldner die Darlegungs- und Beweislast.*

c) *Bevor die Haftungsquote für den anteiligen Mehrbedarf bestimmt wird, ist von den Erwerbseinkünften des betreuenden Elternteils der Barunterhaltsbedarf der Kinder nach den gemeinsamen Einkünften der Eltern abzüglich des hälftigen auf den Barunterhalt entfall-*



# ALLES GEREGELT?

## Beschäftigen Sie sich gerade mit Ihrem Testament?

Wenn wir Ihnen helfen konnten und Sie hinter unseren Zielen stehen, möchten Sie ISUV vielleicht unterstützen: Dabei, auch weiterhin Menschen helfen zu können, und dabei, ein gerechteres Familienrecht zu erwirken, vor allem im Interesse der Kinder, auch wenn Sie eines Tages nicht mehr sind.

Sprechen Sie uns an und erfahren Sie, wie Sie Ihr Erbe in tatkräftige Hände legen können, die es in Ihrem Sinne einsetzen.

Wir finanzieren uns ausschließlich über Mitgliedsbeiträge und Spenden. Jeder weitere Betrag hilft uns und allen im Verband ehrenamtlich Engagierten, für Sie und unsere Ziele zu kämpfen.

Hier erfahren Sie mehr:



Der ISUV e.V. ist unabhängig, bundesweit organisiert und als gemeinnützig anerkannt.

lenden Kindergelds und abzüglich des vom Kindesvater geleisteten Barunterhalts abzusetzen. In der verbleibenden Höhe leistet der betreuende Elternteil neben dem Betreuungsunterhalt restlichen Barunterhalt in Form von Naturalunterhalt. Die andere Hälfte des Kindergelds, die der betreuende Elternteil erhält, ist nicht einkommenserhöhend zu berücksichtigen.

#### \*Erklärung BGH, Beschluss vom 29. September 2021 – XII ZB 474/20

BGB §§ 1361 Abs. 1 Satz 1, 1578 Abs. 1

a) Der eheangemessene Unterhaltsbedarf beim Trennungsunterhalt ist im Falle einer konkreten Bedarfsbemessung nach den Kosten zu ermitteln, die für die Aufrechterhaltung des in der Ehe erreichten Lebensstandards erforderlich sind (im Anschluss an Senatsurteil vom 1. April 1987 – IVb ZR 33/86 – FamRZ 1987, 691).

b) Der konkrete Wohnbedarf entspricht dem, was der Unterhaltsberechtigte als Mieter (einschließlich Nebenkosten) für eine dem Standard der Ehwohnung entsprechende und angemessen große Wohnung aufzubringen hätte (im Anschluss an Senatsurteil vom 18. Januar 2012 – XII ZR 178/09 – FamRZ 2012, 517).

c) Der Quotenunterhalt stellt unter Berücksichtigung eines objektiven Maßstabs im Hinblick auf die Halbteilung die Obergrenze auch bei der konkreten Bedarfsbemessung dar.

### Recherchen ergaben: Neue Rechtsprechung ist „etwas“ gefestigt

Die „neuere Rechtsprechung des BGH“ zum Kindesunterhaltsrecht ist inzwischen inhaltlich etwas gefestigt. Sie ist aber in der Rechtsprechung noch keineswegs Konsens, d. h. nicht alle Oberlandesgerichte wenden sie an. Nach dem OLG Oldenburg hat zuletzt auch das OLG Bamberg in einer veröffentlichten Entscheidung darauf hingewiesen, dass es dieser neueren Rechtsprechung des BGH nicht folgen will. Die Sache ist also „noch ein wenig“ offen, auch wenn der Stimme des BGH natürlich ein entscheidendes Gewicht zukommt.

Eigentlich ist eine solche Lage, wo sich die oberen und obersten Gerichte in sehr grundsätzlichen Fragen nicht verständigen können, bzw. dem Bundesgericht die Gefolgschaft von ein paar Oberlandesgerichten ausdrücklich aufgekündigt wird, genau die Situation, in der der Gesetzgeber tätig werden müsste. Er könnte das Gesetz so ändern, wie es der BGH bereits auslegt oder in einer anderen Weise Klarheit schaffen. Mit einem solchen Tätigwerden des Gesetzgebers ist jedoch wegen der für den 23. Februar angesetzten Neuwahlen zum Deutschen Bundestag auf absehbare Zeit nicht zu rechnen. Solange also das Gesetz unverändert bleibt, ist daher wohl zu empfehlen, in derartigen Fällen jeweils juristischen Rat einzuholen. Bisher sind es allerdings nur zwei Oberlandesgerichte, die dem BGH nicht folgen. Steckt „Ungehorsam“ an?

Es sind zwei Kernelemente der „neuere Rechtsprechung des BGH“:

- Erstens wird die Höhe eines Anspruchs auf Kindesunterhalt nicht länger nur nach dem Einkommen des Vaters berechnet, sondern nach dem zusammengerechneten Einkommen beider Elternteile. Dies gilt wohl für alle Fälle, in denen ein solcher Anspruch geltend gemacht wird. Der Schuldner haftet dabei jedoch nicht über den Betrag hinaus, den er zu zahlen hätte, wäre er der alleinige Schuldner.

- Zweitens hat der BGH in dieser Weise bisher nur solche Fälle entschieden, in denen beide Elternteile Erwerbseinkünfte haben, bei beiden Elternteilen diese Einkünfte oberhalb von 1.750,- € (angemessener Selbstbehalt nach § 1603 Abs. 1 BGB) liegen, bei beiden aber schließlich die Einkünfte nicht ausreichend hoch lagen, dass ein Elternteil allein den geschuldeten Unterhalt bezahlen könnte. Deshalb wurden auch in dem Beispiel im ISUV-Report die Einkünfte mit 2.000,- € bzw. 2.500,- € angesetzt. Es erscheint denkbar, dass der BGH in Fällen, in denen beide Elternteile über höhere Einkünfte verfügen, ebenso entscheiden könnte, eigentlich konsequenterweise entscheiden müsste. Eine solche Entscheidung liegt aber offensichtlich noch nicht vor.

Ergänzend ist noch darauf hinzuweisen, dass bereits nach dem Gesetz, § 1603 Abs. 1 BGB, ein Unterhaltsschuldner im Normalfall immer nur bis zum angemessenen Selbstbehalt, 1.750,- €, haftet. Dieser muss ihm zunächst verbleiben. Dies gilt nach § 1603 Abs. 2 S. 3 BGB insbesondere dann, wenn der andere Elternteil leistungsfähig ist. Erst wenn kein leistungsfähiger Verwandter vorhanden ist, also auch nicht etwa Großeltern des Kindes, dann wird der/die Unterhaltspflichtige bis zum Mindestselbstbehalt (1.45,- €) in Anspruch genommen. Dies ergibt sich, wie in verschiedenen ISUV-Reporten schon mehrfach erwähnt, unmittelbar aus dem seit dem Jahre 1900 unverändert geltenden Gesetz sowie den Selbstbehaltssätzen der Düsseldorfer Tabelle.

Recherchiert JL

## Unterhalt und Umgang sind miteinander verknüpft

### zu Report 177 – „Geld gegen Kinder“

Mit großem Unverständnis habe ich das Urteil des Bundesgerichtshofs (Az. XII ZB 385/23) gelesen, dass Unterhalt und Umgangsrecht nicht miteinander verknüpft werden dürfen. Als betroffener Elternteil wundere ich mich über die realitätsferne Entscheidung des BGH.

Das Urteil ignoriert die Lebenswirklichkeit vieler getrenntlebender Eltern. Immer wieder höre ich auch von anderen Betroffenen, dass Unterhalt und Umgang eben doch untrennbar miteinander verknüpft sind – ob gewollt oder nicht. In der Praxis erleben viele Väter – und auch einige Mütter –, dass sie trotz regelmäßiger und pünktlicher Unterhaltszah-

lungen vom Umgang mit ihren Kindern ausgeschlossen werden. Gleichzeitig gibt es zahlreiche Fälle, in denen ein Elternteil den Unterhalt bewusst verweigert, weil der Kontakt zum Kind systematisch blockiert wird.

Die weltferne Vorstellung des BGH, dass Umgang und Unterhalt zwei völlig unabhängige Rechtsansprüche seien, mag juristisch korrekt sein, entspricht aber nicht der gelebten Realität. Wer sich in der Praxis mit familienrechtlichen Streitigkeiten befasst, weiß, dass finanzielle Verpflichtungen oft als Druckmittel benutzt werden – in beide Richtungen. „Kein Unterhalt, kein Umgang“ ist ebenso ein gängiger Satz wie „Erst wenn du zahlst, darfst du dein Kind sehen.“ Diese traurige Wahrheit blendet das Urteil aus. Ich habe sie erlebt bei meinem Mann. Seine Ex hat ihn ganz gezielt ständig finanziell unter Druck gesetzt und droht heute noch mit Umgangsverweigerung.

Besonders bitter ist es für die Kinder, die in diesen Konflikten zwischen den Eltern zerrieben werden. Die Entscheidung des BGH mag formaljuristisch richtig sein, aber sie löst das eigentliche Problem nicht: Elternteile, die sich einer fairen Lösung verweigern, werden auf Kosten der Kinder unterstützt. ISUV hat ein Verbundverfahren vorgeschlagen, das wir für praktisch und realistisch halten. Die Formel muss einfach heißen: Beide betreuen, beide bezahlen. Daran darf nicht gerüttelt werden im Interesse der Kinder.

Dr. Margit T.\*

## IMPRESSUM

**Herausgeber:** Interessenverband Unterhalt und Familienrecht ISUV e.V., eingetragen beim AG Nürnberg, Vereinsregister Nr. 3569 (21.05.2002)

**Verbandsitz:** Bundesgeschäftsstelle Nürnberg, Postfach 21 01 07, 90119 Nürnberg, Tel. 0911/550478 u. 535681, Fax 0911/533074, [info@isuv.de](mailto:info@isuv.de)

**Post- / Lieferadresse:** Sulzbacher Str. 31, 90489 Nürnberg

**Bankverbindung:** VR Bank Würzburg, IBAN: DE24 7909 0000 0000 1205 53, BIC: GENODEF1WU1

**Redaktion:** ISUV e.V., Postfach 21 01 07, 90119 Nürnberg

**Leitung der Redaktion:** Simon Heinzl, Josef Linsler

**Mitarbeiter:** Klaus Bednorz, Eva Berecz-Köster, Raffaele Brescia, Fritz Burkhardt, Leonarda Deichmann, Jutta Dewenter, Heike Dieterle, Eleonore Dobiosz, Karsten Donner, Rene Dunker, Katja Durach, Manfred Ernst, Klaus Fischbeck, Axel Fischer, Anna Freitag, Gunnar Geißler, Holger Griesel, Thomas Goes, Ralph Gurk, Antje Hagen, Manfred Hanesch, Simon Heinzl, Paul Hoffmann, Dr. Matthias Hoger, Manfred Horn, Willy Jacobi, Klaus Jagusch, Kornelia Jäger, Yvonne Jung-hans, Lilli Kanke, Melanie Koberstädt, Peter Lauschmann, Ulrich Link, Josef Linsler, Alexander von Lüpke, Norbert Mittermüller, Bernd Nestvogel, Thomas Penttilä, Gertrud Schmidt, Hans-Dieter Schmitt, Steffan Schwerin, Melanie Ulbrich, Ludger Urban, Raimund Vogel, Maren Waruschewski, Lothar Wegener, Klaus Weil, Dagmar Wendt, Anton Wittner, Achim Wolf, Anne Wolf, Andreas Zeillinger, Oliver Zöllner.

**Anzeigenverwaltung:** ISUV-Report, Nürnberg, [info@isuv.de](mailto:info@isuv.de)

**Copyright:** In mit Namen oder Signum versehenen Beiträgen legen die Verfasser ihre jeweilige Meinung dar, die nicht unbedingt die Meinung der Redaktion ist. Die Verbreitung von einzelnen Artikeln unter Angabe der Quelle ist gestattet. Die Informationen schließen jegliche Haftung und Rechtsansprüche gegen den Herausgeber aus. Der Abdruck von den Verband betreffenden Dokumenten (z. B. Satzung, Grundsatzprogramm, politische Forderungen) ganz oder teilweise an anderer Stelle bedarf der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung der Redaktion.

**Alle Rechte, auch die der fotomechanischen und digitalen Vervielfältigung und des auszugsweisen Abdrucks, behält sich der Verband ausdrücklich vor. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Nürnberg.**

**Titel/Layout:** Grafik-Studio, Anke von Schalscha-Ehrenfeld, 97076 Würzburg

**Druck/Verarbeitung:** PRINT CONSULTING, Mail: [boehler-verlag@web.de](mailto:boehler-verlag@web.de) (Würzburg) © ISUV 2025



Da kommen wir nicht drumherum, niemand möge es uns verübeln, aber dieses Kaleidoskop widmen wir unserem Geburtstagskind. Dies tun wir, obwohl wir uns bei Lesern, die den Report immer von hinten lesen, vielleicht dem Vorwurf aussetzen, zu viel Eigenwerbung. Aber der 50. Geburtstag ist ein besonderer Meilenstein, ein halbes Jahrhundert liegt hinter uns. Mit 50 beginnt heute oft eine neue, eine gesunde, ja eine noch erfolgreichere Lebensphase.



Wie dem auch sei, wir werden sehen. Ein weiser Spanier formulierte einst: „Mit zwanzig regiert der Wille, mit dreißig der Geist, mit vierzig das Urteilsvermögen.“ Aber was ist mit fünfzig? Noch ein kluger Spruch, diesmal von Arthur – alle Franken aufgepasst – Schopenhauer, nicht Schoppenhauer: „Die ersten fünfzig Jahre unseres Lebens liefern den Text, die folgenden 50 den Kommentar dazu.“ Aber, aber, Herr Schopenhauer, völlig überholt! Heute geht es mit 50 doch erst richtig los. Die Midlife-Crisis ist abgehakt, für unser Geburtstagskind beginnt das Goldene Zeitalter.



Da der 50. Geburtstag oft als „goldenes Jubiläum“ gefeiert wird, ist er die perfekte Gelegenheit zur Bilanz. ISUV kann auf 50 Jahre zurückblicken, in denen es Betroffenen Orientierung gab, Reformen begleitete und sich stets den gesellschaftlichen Entwicklungen anpasste. Für viele Menschen markiert 50 auch eine Art Wendepunkt: Wer bis hierhin noch kein Kind hat, kann sich heute nicht mehr sicher sein, dass er nicht doch noch eines bekommt, ja, dass ihn die Gesellschaft gar beipflichtet, keine Kinder sei ökologisch sinnvoll. - Wer seine Karriereziele nicht erreicht hat, kann sich mit der Gewissheit entspannen, dass ein Leben ohne Burnout auch seinen Reiz hat. Und wer mit Partner/in und Kind, Kindern glücklich lebt, weiß: Die Teenagerjahre sind die beste Vorbereitung auf alles, was noch kommen mag.



Retro muss einfach sein, gehört dazu: ISUV wird 50! Blicken wir kurz ins Jahr 1974 zurück: Deutschland wurde Weltmeister – was heute etwa so wahrscheinlich scheint wie eine Ehe ohne Streit um den nahehelichen Unterhalt. Außerdem brachte 1974 das Zerrüttungsprinzip ins Scheidungsrecht, das nicht mehr nach Schuld, sondern nach dem wirtschaftlich Stärkeren suchte. Qualitativ neues Konfliktpotenzial brachten Handy, Whatsapp und soziale Medien: Schuld, Lügen, Fremdgehen, ... speicherte das Handy. 1974 war auch das Jahr der politischen Umbrüche: Richard Nixon trat zurück, Willy Brandt ebenfalls – und ISUV trat an, um zwischen den Fronten von Trennung, Unterhalt und Familienrecht Orientierung zu bieten. Ein Marathon, kein Sprint – oder, um im Scheidungsjargon zu bleiben: eine Langzeitbeziehung mit stetiger Anpassung und Auseinandersetzung mit dem Gegenüber.

ISUV e.V., Sulzbacher Str. 31, 90489 Nürnberg  
PVSt +4, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt

Seit  
**50** Jahren  
deine Stimme im  
Familienrecht  
ISUV e.V.

ISUV wird 50 – genauso alt wie Leonardo DiCaprio, Alanis Morissette und Penélope Cruz. Letztere machte mit Filmen wie „Vicky Cristina Barcelona“ Furore – eine Dreiecksbeziehungsgeschichte, bei der ISUV vermutlich bereits prophylaktisch Beratungsmaterial bereitgelegt hätte. Leonardo DiCaprio hingegen bleibt der ewige Junggeselle – ein Modell, das in ISUV-Kreisen vermutlich Zustimmung hervorruft, insbesondere weil sich so die Frage wegen nahehelichem Unterhalt von selbst klärt. Auch die Frage von Zugewinnausgleich stellt sich nicht. Und dann ist da noch Alanis Morissettes berühmte Frage: „Isn't it ironic?“ Sie meint: „It's like fighting for fairness but getting more frustration instead.“ Genau das ist das Erleben, von Betroffenen die auf Fairness hoffen und stattdessen in jahrelange Prozesse verstrickt werden. – Stoisch stellt ISUV das Motto dagegen: Trennung – Scheidung – Chance zum Neuanfang.



Bleibt zu hoffen, dass ISUV sich mit 50 ebenso souverän wie bisher weiterentwickelt, wie sich Mitglieder durch Coaching von ISUV-Aktiven weiterentwickeln konnten. Eine erfolgreiche Institution erkennt man daran, dass sie sich stetig wandelt, ohne ihre Geschichte zu verstecken und ihre Grundwerte aus den Augen zu verlieren. ISUV hat sich über Jahrzehnte hinweg als Stabilitätsanker in der oft turbulenten Welt des Familienrechts bewiesen, weil sich der Verband auf den Menschen, auf den individuellen Einzelfall konzentrierte. – Diese tief humane Ausrichtung ohne Gendergaga wird hoffentlich auch in den kommenden Jahren, Jahrzehnten Richtschnur sein.



Das Leben ist kein Hollywood-Film, und Scheidungen müssen keine Titanic sein – auch wenn manche Scheidungen sich wie ein Untergang anfühlen. ISUV bleibt hoffentlich eine verlässliche Rettungsinsel für alle Menschen, für Väter und Mütter, für Frauen und Männer, für Kinder, die in stürmischen Scheidungswellen nach Orientierung und Hilfe, nach dem Rettungsring suchen. ISUV-Aktive können und wollen den Rettungsring zuwerfen. – Lassen wir also die Gläser klingen auf fünf Jahrzehnte Engagement, Veränderung und nachhaltige Unterstützung – und auf die nächsten 50 Jahre voller pluralistischer Offenheit, empathischer Kommunikation und immer mehr einvernehmlicher Regelungen!  
JL